

Inhalt

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Ausführungsvorschriften über die **Beurteilung der Beamtinnen und Beamten und Tarifbeschäftigten** des Schul- und Schulaufsichtsdienstes983

Senatsverwaltung für Finanzen

Bekanntgabe der für das Jahr 2021 maßgebenden **Besoldungstabellen**1017

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Entstehung von **zwei Stiftungen**1035

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin

Bodenrichtwerte zum Stichtag 1. Januar 20211035

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes hinsichtlich der **Eurocodes für Brücken** (Einführung Eurocodes für Brücken)1036

Baukammer Berlin

Wahl zur 13. Vertreterversammlung1037

Industrie- und Handelskammer zu Berlin

Neue Mitglieder in der **Vollversammlung**1038

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin

Rundschreiben über den **Widerruf der Zulassung einer privaten Sachverständigen** für die Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben1039

Allgemeinverfügung zum **Abpacken, Kennzeichnen und Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels Comirnaty®** durch definierte Betriebsstätten von Arzneimittelgroßhandelsbetrieben und durch öffentliche Apotheken in Berlin1039

Bezirksämter	1041
Stellenausschreibungen	1061
Gerichte	1084
Nicht amtlicher Teil	1086

Die amtliche Veröffentlichung des Amtsblattes für Berlin erfolgt in der Druckfassung.

Impressum

Herausgeber:
Landesverwaltungsamt Berlin

Redaktion und Vertrieb:
Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -
Fehrbelliner Platz 1
10707 Berlin

Telefon: 030 90139-6221

E-Mail: amtsblatt@lvwa.berlin.de

Internet/Intranet: <http://amtsblatt.berlin.de>

Druck und Versand:
IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115
10713 Berlin

Rundschreibendatenbank des Landes Berlin:
www.berlin.de/rundschreiben

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Ausführungsvorschriften über die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten und Tarifbeschäftigten des Schul- und Schulaufsichtsdienstes

Bekanntmachung vom 13. März 2021

BildJugFam II C 4

Telefon: 90227-6099 oder 90227-5050, intern 9227-6099

Auf Grund der § 26 Absatz 1 Satz 4, § 27 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 40 des Laufbahngesetzes (LfbG) vom 21. Juli 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1482) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Buchstabe a und Buchstabe b des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit der für das allgemeine Laufbahnrecht zuständigen Senatsverwaltung bestimmt:

1 - Geltungsbereich

1.1 - Diese Ausführungsvorschriften gelten für beamtete Lehrkräfte an öffentlichen Schulen des Landes Berlin und an den Stiftungen Lette-Verein und Pestalozzi-Fröbel-Haus. Sie gelten zudem für tarifbeschäftigte Lehrkräfte an öffentlichen Schulen des Landes Berlin.

1.2 - Die Ausführungsvorschriften über die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung des allgemeinen Verwaltungsdienstes (AV BAVD) vom 29. Januar 2019 (ABl. S. 1159) in der jeweiligen Fassung gelten für folgende Personen:

1. Lehrkräfte, die mehr als die Hälfte der regelmäßigen individuellen Arbeitszeit/Unterrichtsverpflichtung in der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung tätig sind oder in ihrem Auftrag andere Aufgaben als eine Unterrichtstätigkeit wahrnehmen.
2. Lehrkräfte, die mehr als die Hälfte der regelmäßigen individuellen Arbeitszeit/Unterrichtsverpflichtung zu einer anderen Dienststelle oder einer anderen Dienstbehörde abgeordnet sind und dort andere Aufgaben als eine Unterrichtstätigkeit wahrnehmen.
3. Seminarleiterinnen und Seminarleiter und stellvertretende Seminarleiterinnen und stellvertretende Seminarleiter.
4. Beamtinnen und Beamte in dem Laufbahnzweig der Schulpsychologierätin oder des Schulpsychologierats und entsprechende Tarifbeschäftigte.
5. Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamte und entsprechende Tarifbeschäftigte.
6. Beamtinnen und Beamte in dem Laufbahnzweig der Volkshochschulrätin oder des Volkshochschulrates und entsprechende Tarifbeschäftigte.

Die Zuständigkeit der Beurteilerinnen und Beurteiler richtet sich nach der AV BAVD.

1.3 - Diese Ausführungsvorschriften gelten nicht für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst. Lehrkräfte, die für den Schuldienst im Ausland (Auslandsdienstlehrkräfte, Bundesprogrammlehrkräfte, Landesprogrammlehrkräfte) oder an Europäische Schulen beurlaubt sind, werden aufgrund der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesminister des Auswärtigen und den Kultusministern der Länder in der Bundesrepublik Deutschland zum Einsatz von Lehrkräften im deutschen Auslandsschulwesen und zum Gesetz über die Förderung Deutscher Auslandsschulen dienstlich beurteilt.

2 - Grundsätzliches

Dienstliche Beurteilungen dienen als Grundlage für sachgerechte Personalentscheidungen unter Wahrung des Leistungsgrundsatzes. Sie finden Berücksichtigung bei den Maßnahmen der Personalentwicklung und sind somit ein Instrument für die Personalführung.

Auf das Landesgleichstellungsgesetz, insbesondere auf die §§ 3, 8 und 9, auf das Partizipations- und Integrationsgesetz, insbesondere § 4, sowie die einschlägigen Bestimmungen für Menschen mit Behinderungen im SGB IX und der Verwaltungsvorschrift über die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten und von Behinderung bedrohter Menschen in der Berliner Verwaltung und das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.

3 - Beurteilungsverfahren

3.1 - Allgemeine Grundsätze

Beurteilungszeitraum ist grundsätzlich der Zeitraum zwischen der letzten Beurteilung und der zu erstellenden Beurteilung, beziehungsweise der Zeitraum zwischen den jeweiligen Beurteilungsstichtagen. Die Beurteilerin oder der Beurteiler muss sich deshalb regelmäßig über die Leistungen der zu beurteilenden Person informieren; Schulleiterinnen und Schulleiter tun dies im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 69 des Schulgesetzes.

Der Beurteilungszeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Übertragung von Dienstaufgaben im Geltungsbereich dieser Ausführungsvorschriften. Beurteilungen sind unabhängig von vorausgegangenen Beurteilungen vorzunehmen.

Für Beurteilungen sind als Beurteilungsbogen die Anlage 1 und entweder die Anlage 2a, gegebenenfalls ergänzt um Anlage 2b oder die Anlage 2c sowie Anlage 3 zusammen zu verwenden. Die Anlage 2d ist bei Wahrnehmung der Tätigkeit als Beauftragte Fachseminarleiterin oder Beauftragter Fachseminarleiter ergänzend zu verwenden.

Neben der Qualifizierung der Beurteilerin und Beurteiler (Nummer 4.3) sind die zu Beurteilenden über Zielsetzung, Inhalt und Methodik des Beurteilungsverfahrens und seiner einzelnen Elemente in geeigneter Weise zu informieren.

3.2 - Regelmäßige Beurteilung

Lehrkräfte sind alle fünf Jahre nach Eignung und fachlicher Leistung zu beurteilen und in ihrer Befähigung einzuschätzen. Der regelmäßigen Beurteilung unterliegen alle Lehrkräfte vom Zeitpunkt ihrer Einstellung an. Regelmäßige Beurteilungen sind frühestens nach einer sechsmonatigen Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben zu erstellen. Die Erstellung einer Beurteilung aus besonderem Anlass berührt den Beurteilungsturnus nicht.

Hat die zu beurteilende Person das 50. Lebensjahr vollendet, kann von der regelmäßigen Beurteilung abgesehen werden, wenn die zu beurteilende Person und die Beurteilerin oder der Beurteiler einverstanden sind (§ 26 Absatz 2 LfbG). Das gegenseitige Einvernehmen ist aktenkundig zu machen und kann jederzeit widerrufen werden.

3.3 - Beurteilung aus besonderem Anlass

Die unter den Geltungsbereich der Ausführungsvorschriften fallenden Personen sind aus besonderem Anlass unverzüglich zu beurteilen:

- vor Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Probe,
- für Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe nach § 97 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vor Ablauf der Probezeit,
- bei Versetzung,
- auf Antrag vor Beginn der Elternzeit von mindestens einem Jahr, es sei denn, dass während der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung nach § 74 Absatz 3 LBG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung im selben Arbeitsgebiet ausgeübt wird,
- vor einer Unterbrechung der dienstlichen Tätigkeit in der Schule von mindestens einem Jahr (zum Beispiel Beurlaubung; Freistellung für die Tätigkeit in der Beschäftigtenvertretung; Abordnung),
- wenn sie einen Antrag auf Beurteilung stellen.

Von einer Beurteilung aus besonderem Anlass kann abgesehen werden, wenn die letzte Beurteilung weniger als zwölf Monate zurückliegt; die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Mitarbeiterin oder der zuständige Mitarbeiter der Schulaufsicht. Auf die Möglichkeit der Erstreckungsbeurteilung (Nummer 3.8) wird hingewiesen.

Die Anlassbeurteilung ist aus der Regelbeurteilung fortzuentwickeln. Abweichungen unterliegen einer besonderen Begründungspflicht.

3.4 - Bewährungsfeststellung vor einer Beförderung

Die Bewährungsfeststellung vor einer Beförderung in der Erprobungszeit (§ 13 Absatz 2 LfbG) ist keine dienstliche Beurteilung; sie ist auf der Grundlage des Anforderungsprofils und unter Berücksichtigung der Merkmale der Leistungsbeurteilung (Nummer 3.5) vorzunehmen.

Die Bewährung gilt als festgestellt, wenn die zu beurteilende Person in dem Erprobungszeitraum eine Leistung gezeigt hat, die mindestens den Anforderungen der Note 4 entspricht; Nummern 4 bis 7 sind analog anzuwenden. Für die Bewährungsfeststellung ist die *Anlage 5* zu verwenden.

Wird die Bewährung nicht festgestellt, ist auf Antrag der zu beurteilenden Person eine dienstliche Beurteilung zu erstellen.

3.5 - Leistungsbeurteilung

3.5.1 - Grundlage der Leistungsbeurteilung

Die von der zu beurteilenden Person erbrachten Leistungen sind in verschiedenen Handlungssituationen mit geeigneten Instrumenten zu erfassen und auf der Grundlage des Anforderungsprofils zu beurteilen. Bei Beamtinnen und Beamten ist Maßstab das jeweilige Statusamt der Beamtin oder des Beamten. Das Anforderungsprofil wird dem Beurteilungsbogen als Anlage beigelegt (je nach Funktion eine, zwei gegebenenfalls drei der *Anlagen 4 a bis 4 d* dieser Vorschrift). Beurteilungsbeiträge Dritter (zum Beispiel ehemaliger Vorgesetzter) sind zulässige Erkenntnisgrundlagen für die Fertigung dienstlicher Beurteilungen.

Darüber hinaus sollen die aus dem Aufgabenbereich der zu beurteilenden Person im Beurteilungszeitraum hervorzuhebenden Sonderaufgaben (wie zum Beispiel Spezialaufträge, Mitwirkung in Kommissionen, Ausschüssen, Projekt- und Arbeitsgruppen, kommissarische Funktionswahrnehmung) aufgeführt werden.

Die aus § 3 LGG resultierende Verpflichtung zur Förderung von Frauen und Gleichstellung ist bei Lehrkräften mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen bei der Beurteilung ihrer Leistung einzubeziehen.

Für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis auf Probe findet das Anforderungsprofil entsprechend Anwendung.

Für den Schulbereich gibt es Anforderungsprofile für folgende Gruppen:

1. Lehrkraft an einer Schule und Lehrkraft für Fachpraxis an einer beruflichen Schule (*Anlage 4 a*)
2. Fachleiterin/Fachleiter, Fachbereichsleiterin/Fachbereichsleiter, Qualitätsbeauftragte/ Qualitätsbeauftragter, Beauftragte/Beauftragter für Ganztage, für Inklusion oder für ein von der Schule festgelegtes Aufgabengebiet, Abteilungsleiterin/ Abteilungsleiter, Ausbildungsleiterin/ Ausbildungsleiter, Oberstufenleiterin/Oberstufenleiter, Leiterin/Leiter der Sekundarstufe I, Koordinatorin/Koordinator der Sekundarstufe I, Rektorin/Rektor als Leiterin/Leiter der Grundstufe an Integrierten Sekundarschulen oder Gemeinschaftsschulen, Konrektorin/Konrektor eines Grundschulteils einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule (*Anlagen 4 a und 4 b*)
3. Konrektorin/Konrektor an Grund- und Sonderschulen, Zweite Konrektorin/ Zweiter Konrektor an Grund- und Sonderschulen, Stellvertretende Schulleiterin/Stellvertretender Schulleiter an Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien, Oberstufenzentren und beruflichen Schulen, Schulleiterin/Schulleiter, Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter (*Anlage 4 c*)
4. Beauftragte Fachseminarleiterin/Beauftragter Fachseminarleiter (*Anlage 4 d*)

Die Anforderungsprofile (Anlagen 4 a bis d) sowie die Formulare zur Bewertung der Leistung (Anlagen 2 a bis d) können bei Bedarf durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für das allgemeine Laufbahnrecht zuständigen Senatsverwaltung angepasst werden.

3.5.2 - Bewertungsskala

Für die Beurteilung der Leistungsmerkmale ist eine neunstufige Bewertungsskala vorgesehen; die Stufen entsprechen der laufbahngesetzlichen Bewertungsskala von 1 bis 5 inklusive der Zwischenbewertungen 1 bis 2, 2 bis 3, 3 bis 4 und 4 bis 5 gemäß § 27 Absatz 2 LfbG. Diese Noten sind mit den folgenden Bewertungsstufen auszudrücken:

Entsprechung in § 27 LfbG	Beschreibung
1 = sehr gut	eine Leistung, die die Anforderungen in herausragender Weise übertrifft
1 bis 2	eine Leistung, die die Anforderungen überwiegend in herausragender Weise übertrifft
2 = gut	eine Leistung, die die Anforderungen deutlich übertrifft
2 bis 3	eine Leistung, die die Anforderungen übertrifft
3 = befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
3 bis 4	eine Leistung, die den Anforderungen weitgehend entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die den Anforderungen mit Einschränkungen noch entspricht
4 bis 5	eine Leistung, die Mängel aufweist
5 = mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht

Weitere Zwischenbewertung und Binnendifferenzierungen sind unzulässig.

Wird ein Leistungsmerkmal mit einer anderen Note als „3“ bewertet, so ist dies auf dem Beurteilungsbogen anhand der im Orientierungssatz genannten Merkmale zu begründen.

3.5.3 - Ergebnis der Leistungsbeurteilung

Die Leistungsbeurteilung ist mit einer begründeten Gesamteinschätzung abzuschließen, in der insbesondere auf Abweichungen von der Gesamteinschätzung „eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht“ einzugehen ist. Die Gesamteinschätzung ist schlüssig und nachvollziehbar zu begründen. In der Begründung sind die Leistungsmerkmale angemessen zu berücksichtigen. Die Begründung muss mit den Einzelbewertungen widerspruchsfrei vereinbar sein. Beurteilungsbeiträge Dritter (Nummer 3.5.1) sind in die wertende Gesamteinschätzung einzubeziehen.

Die Gesamteinschätzung ist um die Angabe einer Stufe der Bewertungsskala zu ergänzen.

3.6 - Befähigungseinschätzung

Neben der aktuellen Leistungsbeurteilung ist stets eine in die Zukunft gerichtete Befähigungseinschätzung (Potenzialaussage) abzugeben. Sie fasst auf Grundlage der im Beurteilungszeitraum gezeigten Leistungen und des Verhaltens die für die weitere dienstliche Verwendung und berufliche Entwicklung erkennbaren Potenziale zusammen und dient der Förderung der individuellen Personalentwicklung.

Die Aussagen zur Befähigungseinschätzung fließen nicht in die Gesamteinschätzung ein.

3.7 - Sonstiger Inhalt dienstlicher Beurteilungen

Die Teilnahme an dienstlichen Fortbildungslehrgängen sowie Tätigkeiten in der Personalvertretung, in der Schwerbehindertenvertretung und als Frauenvertreterin und andere dienstliche Tätigkeiten (zum Beispiel als Leiterin oder Leiter einer Arbeitsgemeinschaft, Dozentin oder Dozent, Prüferin oder Prüfer, Ausbilderin oder Ausbilder, Multiplikatorin oder Multiplikator, Moderatorin oder Moderator, Fachberaterin oder Fachberater) sollen auf Wunsch der zu Beurteilenden oder des zu Beurteilenden in die Beurteilung aufgenommen werden. Diese Angaben sind nicht Gegenstand der Leistungsbeurteilung und Gesamteinschätzung.

Außerdienstliche Tätigkeiten mit dienstlichem Bezug und die Teilnahme an außerdienstlichen Fortbildungen mit dienstlichem Bezug können auf Wunsch der zu Beurteilenden oder des zu Beurteilenden aufgenommen werden. Diese Angaben sind nicht Gegenstand der Leistungsbeurteilung und Gesamteinschätzung.

Besondere Einsatzwünsche der zu beurteilenden Person sind anzugeben.

3.8 - Verfahren zur Erstreckungsbeurteilung

In den Fällen, in denen kürzere Beurteilungszeiträume als zwölf Monate abgedeckt werden sollen, die Beurteilerin oder der Beurteiler beibehalten wird und es keine Änderung des Aufgabengebietes beziehungsweise der Anforderungen gibt, kann mit Einverständnis der zu beurteilenden Person eine Erstreckungsbeurteilung erstellt werden. Das bedeutet, dass die letzte Beurteilung inhaltlich und vom Ergebnis vollständig auf einen sich anschließenden kürzeren Zeitraum übertragen werden kann. Auf diese Beurteilung kann keine weitere Erstreckungsbeurteilung erfolgen. Dafür ist die *Anlage 7* zu verwenden.

4 - Beurteilung und Beurteiler/Beurteilerinnen

4.1 - Beurteilerinnen und Beurteiler

Die Beurteilerin oder der Beurteiler erstellt die Beurteilung und die Befähigungseinschätzung in eigener Verantwortung. Sie/Er ist nicht an Weisungen gebunden.

Für beauftragte Fachseminarleiterinnen oder beauftragte Fachseminarleiter holt die Beurteilerin oder der Beurteiler hierzu eine Stellungnahme in Form der *Anlage 2 d* von der zuständigen Seminarleiterin oder dem zuständigen Seminarleiter ein.

4.2 - Zuständigkeit

Beurteilerin oder Beurteiler für die Beurteilung von

1. Lehrkräften mit Ausnahme des in § 73 Absatz 1 des Schulgesetzes genannten Personenkreises ist die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die von ihr oder ihm nach § 69 Absatz 6 des Schulgesetzes beauftragte Person;
2. Schulleiterinnen und Schulleitern, ständigen Vertreterinnen und ständigen Vertretern von Schulleiterinnen oder Schulleitern und Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern an Oberstufenzentren ist die zuständige Mitarbeiterin der Schulaufsicht oder der zuständige Mitarbeiter der Schulaufsicht;
3. Lehrkräften mit Ausnahme der ständigen Vertreterinnen oder ständigen Vertreter von Schulleiterinnen oder Schulleitern der Stiftungen Lette-Verein und Pestalozzi-Fröbel-Haus ist die Schulleiterin oder der Schulleiter;
4. Schulleiterinnen und Schulleitern und ständigen Vertreterinnen und ständigen Vertretern von Schulleiterinnen oder Schulleitern der Stiftungen Lette-Verein und Pestalozzi-Fröbel-Haus ist die Direktorin oder der Direktor der Stiftung;
5. Mitbewerberinnen und Mitbewerbern um ein Beförderungsamts, sofern die eigentliche Beurteilerin oder der eigentliche Beurteiler hierzu gehört, ist abweichend von Nummer 1 die zuständige Mitarbeiterin der Schulaufsicht oder der zuständige Mitarbeiter der Schulaufsicht;
6. Lehrkräften, die sich an anerkannten deutschen Schulen im Ausland befinden, ist die dortige Schulleiterin oder der dortige Schulleiter;
7. Lehrkräften, die sich als Schulleiterinnen und Schulleiter an anerkannten deutschen Schulen im Ausland befinden, ist die oder der für das Auslandsschulwesen jeweils zuständige KMK-Bbeauftragte.

4.3 - Qualifizierung der Beurteilerinnen und Beurteiler

Die Beurteilerinnen und Beurteiler sind zu qualifizieren. Dies geschieht im Hinblick auf die Zielsetzung, den Inhalt und die Methodik des Beurteilungsverfahrens, insbesondere im Hinblick auf die Orientierungs- und Beurteilungsgespräche (Nummer 5) sowie den Bewertungsmaßstab und die Bewertungsskala. Hierzu wird ein entsprechendes Schulungskonzept erstellt. Die Beurteilerinnen und Beurteiler sind verpflichtet, an den Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen.

4.4 - Koordinierungsrunden

Die zuständige Mitarbeiterin/der zuständige Mitarbeiter der Schulaufsicht erörtert jährlich mit

- den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schulaufsicht der anderen Regionen und dem oder der für das Auslandsschulwesen des Landes

Berlin zuständigen KMK-Beauftragten im Rahmen von Koordinierungsrunden aktuelle Beurteilungsfragen und den Beurteilungsmaßstab der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung im Hinblick auf gegebenenfalls notwendige Anpassungen;

- den Beurteilerinnen oder Beurteilern ihres oder seines Zuständigkeitsbereichs im Rahmen von Koordinierungsrunden aktuelle Beurteilungsfragen und den Beurteilungsmaßstab ihres oder seines Zuständigkeitsbereichs im Hinblick auf gegebenenfalls erforderliche Anpassungen. Die zuständige Mitarbeiterin/der zuständige Mitarbeiter der Schulaufsicht kann die Einhaltung des Beurteilungsmaßstabs insbesondere durch stichprobenartige Unterrichtshospitationen sicherstellen.

Beurteilungen der Eignung und fachlichen Leistung sowie die Einschätzung der Befähigung einzelner zu beurteilender Personen dürfen dabei nicht vorweggenommen werden.

Die oder der für das Auslandsschulwesen im Land Berlin zuständige KMK-Beauftragte stellt sicher, dass die für die Lehrkräfte im Ausland zuständigen Beurteilerinnen und Beurteiler zu dem jeweils geltenden Beurteilungsmaßstab informiert werden.

Der zuständigen Personalvertretung, der Frauenvertreterin und der Schwerbehindertenvertretung ist Gelegenheit zu geben, an den Koordinierungsrunden teilzunehmen.

5 - Orientierungs- und Beurteilungsgespräche

5.1 - Orientierungsgespräch

Orientierungsgespräche sind bei der Übernahme der Tätigkeit und bei Änderungen der übertragenen Aufgaben zu führen. Sie dienen dazu, die mit der Aufgabenstellung verbundenen Erwartungshaltungen miteinander abzustimmen. Gesprächsgrundlage ist das Anforderungsprofil der Stelle, das der zu beurteilenden Person auszuhändigen ist.

Orientierungsgespräche können in gegenseitigem Einvernehmen auch im Rahmen eines Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gesprächs/Jahresgesprächs geführt werden. Auf Wunsch der oder des zu Beurteilenden wird im Falle einer bestehenden (Schwer-) Behinderung die Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung gewährleistet.

5.2 - Beurteilungsgespräch

Beurteilungsgespräche dienen dem wechselseitigen Austausch von Einschätzungen. Dabei sind die Leistungsmaßstäbe anhand des Anforderungsprofils und die auf den Arbeitsplatz wirkenden Einflussfaktoren zu erörtern. Die Beurteilerin oder der Beurteiler begründet die von ihr oder von ihm vorgenommene Einschätzung der Leistung.

In den Beurteilungsgesprächen werden Stärken und Schwächen erörtert. Daraus sind Maßnahmen abzuleiten, die die Fähigkeiten und Leistungen der zu beurteilenden Person fördern. Sollten Leistungsschwächen festgestellt werden, ist darauf ausdrücklich hinzuweisen. Die Gespräche sind bei Bedarf zu führen; bei regelmäßiger Beurteilung ist mindestens ein Gespräch ein Jahr vor der Beurteilung zu führen. Der Zeitpunkt der Gespräche ist aktenkundig zu machen (Anlage 6) und in der dienstlichen Beurteilung zu vermerken.

5.3 - Die Nummern 5.1 und 5.2 gelten entsprechend für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis auf Probe.

5.4 - Nummer 5.1 gilt auch für Personen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und mit denen gegenseitig einvernehmlich von der regelmäßigen Beurteilung abgesehen wird.

6 - Entwurf und Eröffnung der Beurteilung

6.1 - Die Beurteilerin oder der Beurteiler fertigt einen abgezeichneten Entwurf der Beurteilung aus, händigt der zu beurteilenden Person eine Kopie davon aus und gibt ihr Gelegenheit, binnen zwei Wochen dazu Stellung zu nehmen. Auf die Stellungnahme kann auf Wunsch der zu beurteilenden Person verzichtet werden; dies ist zu dokumentieren.

6.2 - Der nach 6.1 erstellte - gegebenenfalls geänderte - Beurteilungsentwurf und auf Wunsch der zu beurteilenden Person die eventuell erfolgte Stellungnahme sind - gegebenenfalls nach Anhörung der Schwerbehindertenvertretung - der Frauenvertreterin zur Beteiligung (§ 17 Absatz 2 LGG) und anschließend der Personalvertretung zur Mitwirkung (§ 90 Nummer 7 PersVG) vorzulegen.

6.3 - Sollten aufgrund der Beteiligung Anpassungen erforderlich sein, ist der Entwurf entsprechend zu ändern.

6.4 - Nach dem Beteiligungs- und Mitwirkungsverfahren ist die Beurteilung zu eröffnen. Hierzu händigt die Beurteilerin oder der Beurteiler der zu beurteilenden Person eine Kopie der Beurteilung aus. Mit der Eröffnung erstarkt der Beurteilungsentwurf zur dienstlichen Beurteilung. Die Beurteilung ist mit der zu beurteilenden Person, falls von ihr gewünscht auch zu einem späteren Zeitpunkt, zu erörtern und im Einzelnen nachvollziehbar und plausibel zu begründen. Eröffnung (Erörterung der Beurteilung) und Aushändigung sind in der Beurteilung zu vermerken.

7 - Geschäftsmäßige Behandlung der Beurteilung

7.1 - Nach Eröffnung der Beurteilung wird diese zur Personalakte genommen. In den Fällen der Nummer 7.2 wird die dienstliche Beurteilung erst dann zur Personalakte genommen, wenn über den schriftlichen Abänderungsantrag abschließend entschieden worden ist. Beurteilungen sind vertraulich zu behandeln und gegen die Einsichtnahme Unbefugter zu schützen.

7.2 - Beantragt die beurteilte Person die Änderung einer Beurteilung und wird dem Antrag ganz oder teilweise nicht entsprochen, so erhält die Beamtin oder der Beamte unter Beachtung des § 39 Absatz 1 VwVfG einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Die Beamtin oder der Beamte kann den Verwaltungsrechtsweg beschreiten (Klage; vergleiche § 93 LBG, § 81 ff. VwGO). Die Tarifbeschäftigte oder der Tarifbeschäftigte erhält eine entsprechende Mitteilung; in diesem Fall ist die arbeitsgerichtliche Zuständigkeit gegeben.

7.3 - Die Dokumentation des ordnungsgemäßen Verfahrensablaufs erfolgt in der dienstlichen Beurteilung. Änderungsanträge der beurteilten Person sollen auf Verlangen derselben in die Personalakte aufgenommen werden.

8 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Ausführungsvorschriften treten am 10. April 2021 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 9. April 2026 außer Kraft. Beurteilungsverfahren, bei denen das Beurteilungsge spräch vor Inkrafttreten dieser Ausführungsvorschriften erfolgte, werden auf Grundlage der bis zum Inkrafttreten geltenden Fassung der AV LB mit der Maßgabe zu Ende geführt, dass das unter Punkt 6 vorgesehene Verfahren angewandt wird.

Schule

Dienstliche Beurteilung

1 Allgemeine Angaben

1.1 Personalangaben

ggf. Amts-/Dienstbezeichnung	Vorname	Name
geboren am:	BesGr./ EntgeltGr.:	Dienststelle:
nicht schwerbehindert <input type="checkbox"/>	Gleichstellung als Schwerbehinderte/	<input type="checkbox"/>
schwerbehindert mit einem GdB von	v.H.	
Fächer:		

Regelmäßige Beurteilung (Ziffer 3.2 AV LB)

Beurteilung aus besonderem Anlass (Ziffer 3.3 AV LB):

- Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Probe
- für Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe vor Ablauf der Probezeit (§ 97 LBG)
- Versetzung
- Elternzeit von mindestens einem Jahr (auf Antrag)
- Unterbrechung der dienstlichen Tätigkeit in der Stammbehörde (in der Regel Schule) von mindestens einem Jahr
- eigener Antrag

1.2 Beurteilungszeitraum (Ziffer 3.1 AV LB)

vom	bis
-----	-----

1.3 Zeitpunkte der im Beurteilungszeitraum geführten Beurteilungsgespräche (Ziffer 5.2 AV LB)

<p>Bei Regelbeurteilung: Das Beratungsgespräch ein Jahr vor der Beurteilung hat am _____ stattgefunden.</p>
--

1.4 Beurteilerin/Beurteiler (Ziffer 4 AV LB)

Beurteilerin/Beurteiler (Name, ggf. Amts-/Dienstbezeichnung)
--

1.5 Übersicht

Tätigkeit während des Berichtszeitraumes (von der oder dem zu Beurteilenden auszufüllen)

1.	An (Schulen/usw.)
2.	Funktionen in Gremien nach dem Schulgesetz
3.	Sonstige für die Haupttätigkeit förderliche Tätigkeiten während der Berichtszeit a) Fortbildungen (bitte Liste über Inhalt, Umfang und Datum der Fortbildungen im Berichtszeitraum beifügen - auf die Beifügung von Einzelnachweisen soll verzichtet werden) b) Nebentätigkeiten c) Weiterbildungen/abgelegte Prüfungen/Veröffentlichungen
4.	Eigene Wünsche und Absichten hinsichtlich der weiteren dienstlichen Verwendung (Ziffer 3.7 AV LB)

Berlin, den _____ beurteilte Lehrkraft _____

2 Grundlage der Leistungsbeurteilung

2.1 Das entsprechende Anforderungsprofil ist als Anlage beigefügt.

2.2 Hervorzuhebende Sonderaufgaben

Angaben der aus dem Aufgabenbereich der Lehrkraft im Beurteilungszeitraum hervorzuhebenden Sonderaufgaben (wie z. B. Spezialaufträge, Mitwirkung in Kommissionen, Ausschüssen, Projekt- und Arbeitsgruppen, kommissarische Funktionswahrnehmung) gem. Ziffer 3.5.1 AV LB.

3 Lehrkraft an einer Schule/ Lehrkraft für die Fachpraxis an einer beruflichen Schule

Bewertung der Leistungsmerkmale

Notenstufe	Bedeutung
1	eine Leistung, die die Anforderungen in herausragender Weise übertrifft
1-2	eine Leistung, die die Anforderungen überwiegend in herausragender Weise übertrifft
2	eine Leistung, die die Anforderungen deutlich übertrifft
2-3	eine Leistung, die die Anforderungen übertrifft
3	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
3-4	eine Leistung, die den Anforderungen weitgehend entspricht
4	eine Leistung, die den Anforderungen mit Einschränkungen noch entspricht
4-5	eine Leistung, die Mängel aufweist
5	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht

Der Orientierungssatz der Leistungsmerkmale 3.1-3.8 entspricht der Bewertung mit der Notenstufe 3. Ein Abweichen ist zu begründen.

3.1	Unterrichtsplanung	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Lehrkraft plant den Unterricht rahmenlehrplankonform, kompetenzorientiert, auf Standards bezogen und basierend auf den schulinternen Curricula.									
	Ergänzende Ausführungen:									

3.2	Unterrichtsdurchführung	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Lehrkraft unterrichtet fachlich und methodisch kompetent, setzt themen- und adressatengerecht Medien ein und beachtet Zeitökonomie und Effizienz in einem ausgewogenen Verhältnis. Die Lehrkraft berücksichtigt Sprachbildung und Sprachförderung.									
	Ergänzende Ausführungen:									

3.3	Diagnose	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Lehrkraft ist in der Lage, die Lernvoraussetzungen einzuschätzen, den Kompetenzstand der Schülerinnen und Schüler festzustellen und unter Einsatz diagnostischer Verfahren zu analysieren, das Leistungsverhalten der Schülerinnen und Schüler zu reflektieren und bei der Unterrichtstätigkeit zu berücksichtigen.									
	Ergänzende Ausführungen:									

3.4	Art und Weise der Umsetzung des Erziehungsauftrags	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Lehrkraft lässt durch ihr Verhalten erkennen, dass sie die Aufgabe der Erziehung der Schülerinnen und Schüler als zentralen Bestandteil der eigenen Berufstätigkeit wahrnimmt.									
	Ergänzende Ausführungen:									
3.5	Sozial-, Beratungs-, interkulturelle und inklusive Kompetenz	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Lehrkraft verfügt über die erforderliche, Sozial-, Beratungs-, interkulturelle und inklusive Kompetenz. Sie agiert empathisch und tolerant und ist imstande, Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Ausbilderinnen und Ausbilder sowie weiteres pädagogisches Personal zu beraten. Sie ist kommunikativ, kritik- und konfliktfähig.									
	Ergänzende Ausführungen:									
3.6	Teilhabe an schulischen Prozessen	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Lehrkraft unterstützt Maßnahmen zur Schulentwicklung und fördert die Zusammenarbeit aller am Schulleben Beteiligten.									
	Ergänzende Ausführungen:									
3.7	Fortbildung	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Lehrkraft bildet sich regelmäßig in schulisch relevanten Bereichen fort und bringt Erlerntes in ihre Arbeit ein.									
	Ergänzende Ausführungen:									
3.8	Diversity-Kompetenz	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Lehrkraft nimmt die Vielfalt von Menschen (u.a. hinsichtlich Alter, Geschlecht, Behinderung, Migrationshintergrund, Religion, sexueller Identität) wahr, berücksichtigt diese in der Aufgabenwahrnehmung und pflegt einen diskriminierungsfreien und wertschätzenden Umgang.									
	Ergänzende Ausführungen:									

3 Funktionskraft

insbesondere: **Fachleiterin/Fachleiter, Fachbereichsleiterin/Fachbereichsleiter, Qualitätsbeauftragte/Qualitätsbeauftragter, Beauftragte/r für Ganztage, für Inklusion oder für ein von der Schule festgelegtes Aufgabengebiet, Abteilungskordinatorin/Abteilungskordinator, Ausbildungsbereichsleiterin/Ausbildungsbereichsleiter, Oberstufenkordinatorin/Oberstufenkordinator, Leiterin/Leiter der Sekundarstufe I, Koordinatorin/Koordinator der Sekundarstufe I, Rektorin/ Rektor als Leiterin/Leiter der Grundstufe an Integrierten Sekundarschulen oder Gemeinschaftsschulen, Konrektorin/Konrektor eines Grundschulteils einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule**

Bewertung der Leistungsmerkmale

Notenstufe	Bedeutung
1	eine Leistung, die die Anforderungen in herausragender Weise übertrifft
1-2	eine Leistung, die die Anforderungen überwiegend in herausragender Weise übertrifft
2	eine Leistung, die die Anforderungen deutlich übertrifft
2-3	eine Leistung, die die Anforderungen übertrifft
3	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
3-4	eine Leistung, die den Anforderungen weitgehend entspricht
4	eine Leistung, die den Anforderungen mit Einschränkungen noch entspricht
4-5	eine Leistung, die Mängel aufweist
5	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht

Der Orientierungssatz der Leistungsmerkmale 3.9-3.16 entspricht der Bewertung mit der Notenstufe 3. Ein Abweichen ist zu begründen.

3.9	Planung und Organisation im Aufgabengebiet	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Funktionskraft übernimmt Verantwortung für die Umsetzung und Weiterentwicklung des Schulprogramms und für das Budget (sofern übertragen). Die Aufgaben werden transparent organisiert, koordiniert und ausgeführt.									
	Ergänzende Ausführungen:									

3.10	Fachliche Kompetenz im Aufgabengebiet	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Funktionskraft handelt rechtssicher, evaluiert und sichert die Qualität im Aufgabengebiet und im Unterricht. Sie kooperiert ziel- und ergebnisorientiert mit außerschulischen Partnern.									
	Ergänzende Ausführungen:									

3.11	Innovation im Aufgabengebiet	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Funktionskraft informiert sich regelmäßig über aktuelle Entwicklungen und bringt neue erfolgsversprechende Erkenntnisse und Ideen in die Schulentwicklung ein.									
	Ergänzende Ausführungen:									

3.12	Führungshandeln im Aufgabengebiet	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Funktionskraft zeigt Verantwortungsbewusstsein und Rollenverständnis. Sie berücksichtigt Belastbarkeit, Leistungsfähigkeit und Entwicklungsmöglichkeiten der im Aufgabengebiet Handelnden. Die Funktionskraft wirkt aktiv auf die Gleichstellung von Männern und Frauen in der Beschäftigung und auf die Beseitigung bestehender Unterrepräsentanzen hin. Arbeitsprozesse steuert sie ziel- und ergebnisorientiert. Die Funktionskraft delegiert Arbeitsprozesse sachgemäß. Sofern übertragen, beurteilt sie Lehrkräfte dienstlich.									
	Ergänzende Ausführungen:									
3.13	Sozial-, Beratungs-, interkulturelle und inklusive Kompetenz	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Funktionskraft verfügt über die erforderliche Sozial-, Beratungs-, interkulturelle und inklusive Kompetenz. Sie agiert empathisch und tolerant und ist imstande, die in ihrem Aufgabengebiet Handelnden zu beraten. Sie ist kommunikativ, kritik- und konfliktfähig. Die Funktionskraft führt Gespräche ziel- und adressatenorientiert und verwendet Techniken der Moderation und Präsentation.									
	Ergänzende Ausführungen:									
3.14	Belastbarkeit	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Funktionskraft bewahrt in kritischen Situationen Ruhe und Übersicht und setzt in Belastungssituationen Prioritäten.									
	Ergänzende Ausführungen:									
3.15	Fortbildung im Aufgabengebiet	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Funktionskraft bildet sich regelmäßig in ihrem Aufgabengebiet fort und ist Multiplikator/in für die gewonnen Erkenntnisse.									
	Ergänzende Ausführungen:									
3.16	Diversity-Kompetenz	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Funktionskraft nimmt die Vielfalt von Menschen (u.a. hinsichtlich Alter, Geschlecht, Behinderung, Migrationshintergrund, Religion, sexueller Identität) wahr, berücksichtigt diese in der Aufgabenwahrnehmung und pflegt einen diskriminierungsfreien und wertschätzenden Umgang.									
	Ergänzende Ausführungen:									

3 Führungskraft

Konrektorin/Konrektor an Grund- und Sonderschulen, Zweite Konrektorin/Zweiter Konrektor an Grund- und Sonderschulen, Stellvertretende Schulleiterin/Stellvertretender Schulleiter an Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien, Oberstufenzentren und beruflichen Schulen, Schulleiterin/Schulleiter, Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter

Bewertung der Leistungsmerkmale

Notenstufe	Bedeutung
1	eine Leistung, die die Anforderungen in herausragender Weise übertrifft
1-2	eine Leistung, die die Anforderungen überwiegend in herausragender Weise übertrifft
2	eine Leistung, die die Anforderungen deutlich übertrifft
2-3	eine Leistung, die die Anforderungen übertrifft
3	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
3-4	eine Leistung, die den Anforderungen weitgehend entspricht
4	eine Leistung, die den Anforderungen mit Einschränkungen noch entspricht
4-5	eine Leistung, die Mängel aufweist
5	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht

Bitte ankreuzen:

	Die zu beurteilende Führungskraft ist Schulleiterin/Schulleiter und trägt die Gesamtverantwortung für die Schule
	Die zu beurteilende Führungskraft ist Konrektorin/Konrektor, Zweite/Zweiter Konrektorin/Konrektor, Sonderschulkonrektorin/Sonderschulkonrektor, Zweite/Zweiter Sonderschulkonrektorin/Sonderschulkonrektor, Stellvertretende/Stellvertretender Schulleiterin/Schulleiter, Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter

Der Orientierungssatz der Leistungsmerkmale 3.1-3.18 entspricht der Bewertung mit der Notenstufe 3. Ein Abweichen ist zu begründen.

3.1	Unterrichtsplanung	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Lehrkraft plant den Unterricht rahmenlehrplankonform, kompetenzorientiert, auf Standards bezogen und basierend auf den schulinternen Curricula.									
	Ergänzende Ausführungen:									

3.2	Unterrichtsdurchführung	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Lehrkraft unterrichtet fachlich und methodisch kompetent. Sie setzt themen- und adressatengerecht Medien ein und beachtet Zeitökonomie und Effizienz in einem ausgewogenen Verhältnis. Die Lehrkraft berücksichtigt Sprachbildung und Sprachförderung.									
	Ergänzende Ausführungen:									

3.3	Diagnose	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Lehrkraft ist in der Lage, die Lernvoraussetzungen einzuschätzen, den Kompetenzstand der Schülerinnen und Schüler festzustellen und unter Einsatz diagnostischer Verfahren zu analysieren, das Leistungsverhalten der Schülerinnen und Schüler zu reflektieren und bei der Unterrichtstätigkeit zu berücksichtigen.									
	Ergänzende Ausführungen:									
3.4	Art und Umsetzung des Erziehungsauftrags	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Lehrkraft lässt durch ihr Verhalten erkennen, dass sie die Aufgabe der Erziehung der Schülerinnen und Schüler als zentralen Bestandteil der eigenen Berufstätigkeit wahrnimmt									
	Ergänzende Ausführungen:									
3.5	Planung und Organisation im Aufgabengebiet	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Führungskraft setzt das Schulprogramm um und entwickelt es weiter. Sie kennt die Bestimmungen des Haushaltsrechts und verwendet das Budget der Schule entsprechend, sofern übertragen. Die Aufgaben werden transparent gestaltet, organisiert, koordiniert und ausgeführt.									
	Ergänzende Ausführungen:									
3.6	Fachliche Kompetenz im Aufgabengebiet	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Führungskraft handelt rechtssicher und trägt Verantwortung für die Evaluation und die Qualität aller schulischen Prozesse, insbesondere für den Unterricht. Sie berücksichtigt bildungspolitische, fach- und erziehungswissenschaftliche Erkenntnisse. Die Führungskraft kooperiert ziel- und ergebnisorientiert mit dem zuständigen Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ) sowie außerschulischen Partnern.									
	Ergänzende Ausführungen:									
3.7	Innovation im Aufgabengebiet	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Führungskraft informiert sich regelmäßig über aktuelle Entwicklungen. Sie initiiert und steuert schulische Entwicklungsprozesse.									
	Ergänzende Ausführungen:									

3.8	Führungshandeln im Aufgabengebiet	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Führungskraft zeigt Verantwortungsbewusstsein und Rollenverständnis. Sie berücksichtigt Belastbarkeit, Leistungsfähigkeit und Entwicklungsmöglichkeiten der an der Schule Tätigen. Sie steuert Arbeitsprozesse ziel- und ergebnisorientiert und gestaltet sie partizipativ. Die Funktionskraft delegiert Arbeitsprozesse sachgemäß. Sofern übertragen, beurteilt sie Lehrkräfte dienstlich.									
	Ergänzende Ausführungen:									
3.9	Personalentwicklungskompetenz	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Führungskraft erkennt, erhält und fördert die Potenziale und Motive der an der Schule Tätigen dergestalt, dass ein optimales Verhältnis zwischen den Bedarfen und Zielen der Schule sowie den Bedarfen und Zielen der Beschäftigten entsteht. Sie wirkt aktiv auf die Gleichstellung von Männern und Frauen in der Beschäftigung und auf die Beseitigung bestehender Unterrepräsentanzen gemäß § 3 Abs. 1 LGG hin. Die Führungskraft hat Kenntnisse des Schwerbehindertenrechts, integriert Menschen mit Behinderung, setzt sich für die Schaffung der erforderlichen Rahmenbedingungen ein und berücksichtigt die Belange Schwerbehinderter gemäß § 164 Abs. 2 und 4 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB IX.									
	Ergänzende Ausführungen:									
3.10	Sozial-, Beratungs-, interkulturelle und inklusive Kompetenz	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Führungskraft verfügt über die erforderliche Sozial-, Beratungs-, interkulturelle und inklusive Kompetenz. Sie agiert empathisch und tolerant und ist imstande, die am Schulleben Beteiligten zu beraten. Sie ist kommunikativ, kritik- und konfliktfähig. Die Führungskraft führt Gespräche ziel- und adressatenorientiert und verwendet Techniken der Moderation und Präsentation.									
	Ergänzende Ausführungen:									
3.11	Belastbarkeit	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Führungskraft bewahrt in kritischen Situationen Ruhe und Übersicht und setzt in Belastungssituationen Prioritäten.									
	Ergänzende Ausführungen:									
3.12	Zusammenarbeit mit Verwaltungen und externen Partnern	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Führungskraft kooperiert ziel- und ergebnisorientiert mit den Verwaltungen sowie außerschulischen Partnern. Sie gestaltet aktiv und loyal die Außendarstellung der Schule.									
	Ergänzende Ausführungen:									

3.13	Fortbildung im Aufgabengebiet	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Führungskraft bildet sich regelmäßig fort und trägt Verantwortung für das Fortbildungskonzept der Schule.									
	Ergänzende Ausführungen:									
3.14	Strategische Kompetenz	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Führungskraft richtet das eigene Denken und Handeln auf langfristige Ziele aus, erkennt Probleme frühzeitig, beurteilt sie folgerichtig und findet denkbare Lösungen unter Berücksichtigung von Gesamtinteressen.									
	Ergänzende Ausführungen:									
3.15	Innovationskompetenz	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Führungskraft nimmt veränderte Anforderungen aktiv wahr, leitet zielgerichtete Veränderungen ein bzw. setzt diese um und entwickelt kreativ neue Ideen.									
	Ergänzende Ausführungen:									
3.16	Selbstentwicklungskompetenz	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Führungskraft ist in der Lage und bereit, das eigenen Verhalten zu reflektieren, Stärken und Grenzen realistisch einzuschätzen. Sie motiviert und entwickelt sich persönlich und fachlich weiter.									
	Ergänzende Ausführungen:									
3.17	Repräsentations- und Netzwerkkompetenz	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Führungskraft kann die Schule und das Land Berlin nach außen überzeugend vertreten, mit Partnerinnen und Partnern innerhalb und außerhalb der eigenen Schule offen und zielbezogen neue Kontakte knüpfen und so pflegen, dass nachhaltige Vorteile für alle Beteiligten bestehen.									
	Ergänzende Ausführungen:									

3.18	Diversity-Kompetenz	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Führungskraft nimmt die Vielfalt von Menschen (u.a. hinsichtlich Alter, Geschlecht, Behinderung, Migrationshintergrund, Religion, sexueller Identität) wahr, berücksichtigt diese in der Aufgabenwahrnehmung und pflegt einen diskriminierungsfreien und wertschätzenden Umgang.									
	Ergänzende Ausführungen:									

3 Beauftragte/r Fachseminarleiter/in - Beurteilungsbeitrag

Bewertung der Leistungsmerkmale

Notenstufe	Bedeutung
1	eine Leistung, die die Anforderungen in herausragender Weise übertrifft
1-2	eine Leistung, die die Anforderungen überwiegend in herausragender Weise übertrifft
2	eine Leistung, die die Anforderungen deutlich übertrifft
2-3	eine Leistung, die die Anforderungen übertrifft
3	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
3-4	eine Leistung, die den Anforderungen weitgehend entspricht
4	eine Leistung, die den Anforderungen mit Einschränkungen noch entspricht
4-5	eine Leistung, die Mängel aufweist
5	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht

Der Orientierungssatz der Leistungsmerkmale 3.1-3.8 entspricht der Bewertung mit der Notenstufe 3. Ein Abweichen ist zu begründen.

3.1	Seminarplanung	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Lehrkraft passt Inhalte und Arbeitsplan in den Gesamtzusammenhang des Vorbereitungsdienstes ein. Sie berücksichtigt Kerncurricula der Ausbildung, die neuesten Entwicklungen in Fachwissenschaft und -didaktik und die Rahmenlehrpläne.									
	Ergänzende Ausführungen:									

3.2	Seminar- und Unterrichtsdurchführung	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Lehrkraft strukturiert die Fachseminarsitzung beispielhaft für Unterricht. Sie zeigt selbst modellhaften Unterricht in Ausbildungsveranstaltungen.									
	Ergänzende Ausführungen:									

3.3	Reflexion	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Lehrkraft reflektiert die Übertragbarkeit von Inhalt, Struktur und Methode der Fachseminarsitzung auf Unterricht.									
	Ergänzende Ausführungen:									

3.4	Diagnose-, Beratungs- und Beurteilungskompetenz	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Lehrkraft ist in der Lage, Leistungen der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zu diagnostizieren, sie individuell zu beraten und zu beurteilen.									
	Ergänzende Ausführungen:									
3.5	Sozial-, interkulturelle und inklusive Kompetenz	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Lehrkraft verfügt über die erforderliche Sozial-, interkulturelle und inklusive Kompetenz. Sie ist kommunikativ, kritik- und konfliktfähig.									
	Ergänzende Ausführungen:									
3.6	Zusammenarbeit mit Trägern der Lehrkräfteausbildung	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Lehrkraft ist in der Lage, mit den an der Ausbildung beteiligten Personengruppen zusammenzuarbeiten.									
	Ergänzende Ausführungen:									
3.7	Fortbildung im Aufgabengebiet	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Lehrkraft bildet sich regelmäßig in den für die Lehrkräfteausbildung relevanten Bereichen fort und bringt Erlerntes in die Ausbildungstätigkeit ein.									
	Ergänzende Ausführungen:									
3.8	Diversity-Kompetenz	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Lehrkraft nimmt die Vielfalt von Menschen (u.a. hinsichtlich Alter, Geschlecht, Behinderung, Migrationshintergrund, Religion, sexueller Identität) wahr, berücksichtigt diese in der Aufgabenwahrnehmung und pflegt einen diskriminierungsfreien und wertschätzenden Umgang.									
	Ergänzende Ausführungen:									

Name, Vorname der oder des Beurteilten

4 Leistungsbeurteilung (Ziffer 3.5 AV LB)

Beurteilerin/Beurteiler:

Begründung der Gesamteinschätzung (Ziffer 3.5.3 AV LB):

Bewertung nach Bewertungsskala (Ziffer 3.5.2 AV LB):

5 Befähigungseinschätzung (Ziffer 3.6 AV LB)

Neben der aktuellen Leistungsbeurteilung ist stets eine in die Zukunft gerichtete Befähigungseinschätzung (Potenzialaussage) abzugeben. Sie fasst auf der Grundlage der im Beurteilungszeitraum gezeigten Leistungen und des Verhaltens die für die weitere dienstliche Verwendung und berufliche Entwicklung erkennbaren Potenziale zusammen und dient der Förderung der individuellen Personalentwicklung.

Verbale Beschreibung der Potenziale (außer Führung)

Verbale Beschreibung der Führungspotenziale

Stand: 03/2021

6 Sonstiger Inhalt dienstlicher Beurteilungen (Ziffer 3.7 AV LB)

7 Aushändigung Entwurf (Ziffer 6.1 AV LB)

<p>Kopie des Entwurfs ausgehändigt am:</p> <hr style="width: 50%; margin-left: 0;"/>
<p>Datum / Unterschrift der Beurteilerin/des Beurteilers (Ziffer 6.1 AV LB)</p>
<p>Auf Stellungnahme wird verzichtet (Ziffer 6.1 AV LB)</p> <p><input type="checkbox"/> Ja</p> <p><input type="checkbox"/> Nein</p> <hr style="width: 50%; margin-left: 0;"/>
<p>Datum / Unterschrift der zu beurteilenden Person</p>

8 Ggf. Anhörung der Schwerbehindertenvertretung (Ziffer 6.2 AV LB)

Name Datum

9 Beteiligung der Frauenvertreterin gemäß § 17 Abs. 2 LGG (Ziffer 6.2 AV LB)

Name Datum

Stand: 03/2021

10 Mitwirkung der Personalvertretung gemäß § 90 Nr. 7 PersVG (Ziffer 6.2 AV LB)

Name _____ Datum _____

Beurteiler/-in Name, ggf. Amtsbezeichnung/Dienststellung	Beurteiler/-in Ort, Datum / Unterschrift

11 Eröffnung

Eine Kopie dieser Beurteilung wurde mir am _____ ausgehändigt.

Die Beurteilerin/Der Beurteiler hat diese Beurteilung mit mir am _____ erörtert
(Ziffer 6.4 AV LB).

12 Kenntnisnahme

Von der Beurteilung Kenntnis genommen:

Datum	Kenntnisnahme der oder des Beurteilten durch Unterschrift

Anforderungsprofil

Anlage 4a

Anforderungsmerkmale für den Aufgabenbereich als

Lehrkraft an einer Schule – Lehrkraft für die Fachpraxis an einer beruflichen Schule

Formale Voraussetzungen

Die Lehrkraft erfüllt die Voraussetzung gemäß Lehrkräftebildungsgesetz und Laufbahnverordnung bzw. ist Lehrkraft i.S. des Schulgesetzes.

An eine Lehrkraft an einer Schule/ Lehrkraft für die Fachpraxis werden zudem folgende Anforderungen gestellt:

1. Unterrichtsplanung

Die Lehrkraft ist in der Lage, den Unterricht rahmenlehrplankonform, kompetenzorientiert, auf Standards bezogen und basierend auf den schulinternen Curricula zu planen.

2. Unterrichtsdurchführung

Die Lehrkraft ist in der Lage, fachlich und methodisch kompetent zu unterrichten, themen- und adressatengerechte Medien einzusetzen, Zeitökonomie und Effizienz in einem ausgewogenen Verhältnis zu betrachten und Sprachbildung und Sprachförderung zu berücksichtigen.

3. Diagnose

Die Lehrkraft ist in der Lage, die Lernvoraussetzungen einzuschätzen, den Kompetenzstand der Schülerinnen und Schüler festzustellen und unter Einsatz diagnostischer Verfahren zu analysieren, das Leistungsverhalten der Schülerinnen und Schüler zu reflektieren und bei der Unterrichtstätigkeit zu berücksichtigen.

4. Art und Weise der Umsetzung des Erziehungsauftrages

Die Lehrkraft lässt durch ihr Verhalten erkennen, dass sie die Aufgabe der Erziehung der Schülerinnen und Schüler als zentralen Bestandteil der eigenen Berufstätigkeit wahrnimmt

5. Sozial-, Beratungs- und interkulturelle und inklusive Kompetenz

Die Lehrkraft verfügt über die erforderliche Sozial-, Beratungs-, interkulturelle und inklusive Kompetenz. Sie ist imstande, empathisch und tolerant zu agieren und Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Ausbilderinnen und Ausbilder sowie weiteres pädagogisches Personal zu beraten. Sie ist kommunikativ, kritik- und konfliktfähig.

6. Teilhabe an schulischen Prozessen

Die Lehrkraft ist imstande, Maßnahmen zur Schulentwicklung zu unterstützen und die Zusammenarbeit der am Schulleben Beteiligten zu fördern.

7. Fortbildung

Die Lehrkraft bildet sich regelmäßig in schulisch relevanten Bereichen fort und ist in der Lage, Erlerntes in ihre Arbeit einzubringen.

8. Diversity-Kompetenz

Die Lehrkraft nimmt die Vielfalt von Menschen (u.a. hinsichtlich Alter, Geschlecht, Behinderung, Migrationshintergrund, Religion, sexueller Identität) wahr, berücksichtigt diese in der Aufgabenwahrnehmung und pflegt einen diskriminierungsfreien und wertschätzenden Umgang.

Anforderungsprofil

Anlage 4b

Zusätzliche Anforderungsmerkmale für den Aufgabenbereich als

Funktionskraft

insbesondere: Fachleiterin/Fachleiter, Fachbereichsleiterin/Fachbereichsleiter, Qualitätsbeauftragte/Qualitätsbeauftragter, Beauftragte/r für Ganztage, für Inklusion oder für ein von der Schule festgelegtes Aufgabengebiet, Abteilungskordinatorin/Abteilungskordinator, Ausbildungsbereichsleiterin/Ausbildungsbereichsleiter, Oberstufenkordinatorin/Oberstufenkordinator, Leiterin/Leiter der Sekundarstufe I, Koordinatorin/Koordinator der Sekundarstufe I, Rektorin/Rektor als Leiterin/Leiter der Grundstufe an Integrierten Sekundarschulen oder Gemeinschaftsschulen, Konrektorin/Konrektor eines Grundschulteils einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule

An die Funktionskraft werden, zusätzlich zu den in Anlage 4a genannten Anforderungen, folgende Anforderungen gestellt:

9. Planung und Organisation im Aufgabengebiet

Die Funktionskraft ist imstande, Verantwortung für die Umsetzung und Weiterentwicklung des Schulprogramms und für das Budget (sofern übertragen) zu übernehmen und die Aufgaben transparent zu organisieren, koordinieren und auszuführen.

10. Fachliche Kompetenz im Aufgabengebiet

Die Funktionskraft ist imstande, rechtssicher zu handeln, zu evaluieren und die Qualität im Aufgabengebiet und im Unterricht zu sichern. Sie ist imstande, ziel- und ergebnisorientiert mit außerschulischen Partnern zu kooperieren.

11. Innovation im Aufgabengebiet

Die Funktionskraft informiert sich regelmäßig über aktuelle Entwicklungen und ist imstande, neue erfolgversprechende Erkenntnisse und Ideen in die Schulentwicklung einzubringen.

12. Führungshandeln im Aufgabengebiet

Die Funktionskraft zeigt Verantwortungsbewusstsein und Rollenverständnis. Sie ist imstande Belastbarkeit, Leistungsfähigkeit und Entwicklungsmöglichkeiten der im Aufgabengebiet Handelnden zu berücksichtigen und Arbeitsprozesse ziel- und ergebnisorientiert zu steuern. Die Funktionskraft ist imstande, aktiv auf die Gleichstellung von Männern und Frauen in der Beschäftigung und auf die Beseitigung bestehender Unterrepräsentanzen hinzuwirken. Sie ist imstande, Arbeitsprozesse sachgemäß zu delegieren und, sofern übertragen, Lehrkräfte dienstlich zu beurteilen.

13. Belastbarkeit

Die Funktionskraft bewahrt in kritischen Situationen Ruhe und Übersicht und ist imstande, in Belastungssituationen Prioritäten zu setzen.

14. Fortbildung im Aufgabengebiet

Die Funktionskraft bildet sich regelmäßig in ihrem Aufgabengebiet fort und ist Multiplikatorin/Multiplikator für die gewonnenen Erkenntnisse.

15. Diversity-Kompetenz

Die Funktionskraft nimmt die Vielfalt von Menschen (u.a. hinsichtlich Alter, Geschlecht, Behinderung, Migrationshintergrund, Religion, sexueller Identität) wahr, berücksichtigt diese in der Aufgabenwahrnehmung und pflegt einen diskriminierungsfreien und wertschätzenden Umgang.

Stand: 03/2021

Anforderungsprofil

Anlage 4c

Anforderungsmerkmale für den Aufgabenbereich als

Führungskraft an einer Schule:

Konrektorin/Konrektor an Grund- und Sonderschulen, Zweite Konrektorin/Zweiter Konrektor an Grund- und Sonderschulen, Stellvertretende Schulleiterin/Stellvertretender Schulleiter an Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien, Oberstufenzentren und beruflichen Schulen, Schulleiterin/Schulleiter, Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter

Formale Voraussetzungen

Die Lehrkraft erfüllt die Voraussetzung gemäß Lehrkräftebildungsgesetz und Laufbahnverordnung.

An eine Führungskraft an einer Schule werden zudem folgende Anforderungen gestellt:

1. Unterrichtsplanung

Die Lehrkraft ist imstande, den Unterricht rahmenlehrplankonform, kompetenzorientiert, auf Standards bezogen und basierend auf den schulinternen Curricula zu planen.

2. Unterrichtsdurchführung

Die Lehrkraft ist imstande, fachlich und methodisch kompetent zu unterrichten. Sie ist imstande, themen- und adressatengerecht Medien einzusetzen und Zeitökonomie und Effizienz in einem ausgewogenen Verhältnis zu beachten. Die Lehrkraft ist imstande, Sprachbildung und Sprachförderung zu berücksichtigen.

3. Diagnose

Die Lehrkraft ist in der Lage, die Lernvoraussetzungen einzuschätzen, den Kompetenzstand der Schülerinnen und Schüler festzustellen und unter Einsatz diagnostischer Verfahren zu analysieren, das Leistungsverhalten der Schülerinnen und Schüler zu reflektieren und bei der Unterrichtstätigkeit zu berücksichtigen.

4. Art und Umsetzung des Erziehungsauftrags

Die Lehrkraft lässt durch ihr Verhalten erkennen, dass sie die Aufgabe der Erziehung der Schülerinnen und Schüler als zentralen Bestandteil der eigenen Berufstätigkeit wahrnimmt.

5. Planung und Organisation im Aufgabengebiet

Die Führungskraft ist imstande, das Schulprogramm umzusetzen und es weiter zu entwickeln. Sie kennt die Bestimmungen des Haushaltsrechts und ist, sofern übertragen, imstande das Budget der Schule entsprechend zu verwenden und die Aufgaben transparent zu gestalten, organisieren, koordinieren und auszuführen.

6. Fachliche Kompetenz im Aufgabengebiet

Die Führungskraft ist imstande, rechtssicher zu handeln und die Verantwortung für die Evaluation und die Qualität aller schulischen Prozesse, insbesondere für den Unterricht zu tragen. Sie ist imstande, bildungspolitische, fach- und erziehungswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen und ziel- und ergebnisorientiert mit dem zuständigen Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ) sowie außerschulischen Partnern zu kooperieren.

7. Innovation im Aufgabengebiet

Die Führungskraft informiert sich regelmäßig über aktuelle Entwicklungen und ist imstande, schulische Entwicklungsprozesse zu initiieren und zu steuern.

Stand: 03/2021

8. Führungshandeln im Aufgabengebiet

Die Führungskraft ist imstande, Verantwortungsbewusstsein und Rollenverständnis zu zeigen und Belastbarkeit, Leistungsfähigkeit und Entwicklungsmöglichkeiten der an der Schule Tätigen zu berücksichtigen. Sie ist imstande, aktiv auf die Gleichstellung von Männern und Frauen in der Beschäftigung und auf die Beseitigung bestehender Unterrepräsentanzen hinzuwirken. Die Führungskraft ist imstande, Arbeitsprozesse ziel- und ergebnisorientiert zu steuern und sie partizipativ zu gestalten. Sie ist imstande, Arbeitsprozesse sachgemäß zu delegieren und, sofern übertragen, Lehrkräfte dienstlich zu beurteilen.

9. Personalentwicklungskompetenz

Die Führungskraft ist in der Lage, die Potenziale und Motive der an der Schule Tätigen dergestalt zu erkennen, zu erhalten und zu fördern, dass ein optimales Verhältnis zwischen den Bedarfen und Zielen der Schule sowie den Bedarfen und Zielen der Beschäftigten entsteht. Sie ist imstande, gemäß § 3 Abs. 1 LGG aktiv auf die Gleichstellung von Männern und Frauen in der Beschäftigung und auf die Beseitigung bestehender Unterrepräsentanzen hinzuwirken. Die Führungskraft hat Kenntnisse im Schwerbehindertenrecht, insbesondere der VV Integration. Sie ist imstande, Menschen mit Behinderung zu integrieren, sich für die Schaffung der erforderlichen Rahmenbedingungen einzusetzen und die Belange Schwerbehinderter gemäß § 164 Abs. 2 und 4 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB IX zu berücksichtigen.

10. Sozial-, Beratungs-, interkulturelle und inklusive Kompetenz

Die Führungskraft verfügt über die erforderliche Sozial-, Beratungs-, interkulturelle und inklusive Kompetenz. Sie ist imstande, empathisch und tolerant zu agieren und die am Schulleben Beteiligten zu beraten. Sie ist kommunikativ, kritik- und konfliktfähig und imstande, Gespräche ziel- und adressatenorientiert zu führen und Techniken der Moderation und Präsentation zu verwenden.

11. Belastbarkeit

Die Führungskraft ist imstande, in kritischen Situationen Ruhe und Übersicht zu bewahren und in Belastungssituationen Prioritäten zu setzen.

12. Zusammenarbeit mit Verwaltungen und externen Partnern

Die Führungskraft ist imstande, ziel- und ergebnisorientiert mit den Verwaltungen sowie außerschulischen Partnern zu kooperieren und aktiv und loyal die Außendarstellung der Schule zu gestalten.

13. Fortbildung im Aufgabengebiet

Die Führungskraft bildet sich regelmäßig fort und ist imstande, Verantwortung für das Fortbildungskonzept der Schule zu tragen.

14. Strategische Kompetenz

Die Führungskraft richtet das eigene Denken und Handeln auf langfristige Ziele aus, erkennt Probleme frühzeitig, beurteilt sie folgerichtig und findet denkbare Lösungen unter Berücksichtigung von Gesamtinteressen.

15. Innovationskompetenz

Die Führungskraft nimmt veränderte Anforderungen aktiv wahr, leitet zielgerichtete Veränderungen ein bzw. setzt diese um und entwickelt kreativ neue Ideen.

16. Selbstentwicklungskompetenz

Die Führungskraft ist in der Lage und bereit, das eigenen Verhalten zu reflektieren, Stärken und Grenzen realistisch einzuschätzen. Sie motiviert und entwickelt sich persönlich und fachlich weiter.

17. Repräsentations- und Netzwerkkompetenz

Die Führungskraft kann die Schule und das Land Berlin nach außen überzeugend vertreten, mit Partnerinnen und Partnern innerhalb und außerhalb der eigenen Schule offen und zielbezogen neue Kontakte knüpfen und so pflegen, dass nachhaltige Vorteile für alle Beteiligten bestehen.

Stand: 03/2021

Anforderungsprofil

Anlage 4c

18. Diversity-Kompetenz

Die Führungskraft nimmt die Vielfalt von Menschen (u.a. hinsichtlich Alter, Geschlecht, Behinderung, Migrationshintergrund, Religion, sexueller Identität) wahr, berücksichtigt diese in der Aufgabenwahrnehmung und pflegt einen diskriminierungsfreien und wertschätzenden Umgang.

Stand: 03/2021

Anforderungsprofil

Anlage 4d

Zusätzliche Anforderungsmerkmale für den Aufgabenbereich als

Beauftragte Fachseminarleiterin/Beauftragter Fachseminarleiter

Formale Voraussetzungen

Die Lehrkraft erfüllt die Voraussetzung gemäß Lehrkräftebildungsgesetz und Laufbahnverordnung.

Die Lehrkraft erfüllt auch die Voraussetzungen gemäß Ausbildungsordnung.

An eine Lehrkraft als Beauftragte Fachseminarleiterin/Beauftragter Fachseminarleiter werden zudem folgende Anforderungen gestellt:

1. Seminarplanung

Die Lehrkraft ist imstande, Inhalte und Arbeitsplan in den Gesamtzusammenhang des Vorbereitungsdiens-tes einzupassen und die Kerncurricula der Ausbildung, die neuesten Entwicklungen in Fachwissenschaft und -didaktik und die Rahmenlehrpläne zu berücksichtigen.

2. Seminar- und Unterrichtsdurchführung

Die Lehrkraft ist imstande, die Fachseminarsitzung beispielhaft für Unterricht zu strukturieren und selbst modellhaften Unterricht in Ausbildungsveranstaltungen zu zeigen.

3. Reflexion

Die Lehrkraft ist imstande, die Übertragbarkeit von Inhalt, Struktur und Methode der Fachseminarsitzung auf Unterricht zu reflektieren.

4. Diagnose-, Beratungs- und Beurteilungskompetenz

Die Lehrkraft ist in der Lage, Leistungen der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zu diagnostizieren, sie individuell zu beraten und zu beurteilen.

5. Sozial-, interkulturelle und inklusive Kompetenz

Die Lehrkraft verfügt über die erforderliche Sozial-, interkulturelle und inklusive Kompetenz. Sie ist kommunikativ, kritik- und konfliktfähig.

6. Zusammenarbeit mit den Trägern der Lehrkräfteausbildung

Die Lehrkraft ist in der Lage, mit den an der Ausbildung beteiligten Personengruppen zusammenzuarbeiten.

7. Fortbildung im Aufgabengebiet

Die Lehrkraft bildet sich regelmäßig in den für die Lehrkräfteausbildung relevanten Bereichen fort und ist imstande, Erlerntes in die Ausbildungstätigkeit einzubringen.

8. Diversity-Kompetenz

Die Lehrkraft nimmt die Vielfalt von Menschen (u.a. hinsichtlich Alter, Geschlecht, Behinderung, Migrationshintergrund, Religion, sexueller Identität) wahr, berücksichtigt diese in der Aufgabenwahrnehmung und pflegt einen diskriminierungsfreien und wertschätzenden Umgang.

Anlage 5

Eröffnung

Eine Abschrift/Kopie der Bewährungsfeststellung wurde mir am _____ ausgehändigt.

Die Beurteilerin/Der Beurteiler hat die Bewährungsfeststellung mit mir am _____ erörtert.

Kenntnisnahme

Von der Bewährungsfeststellung habe ich Kenntnis genommen:

Datum	Kenntnisnahme der/des Beurteilten durch Unterschrift

Schule

An die
Personalstelle

ZS P _____

Vermerk über das Beurteilungsgespräch gemäß Ziffer 5.2 AV LB

Das in den Beurteilungsvorschriften vorgeschriebene Gespräch ist auf der Grundlage des Anforderungsprofils geführt worden zwischen

Name, Vorname, ggf. Amts-/Dienstbezeichnung der/des zu Beurteilenden

und

Name, Vorname, ggf. Amts-/Dienstbezeichnung der Beurteilerin/des Beurteilers

Es wurde darauf hingewiesen, dass das Gespräch **keine** dienstliche Beurteilung darstellt.

Datum, Unterschrift der/des zu Beurteilenden

Datum, Unterschrift der Beurteilerin/des Beurteilers

Schule

Erstreckungsbeurteilung (Ziffer 3.8 AV LB)

Name, Vorname, ggf. Amts-/Dienstbezeichnung der Lehrkraft	Beurteilungszeitraum von _____ bis _____
---	---

Die Beurteilung für den Zeitraum vom _____ bis _____ wird in allen Punkten aufrechterhalten.

Beurteilerin/Beurteiler (Name, ggf. Amts-/Dienstbezeichnung)
--

Der Erstellung einer Erstreckungsbeurteilung wird zugestimmt

Datum	Unterschrift der beurteilten Person

1 Ggf. Anhörung der Schwerbehindertenvertretung (Ziffer 6.2 AV LB)

Name Datum

2 Beteiligung der Frauenvertreterin gemäß § 17 Abs. 2 LGG (Ziffer 6.2 AV LB)

Name Datum

3 Mitwirkung der Personalvertretung gemäß § 90 Nr. 7 PersVG (Ziffer 6.2 AV LB)

Name Datum

Stand: 03/2021

Anlage 7

Beurteiler/-in Name, Amtsbezeichnung/Dienststellung	Beurteiler/-in Ort, Datum / Unterschrift

4 Eröffnung

Eine Kopie dieser Erstreckungsbeurteilung wurde mir am _____ ausgehändigt.

Die Beurteilerin/Der Beurteiler hat diese Erstreckungsbeurteilung mit mir am _____
erörtert (Ziffer 6.4 AV LB).

5 Kenntnisnahme

Von der Erstreckungsbeurteilung Kenntnis genommen:

Datum	Kenntnisnahme der oder des Beurteilten durch Unterschrift

Senatsverwaltung für Finanzen

**Bekanntgabe der für das Jahr 2021
maßgebenden Besoldungstabellen**

Bekanntmachung vom 23. März 2021

Fin IV D 12 - P 6810-3/2020-17-1

Telefon: 9020-3512 oder 9020-0, intern 920-3512

Nachstehend werden die auf der Grundlage des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2021 und zur Änderung weiterer Vorschriften (BerlBVAnpG 2021) vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146) für das Jahr 2021 maßgeblichen Besoldungstabellen bekannt gegeben.

Anlage 1

Anhang zu Artikel 1 § 2 Absatz 1 BerlBVAnpG 2021

Gültig ab 01.01.2021

1. Besoldungsordnungen A

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)								
Erfahrungs- zeiten	2 Jahre	3 Jahre (in den Besoldungsgruppen A 4 - A 7 2 Jahre)			4 Jahre (in den Besoldungsgruppen A 4 - A 8 3 Jahre)			
	Besoldungs- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
A 4	2.235,04	2.302,07	2.359,22	2.416,26	2.446,71	2.479,54	2.536,59	2.612,73
A 5	2.251,38	2.332,62	2.390,82	2.451,75	2.511,24	2.574,79	2.631,67	2.686,31
A 6	2.300,95	2.369,32	2.498,55	2.564,52	2.624,02	2.692,63	2.753,47	2.818,17
A 7	2.394,76	2.460,51	2.542,91	2.692,63	2.783,89	2.861,06	2.921,94	3.030,91
A 8	2.532,88	2.705,22	2.814,25	2.923,24	3.084,17	3.171,66	3.238,26	3.302,23
A 9	2.687,36	2.779,93	2.923,24	3.086,80	3.206,91	3.355,75	3.442,87	3.527,26
A 10	2.882,76	3.005,65	3.206,91	3.410,74	3.559,43	3.708,13	3.844,78	3.957,30
A 11	3.303,53	3.495,10	3.689,36	3.884,94	4.013,56	4.152,89	4.319,00	4.420,80
A 12	3.550,04	3.914,41	4.013,56	4.278,81	4.400,70	4.637,82	4.728,91	4.893,71
A 13	4.193,05	4.408,76	4.624,43	4.841,44	5.045,08	5.141,54	5.345,16	5.452,31
A 14	4.414,10	4.691,40	4.998,20	5.271,47	5.457,69	5.637,19	5.830,11	6.028,36
A 15	5.414,81	5.694,79	5.858,23	6.051,14	6.244,05	6.435,61	6.592,35	6.821,44
A 16	5.980,15	6.272,19	6.494,56	6.716,96	6.938,00	7.160,36	7.382,74	7.601,12

Gültig ab 01.01.2021

2. Besoldungsordnungen B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	
B 1	6.815,88
B 2	7.929,03
B 3	8.400,29
B 4	8.893,89
B 5	9.460,15
B 6	9.994,91
B 7	10.515,08
B 8	11.057,26
B 9	11.730,42
B 10	13.820,86
B 11	14.359,65

Gültig ab 01.01.2021

3. Besoldungsordnung W

**Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)**

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4.722,96	6.244,05	7.160,36

Gültig ab 01.01.2021

4. Landesbesoldungsordnung R

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)								
Erfahrungszeiten BesGr.	3 Jahre		2 Jahre			3 Jahre		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
R 1	4.592,26	4.869,59	5.393,38	5.926,55	6.221,27	6.483,86	6.727,68	7.017,03
R 2	5.497,87	5.764,47	6.032,38	6.578,96	6.860,29	7.133,55	7.381,40	7.656,03
R 3	8.400,88							
R 4	8.895,21							
R 5	9.460,51							
R 6	9.995,03							
R 7	10.516,16							
R 8	11.057,36							
R 9	11.731,21							
R 10	14.417,17							

Anlage 2

Anhang zu Artikel 1 § 2 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 4 und Absatz 5 BerlBVAnpG 2021

Gültig ab 01.01.2021

Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

Familienzuschlag nach § 40 BBesG BE	Besoldungsgruppen A 5 – A 8	übrige Besoldungsgruppen
FZ Stufe 1	139,03	146,01
Der Familienzuschlag der Stufe 1 erhöht sich um die jeweiligen Beträge pro zu berücksichtigendem Kind:		
FZ Stufe 2 (1. Kind)	124,89	
FZ Stufe 3 (2. Kind)	124,89	
FZ Stufe 4 (3. Kind)	819,76	
FZ Stufe 5 und höher (4. und weitere Kinder)	678,99	

Für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 erhöht sich der Familienzuschlag für das erste zu berücksichtigende Kind (Stufe 2) und für das zweite zu berücksichtigende Kind (Stufe 3)

Erhöhungsbeträge¹	Besoldungsgruppe A 5	Besoldungsgruppe A 6	Besoldungsgruppe A 7	Besoldungsgruppe A 8
FZ Stufe 2 (1. Kind)	168,96	122,02	29,36	---
FZ Stufe 3 (2. Kind)	186,05	190,14	197,89	94,28

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe in derselben Erfahrungsstufe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Absatz 2 Satz 1 des BBesG BE

Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	129,23
Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	137,21

¹ Für die Besoldungsgruppe A 4 gelten im Falle der gesetzlichen Überleitung gem. Art. 9 Abs. 4 BerlBVAnpG 2021 die aus der Anlage 16 der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 655) und mit Rundschreiben IV Nr. 63/2019 BerlBVAnpG 2019/2020 vom 17.10.2019 veröffentlichten Beträge fort.

Anlage 3

Anhang zu Artikel 1 § 2 Absatz 2 BerlBVAnpG 2021

Gültig ab 01.01.2021

Anwärtergrundbetrag (Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 4	1.133,95
A 5 bis A 8*	1.267,66
A 9 bis A 11	1.327,45
A 12	1.482,25
A 13	1.517,47
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1.556,14

*) Anwärter im mittleren Dienst der Berliner Feuerwehr, die nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes in das Eingangsamt BesGr. A 7 (Brandmeister) eintreten, erhalten vom Beginn des Kalendermonats an, in dem sie ein Praktikum im Einsatzdienst auf der Feuerwache mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von über 40 Stunden beginnen, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem dieses endet, einen um 20 Prozent erhöhten Anwärtergrundbetrag.

Anlage 4

Anhang zu Artikel 1 § 2 Absatz 1 BerlBVAnpG 2021

Gültig ab 01.01.2021

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge)
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE)		Nummer 7	
§ 44 bis zu	114,03	12,5 v. H. des	
§ 48 Abs. 2 bis zu	102,26	Die Zulage beträgt für Beamte und Solaten der Besoldungsgruppen	Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)
§ 78 bis zu	85,52	A 2 bis A 5	A 5
Bundesbesoldungsordnungen A und B		A 6 bis A 9	A 9
Vorbemerkungen		A 10 bis A 13	A 13
Nummer 2 Abs. 2	142,53	A 14, A 15, B 1	A 15
Nummer 4	57,01	A 16, B 2 bis B 4	B 3
Nummer 4a	85,52	B 5 bis B 7	B 6
Nummer 5		B 8 bis B 10	B 9
Die Zulage beträgt für		B 11	B 11
Mannschaften, Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	39,91	Nummer 8	
Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	57,01	Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
Offiziere/Beamte des gehobenen und höheren Dienstes	85,52	A 4 bis A 5	134,70
Nummer 5a		A 6 bis A 9	179,59
Abs. 1		A 10 und höher	224,49
Buchstabe a	102,62	Nummer 8a	
Buchstabe b	171,04	Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
Buchstabe c	245,15	A 4 bis A 5	78,12
Abs. 2		A 6 bis A 9	106,52
Nr. 1 Buchstabe a	153,93	A 10 bis A 13	131,37
Buchstabe b	114,03	A 14 und höher	156,22
Nr. 2 Buchstabe a	114,03	für Anwärter der Laufbahngruppe	
Buchstabe b	45,60	des mittleren Dienstes	56,83
Nr. 3	74,12	des gehobenen Dienstes	74,57
Nr. 4 und 5	68,42	des höheren Dienstes	92,32
Nr. 6 Buchstabe a	114,03	Nummer 8b	
Buchstabe b	114,03	Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
Nr. 7 Buchstabe a	114,03	A 4 bis A 5	102,62
Buchstabe b	45,60	A 6 bis A 9	136,83
Nr. 8 Buchstabe a	142,53	A 10 bis A 13	171,04
Buchstabe b	74,12	A 14 und höher	205,26
Nr. 9	68,42	Nummer 9	
Nummer 6 Abs. 1		Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
Buchstabe a	513,10	von einem Jahr	74,57
Buchstabe b	410,48	von zwei Jahren	149,14
Buchstabe c	328,38		
Nummer 6 a	114,03		

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Anlage 4

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 9a	
Abs. 1	
Buchstabe a	114,03
Buchstabe b	228,04
Buchstabe c	171,04
Abs. 2	
Buchstabe a	45,60
Buchstabe b	57,01
Nummer 9b	
Die Zulage beträgt bis zu	143,50
Nummer 10	
Abs. 1	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	74,57
von zwei Jahren	149,14
Abs. 3	
	223,01
Nummer 12	
Die Zulage beträgt	106,52
nach einer Dienstzeit	
von zwei Jahren	142,03
Nummer 12a	
	106,52
Nummer 13a bis zu	
	85,52
Nummer 13c	
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 4 bis A 7	46,02
A 8 bis A 11	61,36
A 12 bis A 15	71,58
A 16 und höher	92,03
Nummer 13d	
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 4 bis A 6	17,90
A 7 bis A 10	35,79
A 11	40,90
A 12 bis A 15	48,57
A 16 bis B 4	58,80
B 5 bis B 7	71,58
Nummer 19 Satz 1	
	293,40
Nummer 21	
	246,13
Nummer 25	
	42,76
Nummer 26 Abs. 1	
Die Zulage beträgt für Beamte des mittleren Dienstes	19,00
des gehobenen Dienstes	42,76

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 27	
Abs. 1	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe aa	22,72
Doppelbuchstabe bb	88,87
Buchstabe b	
Doppelbuchstabe aa	22,72
Doppelbuchstabe bb	88,87
Buchstabe c	98,78
Buchstabe d	98,78
Abs. 2	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe bb	66,19
Buchstabe b	
Doppelbuchstabe bb	66,19
Buchstabe c und d	98,78
Nummer 30	
Besoldungsgruppen Fußnote	25,66
A 4	
1, 4	78,27
2	42,44
5	8,52
A 5	
3	42,44
4, 6	78,27
A 6	
6	42,44
A 7	
2	52,67
5 50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8	
A 8	
2	67,88
A 9	
2, 3, 6	315,89
7 8 v. H. des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 9	
A 12	
7, 8	183,45
A 13	
6	146,74
7	220,10
11, 12, 13	321,02
A 14	
5	220,10
A 15	
7	220,10
B 10	
1	508,56

Anlage 4

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Landesbesoldungsordnung R	
Vor bemerkungen	
Nummer 2	
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe *)
a) bei Verwendung	
bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)	
R 1	R 1
R 2 bis R 4	R 3
R 5 bis R 7	R 6
R 8 bis R 10	R 9
b) bei Verwendung	
bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richter- amt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)	
R 1	A 15
R 2 bis R 4	B 3
R 5 bis R 7	B 6
R 8 bis R 10	B 9
Nummer 4	42,76
Besoldungs- gruppen	Fußnote
R 1	1, 2
R 2	3 bis 8, 10
R 3	3
R 8	2
	243,34
	243,34
	243,34
	486,58

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Anlage 5

Anhang zu Artikel 1 § 2 Absatz 1 BerlBVAnpG 2021

Gültig ab 01.01.2021

Amtszulagen, Stellenzulagen (Monatsbeträge)

Art der Zulage	Dem Grund nach geregelt in			
	Landesbesol- dungsordnung (LBesO)	Besoldungs- gruppe	Fußnote	Betrag in Euro
1. Amts- zulagen	LBesO A	A 10	2	334,31
		A 11	5	334,31
		A 12	2	220,10
			6	220,10
		A 13	1	146,74
			2	220,10
			3	366,78
		A 14	1	220,10
			2	256,73
			3	366,78
		A 15	1	366,78
			2	406,90
			3	220,10
		LBesO A (künftig weg- fallende Ämter)	A 15 (kw)	1
2. Stellen- zulagen	LBesO A (künftig weg- fallende Ämter)	A 10 (kw)	1	43,03
		LBesO B	B 7	95,62

Anlage 6
(ehemals Anlage VIa des BBesG)

Anhang zu Artikel 1 § 2 Absatz 3 BerlBVAnpG 2021

gültig ab 01.01.2021

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 2)
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 4 bis A 8	1.133,27	1.337,48	1.544,37	1.749,93	1.956,87	2.163,78	2.367,96	2.576,27	2.779,09	2.986,67	3.192,90	3.397,79
A 9	1.332,68	1.553,97	1.773,88	1.995,20	2.217,91	2.438,52	2.659,85	2.881,83	3.102,45	3.323,78	3.544,41	3.765,72
A 10	1.503,95	1.736,20	1.965,08	2.195,32	2.424,82	2.655,74	2.885,24	3.114,79	3.343,64	3.573,15	3.804,07	4.033,60
A 11	1.637,57	1.878,74	2.117,87	2.357,68	2.597,49	2.836,60	3.077,12	3.316,90	3.557,40	3.796,51	4.036,34	4.275,47
A 12	1.823,24	2.077,42	2.330,96	2.585,84	2.839,35	3.094,92	3.348,44	3.603,32	3.856,83	4.111,72	4.366,59	4.620,81
A 13 und C 1	2.004,84	2.269,98	2.533,08	2.797,56	3.061,35	3.325,85	3.590,33	3.854,11	4.119,26	4.382,33	4.647,54	4.911,32
A 14	2.189,81	2.463,21	2.736,60	3.010,64	3.284,01	3.558,10	3.831,48	4.104,17	4.377,53	4.651,65	4.924,32	5.197,03
A 15, C 2 und R 1	2.446,75	2.742,07	3.037,40	3.332,67	3.628,00	3.923,98	4.218,59	4.515,30	4.810,61	5.106,59	5.401,90	5.697,21
A 16 bis B 2,												
C 3 und R 2	2.585,11	2.895,56	3.205,92	3.515,63	3.827,37	4.136,38	4.446,75	4.757,16	5.067,52	5.378,61	5.688,32	5.998,02
B 3, B 4, C 4,												
R 3 und R 4	2.585,11	2.906,50	3.231,26	3.556,03	3.880,82	4.206,95	4.531,72	4.857,18	5.181,98	5.507,42	5.832,21	6.156,98
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2.846,90	3.207,29	3.567,68	3.927,43	4.287,79	4.648,21	5.007,95	5.367,64	5.728,74	6.087,75	6.447,47	6.809,28
B 8 und hö- her, R 8 und höher	3.049,72	3.456,70	3.862,33	4.269,31	4.675,63	5.082,60	5.490,27	5.896,59	6.303,61	6.709,88	7.116,88	7.523,21

Anlage Z
(ehemals Anlage V/b des BBesG)

Anhang zu Artikel 1 § 2 Absatz 3 BerlBVAnpG 2021

gültig ab 01.01.2021

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 3)
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 4 bis A 8	964,04	1.137,37	1.312,11	1.487,53	1.664,29	1.839,02	2.013,02	2.189,13	2.362,46	2.539,24	2.713,95	2.888,00
A 9	1.131,90	1.321,01	1.507,39	1.695,82	1.886,27	2.073,33	2.261,76	2.450,18	2.637,22	2.825,64	3.012,69	3.199,78
A 10	1.278,56	1.476,56	1.671,15	1.866,42	2.062,36	2.256,97	2.452,94	2.648,19	2.841,42	3.037,40	3.234,02	3.428,61
A 11	1.392,26	1.596,45	1.799,94	2.004,15	2.208,30	2.412,49	2.615,96	2.820,16	3.022,97	3.226,48	3.431,35	3.633,48
A 12	1.548,49	1.765,70	1.981,49	2.197,34	2.414,56	2.630,36	2.845,53	3.062,03	3.279,22	3.495,07	3.711,58	3.927,43
A 13 und C 1	1.704,72	1.929,46	2.152,81	2.378,22	2.602,29	2.827,03	3.051,76	3.275,81	3.501,92	3.725,30	3.950,02	4.174,76
A 14	1.861,62	2.093,89	2.325,49	2.559,82	2.791,39	3.023,68	3.255,25	3.488,22	3.721,16	3.953,46	4.185,70	4.417,30
A 15, C 2 und R 1	2.079,50	2.330,27	2.581,07	2.833,19	3.085,34	3.334,75	3.585,49	3.838,33	4.089,79	4.340,57	4.591,35	4.843,48
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	2.196,67	2.460,45	2.724,26	2.988,73	3.251,83	3.515,63	3.780,10	4.043,20	4.307,69	4.572,84	4.835,27	5.099,03
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	2.196,67	2.470,74	2.746,87	3.022,97	3.298,44	3.575,24	3.852,02	4.128,14	4.404,29	4.680,42	4.956,54	5.232,68
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2.420,72	2.725,61	3.031,88	3.338,16	3.644,44	3.950,69	4.256,97	4.563,25	4.868,82	5.175,80	5.480,68	5.787,64
B 8 und hö- her, R 8 und höher	2.592,01	2.938,05	3.284,01	3.629,35	3.976,07	4.320,02	4.666,03	5.011,35	5.357,37	5.702,69	6.048,70	6.394,73

Anlage 8
(ehemals Anlage VIc des BBesG)

Anhang zu Artikel 1 § 2 Absatz 3 BerlBVAnpG 2021

gültig ab 01.01.2021

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 4 bis A 8	794,12	935,96	1.081,87	1.225,11	1.370,34	1.514,25	1.658,11	1.803,37	1.945,88	2.091,14	2.235,03	2.378,93
A 9	932,52	1.086,67	1.241,55	1.395,70	1.553,27	1.707,46	1.862,30	2.017,17	2.172,00	2.325,49	2.481,01	2.635,88
A 10	1.053,78	1.215,49	1.375,83	1.537,53	1.697,87	1.859,56	2.019,89	2.180,20	2.341,95	2.501,58	2.661,89	2.824,27
A 11	1.146,98	1.314,18	1.482,73	1.650,58	1.819,14	1.985,61	2.153,52	2.321,36	2.489,92	2.656,42	2.825,64	2.992,85
A 12	1.275,81	1.453,92	1.631,39	1.810,90	1.987,66	2.165,82	2.344,62	2.521,41	2.699,60	2.878,42	3.056,56	3.235,39
A 13 und C 1	1.403,23	1.588,23	1.772,53	1.957,51	2.143,22	2.327,53	2.512,54	2.697,51	2.883,20	3.067,52	3.253,21	3.437,53
A 14	1.533,40	1.724,58	1.915,04	2.106,22	2.299,45	2.490,61	2.681,76	2.872,92	3.064,09	3.255,25	3.446,43	3.638,29
A 15; C 2 und R 1	1.712,24	1.918,51	2.126,10	2.333,69	2.539,96	2.747,54	2.953,80	3.160,70	3.367,63	3.574,53	3.781,48	3.987,69
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1.809,55	2.026,73	2.243,27	2.460,45	2.679,02	2.896,24	3.112,04	3.329,95	3.547,14	3.765,72	3.982,23	4.198,76
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1.809,55	2.033,58	2.261,76	2.489,22	2.716,68	2.945,57	3.171,67	3.398,47	3.626,63	3.854,77	4.081,58	4.309,77
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1.993,18	2.244,64	2.497,47	2.749,60	3.001,05	3.253,21	3.506,02	3.757,49	4.010,29	4.261,09	4.513,92	4.766,74
B 8 und hö- her, R 8 und höher	2.134,31	2.419,34	2.703,71	2.988,73	3.273,74	3.558,78	3.843,14	4.128,14	4.411,63	4.696,88	4.981,86	5.266,22

Anlage 9
(ehemals Anlage VI d des BBesG)

Anhang zu Artikel 1 § 2 Absatz 3 BerlBVAnpG 2021

gültig ab 01.01.2021

**Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)
Unterkunft und Verpflegung
(Monatsbeträge in Euro)**

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 4 bis A 8	555,70	655,71	756,45	857,84	959,23	1.059,97	1.160,01	1.262,76	1.361,46	1.464,22	1.564,24	1.665,66
A 9	652,30	760,52	868,80	977,06	1.086,67	1.194,93	1.303,89	1.412,14	1.519,72	1.627,98	1.737,61	1.843,81
A 10	737,95	850,96	963,39	1.075,71	1.188,78	1.301,83	1.414,91	1.527,23	1.638,94	1.750,62	1.863,65	1.976,03
A 11	801,66	920,89	1.037,35	1.155,18	1.272,37	1.390,21	1.507,39	1.625,22	1.743,08	1.860,25	1.977,43	2.094,56
A 12	892,79	1.017,49	1.143,55	1.266,90	1.391,58	1.515,58	1.640,97	1.765,70	1.890,39	2.014,42	2.139,08	2.263,82
A 13 und C 1	981,84	1.111,35	1.240,86	1.371,03	1.499,84	1.629,35	1.759,55	1.889,03	2.018,52	2.148,00	2.277,53	2.407,02
A 14	1.073,67	1.207,27	1.340,87	1.475,87	1.609,48	1.743,78	1.877,36	2.010,99	2.144,59	2.278,89	2.413,18	2.546,77
A 15, C 2 und R 1	1.199,05	1.343,63	1.488,19	1.632,77	1.777,35	1.921,21	2.067,84	2.213,13	2.356,99	2.502,25	2.646,83	2.792,08
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1.266,90	1.418,98	1.570,41	1.721,84	1.875,33	2.026,73	2.178,84	2.330,96	2.483,75	2.635,88	2.787,27	2.938,72
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1.266,90	1.423,77	1.583,44	1.743,08	1.901,36	2.060,30	2.221,34	2.379,59	2.539,24	2.697,51	2.858,57	3.017,51
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1.395,01	1.571,09	1.747,90	1.924,65	2.100,73	2.277,53	2.454,30	2.630,36	2.807,14	2.983,22	3.160,01	3.335,40
B 8 und hö- her, R 8 und höher	1.494,35	1.693,05	1.893,13	2.091,83	2.291,21	2.490,61	2.690,00	2.888,69	3.089,48	3.287,47	3.486,82	3.686,92

Anlage 10
(ehemals Anlage Vle des BBesG)

Anhang zu Artikel 1 § 2 Absatz 3 BerlBVAnpG 2021

gültig ab 01.01.2021

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)
Unterkunft und Verpflegung
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 4 bis A 8	674,88	795,49	919,49	1.040,77	1.164,09	1.286,77	1.410,12	1.533,40	1.654,01	1.777,35	1.899,30	2.022,63
A 9	792,75	924,29	1.055,86	1.187,44	1.320,34	1.450,51	1.583,44	1.714,30	1.845,87	1.977,43	2.108,29	2.239,84
A 10	894,82	1.032,57	1.168,91	1.306,62	1.442,97	1.580,68	1.716,38	1.853,37	1.989,05	2.126,10	2.263,82	2.400,15
A 11	974,32	1.117,49	1.260,72	1.403,23	1.545,09	1.687,58	1.831,46	1.973,31	2.116,51	2.259,01	2.401,54	2.544,07
A 12	1.084,62	1.236,07	1.387,48	1.538,21	1.688,94	1.840,37	1.992,49	2.143,22	2.296,01	2.446,75	2.597,49	2.749,60
A 13 und C 1	1.192,91	1.350,50	1.506,69	1.664,98	1.821,85	1.978,10	2.135,69	2.293,27	2.450,86	2.607,78	2.765,34	2.922,28
A 14	1.303,21	1.466,95	1.627,98	1.791,05	1.953,42	2.117,16	2.278,89	2.441,25	2.604,36	2.767,42	2.929,11	3.093,53
A 15, C 2 und R 1	1.455,31	1.630,68	1.806,79	1.982,90	2.159,67	2.335,08	2.510,49	2.686,56	2.862,66	3.038,06	3.214,14	3.389,54
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1.538,21	1.721,84	1.907,54	2.091,83	2.276,82	2.461,14	2.646,11	2.830,47	3.015,46	3.199,78	3.384,75	3.569,08
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1.538,21	1.729,37	1.921,21	2.116,51	2.309,03	2.503,61	2.696,14	2.889,38	3.083,94	3.276,52	3.469,71	3.662,93
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1.693,73	1.908,20	2.122,68	2.337,15	2.550,22	2.766,02	2.979,80	3.194,26	3.407,35	3.622,51	3.836,94	4.051,42
B 8 und hö- her, R 8 und höher	1.815,69	2.056,20	2.299,45	2.540,62	2.782,48	3.024,36	3.266,89	3.508,76	3.749,27	3.991,83	4.233,66	4.476,92

Anlage 11
(ehemals Anlage V1f des BBesG)

Anhang zu Artikel 1 § 2 Absatz 3 BerlBVerfG 2021

gültig ab 01.01.2021

**Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5)
(Monatsbeträge in Euro)**

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 4 bis A 8	1.255,94	1.469,02	1.680,04	1.893,81	2.102,79	2.315,90	2.528,97	2.742,07	2.953,80	3.164,82	3.376,53	3.590,33
A 9	1.471,06	1.697,87	1.927,39	2.152,81	2.380,31	2.607,07	2.833,88	3.062,72	3.289,50	3.516,32	3.745,17	3.972,61
A 10	1.663,59	1.899,98	2.135,69	2.370,67	2.606,39	2.842,79	3.078,46	3.314,86	3.551,93	3.786,27	4.022,66	4.259,04
A 11	1.810,90	2.057,58	2.305,61	2.552,25	2.800,31	3.048,35	3.295,00	3.542,32	3.790,37	4.037,75	4.285,74	4.532,42
A 12	2.013,02	2.274,77	2.535,81	2.796,88	3.057,92	3.318,97	3.580,03	3.841,76	4.102,83	4.363,88	4.624,94	4.885,95
A 13 und C 1	2.214,48	2.487,16	2.759,19	3.031,88	3.305,24	3.576,60	3.849,32	4.122,66	4.396,07	4.667,42	4.940,08	5.214,16
A 14	2.417,97	2.698,94	2.981,21	3.262,79	3.545,07	3.828,06	4.108,97	4.390,59	4.671,50	4.953,78	5.234,72	5.518,38
A 15, C 2 und R 1	2.702,33	3.009,29	3.315,54	3.621,83	3.927,43	4.233,66	4.540,64	4.846,91	5.153,18	5.458,79	5.763,66	6.072,00
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	2.866,09	3.186,72	3.508,76	3.830,77	4.150,10	4.471,44	4.791,40	5.113,43	5.434,11	5.754,77	6.076,82	6.397,46
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	2.866,77	3.204,55	3.541,65	3.878,75	4.215,87	4.552,96	4.890,74	5.227,86	5.564,99	5.902,09	6.239,87	6.576,29
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	3.196,33	3.567,01	3.937,00	4.308,38	4.679,03	5.049,69	5.420,40	5.791,75	6.161,74	6.533,10	6.903,82	7.275,18
B 8 und hö- her, R 8 und höher	3.447,11	3.865,76	4.285,07	4.704,36	5.123,04	5.541,00	5.960,99	6.378,97	6.797,63	7.217,59		

Anlage 12
(ehemals Anlage VIg des BBesG)

Anhang zu Artikel 1 § 2 Absatz 3 BerlBVAnpG 2021

gültig ab 01.01.2021

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5)
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 4 bis A 8	1.078,46	1.256,60	1.437,49	1.616,33	1.796,56	1.977,43	2.156,23	2.337,15	2.517,31	2.695,45	2.877,03	3.054,51
A 9	1.259,31	1.450,51	1.647,87	1.839,71	2.032,24	2.225,45	2.417,97	2.609,82	2.803,07	2.996,93	3.189,49	3.382,69
A 10	1.424,47	1.627,28	1.828,04	2.030,85	2.232,29	2.432,35	2.634,48	2.834,56	3.038,06	3.238,84	3.439,56	3.642,38
A 11	1.553,97	1.764,33	1.974,66	2.185,71	2.396,05	2.607,07	2.817,43	3.029,15	3.239,52	3.449,85	3.660,87	3.871,90
A 12	1.728,71	1.949,31	2.171,28	2.392,61	2.614,62	2.835,28	3.057,26	3.279,22	3.501,24	3.721,86	3.943,18	4.164,47
A 13 und C 1	1.902,02	2.133,63	2.364,52	2.596,11	2.828,41	3.059,31	3.290,21	3.521,09	3.754,06	3.984,97	4.215,87	4.447,46
A 14	2.075,38	2.313,14	2.552,25	2.792,08	3.031,23	3.270,35	3.509,45	3.747,21	3.987,01	4.226,83	4.465,27	4.705,09
A 15, C 2 und R 1	2.320,68	2.580,36	2.839,35	3.099,70	3.360,09	3.619,77	3.878,75	4.137,76	4.398,78	4.658,50	4.918,14	5.177,16
A 16 bis B 2,												
C 3 und R 2	2.461,81	2.734,53	3.006,51	3.279,22	3.551,22	3.823,96	4.095,27	4.367,97	4.639,98	4.912,70	5.184,70	5.456,70
B 3, B 4, C 4,												
R 3 und R 4	2.467,97	2.759,71	3.040,12	3.326,54	3.612,25	3.898,62	4.185,05	4.471,44	4.757,16	5.044,24	5.330,64	5.615,68
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2.752,34	3.066,84	3.383,37	3.697,89	4.013,75	4.327,55	4.642,72	4.957,90	5.273,78	5.588,93	5.903,45	6.219,32
B 8 und hö- her, R 8 und höher	2.972,96	3.327,85	3.684,85	4.039,11	4.396,07	4.751,00	5.106,59	5.462,19	5.817,77	6.172,73		

Anlage 13
(ehemals Anlage V/h des BBesG)

Anhang zu Artikel 1 § 2 Absatz 3 BerlBV/AnpG 2021

gültig ab 01.01.2021

**Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5)
(Monatsbeträge in Euro)**

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 4 bis A 8	902,38	1.052,41	1.198,37	1.347,05	1.494,35	1.641,70	1.789,64	1.937,69	2.086,34	2.233,66	2.380,99	2.528,97
A 9	1.055,86	1.215,49	1.375,83	1.533,40	1.693,73	1.854,05	2.013,70	2.175,44	2.335,77	2.495,41	2.655,74	2.816,09
A 10	1.194,26	1.357,99	1.523,84	1.686,22	1.851,33	2.015,79	2.180,91	2.346,03	2.509,79	2.675,58	2.837,98	3.002,43
A 11	1.300,47	1.475,87	1.649,21	1.823,24	1.997,98	2.171,28	2.346,03	2.518,71	2.693,42	2.867,44	3.041,48	3.216,21
A 12	1.445,01	1.628,65	1.812,95	1.995,91	2.178,84	2.361,78	2.545,41	2.727,64	2.912,67	3.095,62	3.279,22	3.461,51
A 13 und C 1	1.592,33	1.780,09	1.970,56	2.160,36	2.350,16	2.538,56	2.726,98	2.917,48	3.106,58	3.295,65	3.485,48	3.674,61
A 14	1.738,97	1.935,61	2.130,87	2.326,16	2.522,82	2.719,45	2.916,07	3.111,37	3.308,71	3.505,35	3.700,61	3.897,27
A 15, C 2 und R 1	1.943,85	2.158,99	2.372,76	2.587,23	2.801,67	3.016,82	3.231,26	3.445,73	3.660,19	3.874,67	4.089,47	4.304,26
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	2.063,77	2.288,47	2.512,54	2.738,64	2.962,70	3.187,42	3.413,53	3.637,56	3.862,33	4.086,38	4.313,17	4.537,90
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	2.069,22	2.305,61	2.541,32	2.777,00	3.013,39	3.249,10	3.485,48	3.721,16	3.957,55	4.193,27	4.430,32	4.665,36
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2.312,43	2.572,15	2.830,47	3.090,12	3.348,44	3.607,45	3.865,76	4.125,41	4.383,74	4.642,06	4.901,73	5.160,03
B 8 und hö- her, R 8 und höher	2.501,58	2.794,82	3.090,12	3.384,06	3.677,29	3.971,93	4.265,87	4.558,43	4.853,74	5.148,41		

Anlage 14
(ehemals Anlage VII des BBesG)

Anhang zu Artikel 1 § 2 Absatz 3 BerlBVAnpG 2021

gültig ab 01.01.2021

Auslandskinderzuschlag (§ 56)
(Monatsbeträge in Euro je Kind)

Besoldungs- gruppe	nach § 56 Abs. 1 Nr. 1												nach § 56 Abs. 1 Nr. 2			
	Stufe des Auslandszuschlages															
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12				
A 4 bis A 16																
B 1 bis B 11	163,75	187,73	212,38	235,01	260,37	284,36	307,65	331,61	355,58	380,28	404,26	426,17				163,75

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

Entstehung einer Stiftung

Bekanntmachung vom 29. März 2021

JustVA II D 3

Telefon: 9013-3453 oder 9013-0, intern 913-3453

Auf Grund des § 2 Absatz 2 des Berliner Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2003 (GVBl. S. 293), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, wird bekannt gemacht, dass die zur Entstehung erforderliche Anerkennung der

Stadtbodenstiftung

als rechtsfähig erfolgt ist.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und für Flüchtlinge, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes, der Volks- und Berufsbildung, der Kunst und Kultur sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten gemeinnützigen Zwecke. Daneben soll die Stiftung mildtätig sein.

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

Entstehung einer Stiftung

Bekanntmachung vom 29. März 2021

JustVA II D 3

Telefon: 9013-3453 oder 9013-0, intern 913-3453

Auf Grund des § 2 Absatz 2 des Berliner Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2003 (GVBl. S. 293), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, wird bekannt gemacht, dass die zur Entstehung erforderliche Anerkennung der

Manfred und Reinhard von Richthofen-Stiftung

als rechtsfähig erfolgt ist.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Sports sowie die Förderung der schulischen und beruflichen Bildung.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin

Bodenrichtwerte zum Stichtag 1. Januar 2021

Bekanntmachung vom 25. März 2021

StadtWohn III E 23

Telefon: 90139-5234 oder 90139-3000, intern 9139-5234

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Berlin hat gemäß § 196 des Baugesetzbuchs (BauGB)¹ in Verbindung mit § 17 der Verordnung zur Durchführung

¹ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist

des Baugesetzbuchs (DVO BauGB)¹ Bodenrichtwerte für Berlin zum 1. Januar 2021 ermittelt.

Bodenrichtwerte zum Stichtag 1. Januar 2021 können direkt im Internet unter:

www.berlin.de/gutachterausschuss

kostenfrei abgerufen werden.

Änderungen/Berichtigungen werden im Amtsblatt für Berlin und im Internet unter:

www.berlin.de/gutachterausschuss

veröffentlicht.

1 Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs (DVO BauGB) vom 5. Juni 2018 (GVBl. S. 407)

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

**Ausführungsvorschriften
zu § 7 des Berliner Straßengesetzes
hinsichtlich der Eurocodes für Brücken
(Einführung Eurocodes für Brücken)**

Bekanntmachung vom 23. März 2021

UVK IV D 41

Telefon: 9025-1438 oder 9025-0, intern 925-1438

Auf Grund des § 27 Absatz 3 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, wird bestimmt:

1. Die „Eurocodes für Brücken“

- Eurocode 0: „Grundlagen der Tragwerksplanung“
- Eurocode 1, Teil 2: „Verkehrslasten auf Brücken“
- Eurocode 2, Teil 2: „Betonbrücken“
- Eurocode 3, Teil 2: „Stahlbrücken“
- Eurocode 4, Teil 2: „Verbundbrücken“

gelten verbindlich für die öffentlichen Brücken, für die Berlin Träger der Baulast ist.

2. **Bei Bemessung und Konstruktion** von Brücken sind die oben genannten Eurocodes anzuwenden.
3. **Bei Anwendung** der Eurocodes sind die Anlagen zum Allgemeinen Rundschreiben (ARS) 22/2012 des BMVS zu beachten.
4. **Zu Eurocode 1 Kapitel III (DIN EN 1991-2)**

Punkt 5.3.2.3 „Dienstfahrzeuge“ in Verbindung mit 5.6.3 „Unplanmäßige Anwesenheit von Fahrzeugen auf der Brücke“:

Auf Grund der langen Nutzungsdauer von Brücken sind Poller und sonstige entfernbare Absperrvorrichtungen nicht geeignet, dauerhaft die Befahrung zu verhindern. Auf die Bemessung nach Lasten von Dienstfahrzeugen und anderen unplanmäßig anwesenden Fahrzeugen kann nur bei Brücken, die ausschließlich über Stufen erreichbar sind, verzichtet werden.

Im Sonderfall können Brücken, deren Weite zwischen den Geländern $\leq 1,50$ m beträgt beziehungsweise für welche das Befahren mit Fahrzeugen mit einer Breite von $b > 1,50$ m durch dauerhafte bauliche Maßnahmen (keine Poller oder sonstige entfernbare Absperrvorrichtungen) verhindert wird, in Abstimmung mit der zuständigen Senatsverwaltung ersatzweise und in Anlehnung an DIN EN 1991-2 - Bild 5.2 für ein kleineres Gehweg-Dienstfahrzeug mit einem Radabstand

von 1,00 m, einem Achsabstand von 1,60 m und Achslasten von 20 kN und 30 kN bemessen werden. Die dauerhafte bauliche Maßnahme zur Verhinderung der Befahrung des Bauwerks mit Fahrzeugen mit $b > 1,50$ m muss integraler Bestandteil des Brückenbauwerks sein und ist entsprechend dem zu erwartenden Verkehr in Anlehnung an DIN EN 1991-1-7 - Tabelle NA.2 - 4.1 auf Anprall zu bemessen.

5. **Abweichungen von diesen Ausführungsvorschriften** bedürfen der Zustimmung der für den Straßenbau zuständigen Senatsverwaltung.
6. Die „**Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes - Technische Baubestimmungen Brücken- und Ingenieurbau - Einführung Euro-codes für Brücken**“ vom 25. März 2019 (ABl. S. 2264) sind mit Ablauf des 8. April 2021 nicht mehr anzuwenden.
7. **Diese Ausführungsvorschriften** treten am 9. April 2021 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 8. April 2026 außer Kraft.

Die vorgenannten Ausführungsvorschriften finden über den oben genannten Anwendungsbereich hinaus auch Anwendung auf alle weiteren Brückenbauwerke, für die das Land Berlin Träger der Baulast ist.

Baukammer Berlin

Wahl zur 13. Vertreterversammlung der Baukammer Berlin

Bekanntmachung vom 24. März 2021

Telefon: 797443-0

Nach § 5 Absatz 1 der Wahlordnung (WO) vom 27. Oktober 1999, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 2012, genehmigt durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt am 31. Juli 2012 (ABl. S. 1556), lädt der Wahlvorstand zur **Briefwahl** der Vertreter zur 13. Vertreterversammlung der Baukammer Berlin ein.

Das **Wählerverzeichnis** im Sinne des § 4 WO liegt

vom 12. Juli 2021 bis 20. August 2021

in der Geschäftsstelle der Baukammer Berlin, Heerstr. 18/20, 14052 Berlin (Charlottenburg), von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 9 bis 15 Uhr und freitags von 9 bis 14 Uhr aus.

Gleichzeitig kann dort auch die **Wahlordnung** eingesehen werden.

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen:

Wahlvorschläge gemäß § 6 WO zur 13. Vertreterversammlung, getrennt nach Fachgruppen sowie getrennt nach Pflichtmitgliedern und Freiwilligen Mitgliedern, sind ab sofort bis zum **11. Juni 2021** beim Wahlvorstand schriftlich einzureichen.

Vorschlagsberechtigt sind nach § 6 Abs. 4 WO:

- a) die Fachgruppen der Kammer,
- b) die berufsständischen Ingenieurverbände,
- c) Einzelbewerber - Wahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Namens und ihrer Mitgliedsnummer unterschrieben sein.

Von jedem/jeder Bewerber/-in ist eine **schriftliche Erklärung** beizufügen, dass er/sie mit der Aufstellung im Wahlvorschlag einverstanden ist und im Falle der Wahl, diese annehmen wird.

Die **Wahlvorschlagsverzeichnisse**, getrennt nach Art der Mitgliedschaft gemäß § 41 des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes (ABKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Juli 2006 (GVBl. S. 720), das zuletzt durch Gesetz vom 07. Juli 2016 (GVBl. S. 425) geändert worden ist, liegen

vom 25. August 2021 bis 08. September 2021

zu den Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der Baukammer Berlin, Heerstr. 18/20, 14052 Berlin (Charlottenburg), aus.

Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis und gegen die Wahlvorschlagsverzeichnisse sind schriftlich bis zum **20. August 2021** beim Wahlvorstand einzulegen. Der Wahlvorstand wird unverzüglich über den Einspruch entscheiden und seine Entscheidung dem Einsprechenden zustellen.

Die **Wahlbriefe** werden ab **04. Oktober 2021** an die Wahlberechtigten verschickt.

Nach **Wahlschluss** am 04. November 2021 um 15 Uhr (Ausschlussfrist) wird das **Wahlergebnis** in einer für alle Wahlberechtigten öffentlichen Sitzung des Wahlvorstandes am **05. November 2021** ab 12 Uhr in der Geschäftsstelle der Baukammer Berlin, Heerstr. 18/20, 14052 Berlin, ermittelt.

Verspätet eingehende Wahlbriefe dürfen bei der Stimmenauszählung nicht berücksichtigt werden.

Der Wahlvorstand

Dipl.-Ing. (FH) Dipl.-Wirtsch-Ing. (FH) Mario Zelasny (Vorsitzender)	Fachgruppe 2, 4, 5, 6
Dipl.-Ing. Sten Höpfner (Stellvertreter)	Fachgruppe 2
Dipl.-Ing. (FH) Newen Arndt	Fachgruppe 1, 5
Dipl.-Ing. Maren Heucke	Fachgruppe 1, 3, 4
Dipl.-Ing. Jens Krause	Fachgruppe 3
Dipl.-Ing. Frank Mues	Fachgruppe 4, 5, 6
Dipl.-Ing. (FH) Klaus-Ulrich Sattler	Fachgruppe 1, 3, 6
Dipl.-Ing. Rolf Schumann	Fachgruppe 3
Dipl.-Geol. Andreas Zill	Fachgruppe 1, 6

Industrie- und Handelskammer zu Berlin

Neue Mitglieder in der Vollversammlung

Bekanntmachung vom 18. März 2021

Telefon: 31510-510 oder 31510-0

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 und 3 in Verbindung mit § 24 der Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer zu Berlin (IHK Berlin) vom 21. September 2016 (ABl. S. 3328) werden folgende Veränderungen in der Mitgliedschaft in der Vollversammlung der IHK Berlin bekanntgemacht:

1. Wahlgruppe 1 Gesundheitswirtschaft - Untergruppe Industrie

- **Herr Dr. Clemens Scholz**, W.O.M. World of Medicine GmbH, ist aus der Vollversammlung ausgeschieden.

2. Wahlgruppe 2 Digitale Wirtschaft - Untergruppe Immobilienwirtschaft

- **Herr Prof. Dr. Dieter Puchta**, P&R Innovative Technologies GmbH i.L., ist aus der Vollversammlung ausgeschieden.
- **Herr Volker Thurner-Meischen**, Lex Lingua Gesellschaft für Rechts- und Fachsprache mbH, rückt in die Vollversammlung nach (Nachfolgemitglied).

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin

**Rundschreiben über den Widerruf der Zulassung
einer privaten Sachverständigen für die Untersuchung
von amtlich zurückgelassenen Proben**

Bekanntmachung vom 30. März 2021

LAGeSo IV C 301

Telefon: 90229-2409 oder 90229-0, intern 9229-2409

Für die von uns gemäß § 3 Absatz 6 der Gegenproben-Verordnung vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2852), das zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. November 2019 (BGBl. I S. 1862) geändert worden ist, für die Durchführung von chemischen, physikalisch-chemischen und mikrobiologischen Untersuchungen von Lebensmitteln ohne Arbeiten mit Krankheitserregern nach § 44 des Infektionsschutzgesetzes, die als amtliche Proben entnommen und zurückgelassen wurden, für den Bereich des Landes Berlin zugelassene Sachverständige **Frau Dr. Lidia Oberleitner** haben sich zwischenzeitlich die Voraussetzungen für die Zulassung geändert. Wir haben die Zulassung daher widerrufen.

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin

**Allgemeinverfügung
des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin
zum Abpacken, Kennzeichnen und Inverkehrbringen
des Fertigarzneimittels Comirnaty® durch definierte Betriebsstätten
von Arzneimittelgroßhandelsbetrieben
und durch öffentliche Apotheken in Berlin**

Bekanntmachung vom 1. April 2021

LAGeSo IV F/IV B

Telefon: 90229-2322/2330 oder 90229-0, intern 9229-2322/2330

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin als zuständige Behörde für den Vollzug des Arzneimittelgesetzes (AMG) im Land Berlin gestattet den

hier genannten Arzneimittelgroßhandelsbetrieben

- Alliance Healthcare Deutschland AG, Neues Ufer 13-18, 10553 Berlin
- GEHE Pharma Handel GmbH, Marzahner Straße 19, 13053 Berlin
- PHOENIX Pharmahandel GmbH & Co. KG, Lengeder Straße 42, 13407 Berlin

und den Apotheken

in Berlin

gemäß § 4 Absatz 3 der Verordnung zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Produkten des medizinischen Bedarfs bei der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie (MedBVS) **das Abpacken und Kennzeichnen auf Ebene der Sekundärverpackung sowie Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels Comirnaty® des pharmazeutischen Unternehmers BioNTech auch wenn dieses abweichend von §§ 13 bis 15 sowie § 19 AMG oder §§ 3, 4, 11, 15, 16 und 17 der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung (AMWHV) erfolgt.**

Diese Ausnahme gilt unter der Voraussetzung, dass Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der hergestellten Arzneimittel gewährleistet sind.

Für Arzneimittelgroßhandelsbetriebe hat das Paul-Ehrlich-Institut als zuständige Bundesoberbehörde im Sinne des § 4 Absatz 3 MedBVS mit Erlass vom 26. März 2021 festgestellt, dass diese Ausnahme zur Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Comirnaty® erforderlich ist und die Qualität, Wirk-

samkeit und Unbedenklichkeit der herzustellenden Arzneimittel bei Einhaltung der Prozessbeschreibung Warenannahme, Lagerung, Kommissionierung von Teilmengen des Arzneimittels Comirnaty® des pharmazeutischen Unternehmers BioNTech im Arzneimittelgroßhandel und die Auslieferung an Apotheken gewährleistet sind.

Für Apotheken hat das Paul-Ehrlich-Institut als zuständige Bundesoberbehörde im Sinne des § 4 Absatz 3 MedBVS mit Erlass vom 29. März 2021 festgestellt, dass diese Ausnahme zur Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Comirnaty® erforderlich ist und die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der herzustellenden Arzneimittel bei Einhaltung der Prozessbeschreibung der Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände (ABDA) „Umgang mit Comirnaty® Impfstoff in der Apotheke“ gewährleistet sind.

Die in den Erlassen des Paul-Ehrlich-Instituts genannten Prozessbeschreibungen für Arzneimittelgroßhandelsbetriebe und Apotheken sind einzuhalten und in das eigene Qualitätssicherungssystem zu implementieren.

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum **30. September 2021** und kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden. Sie gilt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für Berlin als bekanntgegeben.

Charlottenburg-Wilmersdorf

Einziehung öffentlichen Straßenlandes

Bekanntmachung vom 24. März 2021

TiefGrün V 2

Telefon: 9029-18352 oder 9029-10, intern 929-18352

Mit Verfügung vom 24. März 2021 hat das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Straßen- und Grünflächenamt, Verwaltung und Haushalt, gemäß § 4 des Berliner Straßengesetz (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380) das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, die in der Gemarkung Wilmersdorf, Flur 6, gelegenen Flurstücke 323 (**Meierottostraße**, 60 m²), 325 (**Bundesallee**, 393 m²), 326 (**Bundesallee 14**, 121 m²) und 327 (**Bundesallee 14**, 8 m²) als öffentliches Straßenland eingezogen.

Die Einziehung ist erfolgt, da die vorstehend genannten Flurstücke für den öffentlichen Verkehr nicht mehr benötigt werden und bereits veräußert wurden. Der am 9. April 2019 festgesetzte Bebauungsplan **4-19** weist die Flächen als Kerngebiet aus.

Die Einsichtnahme in die für dieses Verfahren maßgeblichen Unterlagen kann nach vorheriger Terminvereinbarung (entweder telefonisch unter der Telefonnummer: 9029-18352 oder per E-Mail unter der E-Mail-Adresse:

Michael.Kaiser@charlottenburg-wilmersdorf.de) beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Straßen- und Grünflächenamt, Verwaltung und Haushalt, Zimmer 8149, Goslarer Ufer 39, 10589 Berlin, nachstehend genannter Dienststelle erfolgen.

Nach Unanfechtbarkeit der Einziehungsverfügung wird die eingezogene Fläche im Straßenverzeichnis gelöscht.

Die Einziehung gilt zwei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes für Berlin als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Straßen- und Grünflächenamt, Goslarer Ufer 39, 10617 Berlin, erhoben werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse: post.strassen-gruenflaechen@charlottenburg-wilmersdorf.de gesendet werden, jedoch nur, wenn die E-Mail mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Friedrichshain-Kreuzberg

Anhörung zu Brandschutzbegehung Rigaer Straße 94

Bekanntmachung vom 1. April 2021

BWA 270-2017-1503

Telefon: 90298-2508 oder 90298-0, intern 9298-2508

Grundstück: **Berlin - Friedrichshain, Rigaer Str. 94**
Brandschutz

Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den Beschlüssen des Verwaltungsgerichtes vom 09. März 2021 - VG 13 L 68/21 - und vom 19. März 2021 - VG 13 L 76/21 - sind die Bewohnerinnen und

Bewohner und die Nutzerinnen und Nutzer im Wege einer sofort vollziehbaren Allgemeinverfügung zu verpflichten, die Brandschutzbegehung des gesamten Gebäudekomplexes durch den von der Eigentümerin beauftragten Brandschutzprüfer und einen Vertreter der Eigentümerin zu dulden und das Betreten der Wohnungen zu ermöglichen.

Trotz der zwischenzeitlich erfolgten brandschutztechnischen Begehung durch die Bauaufsicht besteht dieses Erfordernis einer Begutachtung nach den vorgenannten Beschlüssen weiterhin. Das Gericht begründet dies mit den in der Vergangenheit bekannt gewordenen erheblichen Brandschutzmängeln, dem langen Nichteinschreiten der Bauaufsicht und der Festlegung der Bauaufsicht auf ein Vorgehen gegenüber der Eigentümerin.

Eine gegenüber der Eigentümerin vom Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg bestandskräftig angeordnete Begutachtung durch einen staatlich anerkannten Prüfingenieur für Brandschutz wird daher aufrechterhalten.

Es ist beabsichtigt, eine Duldungsanordnung in Form einer sofort vollziehbaren Allgemeinverfügung zu erlassen, die Sie als Bewohnerinnen und Bewohner und die Nutzerinnen und Nutzer des Hauses verpflichtet, eine Begehung an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen im Zeitraum vom 15. bis 29. Juni 2021 in der Zeit zwischen 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr im gesamten Gebäudekomplex der Rigaer Str. 94

bestehend aus Vorderhaus, Seitenflügel und Hinterhaus, d.h. einschließlich

- Dachgeschoss
- Treppenhäuser
- Eingangsbereiche
- Keller
- aller Wohnungen
- Gemeinschaftsräume
- Außenanlagen

zum Zwecke der brandschutztechnischen Begutachtung gemäß § 58 i. V. m. §§ 3 und 14 Bauordnung Berlin durch einen von der Eigentümerin staatlich anerkannten Prüfingenieur für Brandschutz in Begleitung eines Vertreters oder einer Vertreterin der Eigentümerin und der Bauaufsicht zu dulden.

Es ist beabsichtigt, das konkrete Datum für die brandschutzrechtliche Begutachtung innerhalb des vorbenannten Zeitraumes in der Duldungsanordnung festzulegen.

Ferner ist beabsichtigt, mit der Duldungsanordnung die Androhung des Zwangsmittels des unmittelbaren Zwanges (§§ 9 Abs. 1 Buchst. c), 12, 13 Verwaltungsvollstreckungsgesetz) zu verbinden und die Duldungsanordnung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung für sofort vollziehbar zu erklären.

Gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Berlin wird Ihnen hiermit Gelegenheit gegeben, sich bis zum 03. Mai 2021 zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Hochachtungsvoll

Schmidt
Bezirksstadtrat für Bauen, Planen und Facility Management

Fundstellennachweis:

Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807)

Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln) in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1485)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)

Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Bln) vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1485)

Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2094)

Lichtenberg

Grundstücksnummerierungen

Bekanntmachung vom 29. März 2021

Verm B 82

Telefon: 90296-4132 oder 90296-0, intern 9296-4132

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Soziales, Wirtschaft und Arbeit, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, hat für die nachstehend aufgeführten Grundstücke Grundstücksnummern festgesetzt, aufgehoben oder neu zugeordnet:

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Alt-Hohenschönhausen		
Dietrichstraße/ Gottfriedstraße	25 -	25 5
Gembitzer Straße	-	39
Ortsteil Karlshorst		
Wandlitzstraße	18, 22	16, 18, 20, 22, 24, 26, 28
Ortsteil Lichtenberg		
Magdalenenstraße/ Normannenstraße	5, 9, 23, 25, 27 20, 22	5, 9, 25 20, 21, 21 A, 22
Ortsteil Rummelsburg		
Münsterlandstraße	58	56, 58
Münsterlandstraße	60, 62	60, 62, 64, 66, 68
Ortsteil Wartenberg		
Straße 9	-	15 A, 15 B

Die Nummerierungsunterlagen können beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Soziales, Wirtschaft und Arbeit, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, Zimmer 2.408, Haus 2, Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin, eingesehen werden.

Marzahn-Hellersdorf

Grundstücksnummerierungen

Bekanntmachung vom 23. März 2021

Stadt Verm 221

Telefon: 90293-5382 oder 90293-0, intern 9293-5382

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Gesundheit, Personal, Finanzen, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, hat die folgenden Grundstücksnummern festgesetzt beziehungsweise aufgehoben:

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Hellersdorf		
Ahornallee	53	53, 53 A
Alte Hellersdorfer Straße Gothaer Straße	- -	101, 101 A 3, 5, 7, 7 A, 9, 11
Am Schlehdorn Am Schlehdorn	13 A 13	13 B 13, 13 A
Bausdorfstraße Schrobsdorffstraße	18 44	18 44
Blausternweg Butterblumensteig	1, 1 A 29	1, 1 A 29
Feldrain	24	24, 24 A
Heinrich-Grüber-Straße	66 A, 66 B	66 A, 66 B
Karlsburger Weg	38	38, 40
Lammersdorfer Weg Hirsinger Straße	18, 20, 20 A -	18, 20 5
Lemkestraße	58	58, 58 A
Mechthildstraße	43, 43 A	43, 43 A
Rahnsdorfer Straße	66	66, 66 A
Ortsteil Marzahn		
Alfelder Straße (anteilig)	121	119 B
Arnfriedstraße Köpenicker Straße	3, 3 A 200, 200 A	- 192
Arnfriedweg Langer Weg	12, 12 A, 13 22	12, 12 A, 13 22
Boskoopweg Boskoopweg Boskoopweg	12 B 12 C, 12 E 12 D	12 B, 12 C 12 D, 12 E 12 F
Grabensprung	156	156, 156 A
Landsberger Allee	493	491 B, 493
Zimmermannstraße Schwabenallee	9 A -	- 124

Die Nummerierungsunterlagen können im Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Gesundheit, Personal und Finanzen, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, Zimmer 2073, Helene-Weigel-Platz 8, 12681 Berlin, eingesehen werden.

Mitte

Grundstücksnummerierung

Bekanntmachung vom 29. März 2021

Stadt 4 114

Telefon: 9018-33649 oder 9018-20, intern 918-33649

Das Bezirksamt Mitte von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Kataster und Vermessung, hat die nachstehend aufgeführten Grundstücksnummern festgesetzt.

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Moabit		
Heidestraße	-	60 A
Invalidenstraße	-	53 A

Der Nummerierungsplan kann beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Kataster und Vermessung, Zimmer 319, Mathilde-Jacob-Platz 1, 10551 Berlin, eingesehen werden.

Mitte

Grundstücksnummerierung

Bekanntmachung vom 24. März 2021

Stadt 4 114

Telefon: 9018-33649 oder 9018-20, intern 918-33649

Das Bezirksamt Mitte von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Kataster und Vermessung, hat die nachstehend aufgeführten Grundstücksnummern aufgehoben und zusätzlich festgesetzt.

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Wedding		
Chausseestraße und Müllerstraße und Sellerstraße und Boyenstraße	82 185 28, 29, 30 22	- 185 28, 29, 30 1, 22

Der Nummerierungsplan kann beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Kataster und Vermessung, Zimmer 319, Mathilde-Jacob-Platz 1, 10551 Berlin, eingesehen werden.

Mitte

Beschluss über die Einstellung von Bebauungsplanverfahren

Bekanntmachung vom 29. März 2021

Stadt 1 202

Telefon: 9018-45873 oder 9018-20, intern 918-45873

Das Bezirksamt Mitte von Berlin hat in seiner Sitzung am 23. Februar 2021 beschlossen, das **Bebauungsplanverfahren I-34** für die Grundstücke Heinrich-Heine-Straße 8/8 a/9-14, Legiendamm 2-28, Waldemarstraße 1-17 und Dresdener Straße 31-35 im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte, und in seiner Sitzung am 23. März 2021 beschlossen, das **Bebauungsplanverfahren I-67** für das Gebiet zwischen Waisenstraße, Stralauer Straße, Klosterstraße und Parochialstraße im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte, einzustellen.

Pankow

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) -
Isolation von Kontaktpersonen der Kategorie I,
von Verdachtspersonen und von positiv auf das
Corona Virus getesteten Personen**

Bekanntmachung vom 31. März 2021

BzStR SchulSportFMG

Telefon: 90295-7300 oder 90295-0, intern 9295-7300

Das Bezirksamt Pankow von Berlin erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1, § 29 Absatz 1 und 2, § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit Nummer 16 Absatz 1 Buchstabe a der Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ZustKat Ord) und § 3 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG BE) in Verbindung mit § 1 Absatz (VwVfG BE) folgende

Allgemeinverfügung

1 - Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit das Gesundheitsamt Pankow (Gesundheitsamt) nicht etwas Anderes anordnet, für folgende Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk Pankow haben oder zuletzt hatten (betroffene Personen):

1.1 - Personen, denen vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamts oder nach ärztlicher Beratung von einem Arzt oder einer Ärztin mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einem bestätigten Fall von COVID-19 (positiver PCR-Test) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts Kontaktpersonen der Kategorie I sind;

1.2 - Personen, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Erkrankungszeichen nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben und damit als Verdachtspersonen für eine SARS-CoV-2-Infektionen gelten. Die Pflicht zur Isolation endet mit dem Nachweis eines negativen PCR-Testergebnisses.

Eine Verdachtsperson ist auch eine Person mit einem positiven Antigen-Schnelltest (einschließlich Antigen-Selbsttest) für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 (Antigentest). Die Isolation endet mit dem Nachweis eines negativen PCR-Testergebnisses. Bei einer Bestätigung durch ein positives PCR-Testergebnis gilt Nummer 1.3 dieser Allgemeinverfügung

1.3 - Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung (PCR) auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2-Viren ein positives Ergebnis aufweist (positiv getestete Personen) und die weder Kontaktpersonen der Kategorie I nach Nummer 1.1 dieser Allgemeinverfügung noch Verdachtspersonen nach Nummer 1.2 dieser Allgemeinverfügung sind.

2 - Vorschriften zur Isolation**2.1 - Anordnung und Beginn der Isolation**

2.1.1 - Kontaktpersonen der Kategorie I (vergleiche oben Nummer 1.1) müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts oder der Mitteilung auf Veranlassung des Gesundheitsamts gemäß Nummer 1.1 und bis zum Ablauf des 14. Tages nach dem vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamts mitgeteilten letzten Kontakt mit einem bestätigten COVID-19-Fall in Isolation begeben, sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt.

Ausgenommen von der Pflicht zur Isolation nach Nummer 2.1 Absatz 1 sind Kontaktpersonen, die innerhalb von drei Monaten vor dem engen Kontakt bereits ein laborbestätigter Fall waren, soweit sie dem Gesundheitsamt ein positives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache unverzüglich vorlegen.

Diese Ausnahme von der Isolationspflicht gilt nicht für Kontaktpersonen zu einem bestätigten Covid-19-Fall, bei dem der Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Variante (Mutation) besteht oder eine Infektion bestätigt wurde.

Entwickelt eine nach diesem Absatz von der Pflicht zur Isolation ausgenommene Kontaktperson innerhalb von 14 Tagen nach dem engen Kontakt Erkrankungszeichen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, muss sie sich unverzüglich in Isolation begeben und es gelten die Regelungen der Nummer 1.2.

2.1.2 - Verdachtspersonen (vergleiche oben Nummer 1.2) müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der Testung in Isolation begeben.

Verdachtspersonen mit einem positiven Antigen-Schnelltest beziehungsweise Antigen-Selbsttest Ergebnis müssen sich in Isolation begeben bis ein negativer PCR-Test vorliegt. Die PCR Testung ist schnellstmöglich vorzunehmen. Das kann in einer Arztpraxis, einem Testzentrum oder im Gesundheitsamt erfolgen. Weitere Maßnahmen können durch das Gesundheitsamt getroffen werden. Verdachtspersonen sind gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe t IfSG dem Gesundheitsamt zu melden.

2.1.3 - Positiv getestete Personen (vergleiche oben Nummer 1.3) müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses in Isolation begeben. Die Meldepflichten gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe t und § 7 Absatz 1 Nummer 44a IfSG bleiben unberührt. Die positiv getestete Person ist verpflichtet, sich beim Gesundheitsamt zu melden und dieses über das Testergebnis zu informieren.

2.2 - Durchführung der Isolation

2.2.1 - Die Isolation hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen (Isolationsort).

2.2.2 - Kontaktpersonen der Kategorie I, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Isolation den Isolationsort nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Der zeitweise Aufenthalt in einem zu dem Isolationsort gehörenden Garten, einer Terrasse oder eines Balkons ist alleine gestattet. Verdachtspersonen dürfen den Isolationsort für die vom Gesundheitsamt angeordnete Testung verlassen. Dies gilt vorbehaltlich weiterer Ausnahmen dieser Allgemeinverfügung. Personen die sich zwingend in ärztliche Behandlung begeben müssen, dürfen die Isolation verlassen. Die Einrichtung ist, wenn möglich, vorab zu informieren.

2.2.3 - In der gesamten Zeit der Isolation soll eine räumliche oder zeitliche Trennung von anderen im Haushalt der oder des Betroffenen lebenden, nicht selbst isolierten Personen beachtet werden.

2.2.4 - Während der Isolation darf die betroffene Person keinen Besuch von Personen, die nicht zum selben Haushalt gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

3 - Hygieneregeln während der Isolation

3.1 - Die Kontaktperson der Kategorie I, die Verdachtsperson oder die positiv getestete Person sowie gegebenenfalls auch die weiteren im Haushalt lebenden Personen werden hinsichtlich geeigneter Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, schnellstmöglich informiert.

3.2 - Die Hinweise des Gesundheitsamts sowie des Robert Koch-Instituts zu den Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten.

4 - Maßnahmen während der Isolation von Kontaktpersonen der Kategorie I

4.1 - Das Gesundheitsamt soll den Kontakt mit der Kontaktperson der Kategorie I aufnehmen. Dazu stehen auf der Website des Gesundheitsamtes nähere Informationen und ein Kontaktformular zum Herunterladen bereit. Das Ausfüllen und Absenden des Kontaktformulars per E-Mail kann diese Kontaktaufnahme wesentlich erleichtern und beschleunigen. Die Kontaktaufnahme erfolgt bevorzugt durch elektronische Kommunikationsmittel wie zum Beispiel E-Mail oder andere digitale Medien oder telefonisch.

4.2 - Während der Zeit der Isolation hat die Kontaktperson der Kategorie I ein Tagebuch zu führen, in dem - soweit möglich - zweimal täglich (mit einem Zeitabstand von mindestens sechs Stunden zwischen den Messungen) die Körpertemperatur und - soweit vorhanden - der Verlauf von Erkrankungszeichen sowie allgemeine Aktivi-

täten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes hat die Kontaktperson der Kategorie I Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.

4.3 - Sollte die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Isolation gefährdet sein, kann bei Kontaktpersonen der Kategorie I im Einzelfall unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene zum Schutz anderer Personen von der Anordnung der Isolation für die Zeit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit sowie den direkten Arbeitsweg abgewichen werden. Die Entscheidung trifft das zuständige Gesundheitsamt unter Anordnung der im Einzelfall zu beachtenden Auflagen, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Betriebs- oder Behördenleitung.

5 - Weitergehende Regelungen während der Isolation

5.1 - Wenn Kontaktpersonen der Kategorie I Krankheitszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (insbesondere eine erhöhte Temperatur über 37,5 Grad, Allgemeinsymptome oder akute respiratorische Symptome wie zum Beispiel Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Kopf- oder Gliederschmerzen), oder wenn sich bei Verdachtspersonen der Gesundheitszustand verschlechtert, haben sie das Gesundheitsamt unverzüglich telefonisch zu kontaktieren:

Kontaktdata des Gesundheitsamts:

E-Mail: Corona@ba-pankow.berlin.de

Telefon: 030 90295-3000

5.2 - Sollte während der Isolation eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Isolation informieren. Das Gesundheitsamt ist zusätzlich - soweit möglich - vorab zu unterrichten.

5.3 - Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer gesetzlich bestimmt, sind die Personensorgeberechtigten für die Einhaltung der Isolation verantwortlich.

6 - Beendigung der Maßnahmen

6.1 - Für Kontaktpersonen der Kategorie I, bei denen kein positives Testergebnis auf das Vorhandensein des Corona Virus SARS-CoV-2 vorliegt, endet die häusliche Isolation, wenn der enge Kontakt im Sinne der jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts zu einem bestätigten COVID-19-Fall mindestens 14 Tage zurückliegt und während der Isolation keines der für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten ist.

Lebt die Kontaktperson der Kategorie I in demselben Haushalt wie die positiv getestete Person und zeigt die positiv getestete Person COVID-19-typische Erkrankungszeichen, endet die häusliche Isolation der Kontaktperson 14 Tage nach Beginn der Symptome (Tag 0) der positiv getesteten Person, sofern die Kontaktperson selbst während der Isolation keines der für COVID-19 typischen Krankheitszeichen entwickelt.

Erfährt eine Kontaktperson der Kategorie I, dass sie positiv auf das Vorhandensein des Corona Virus SARS-CoV-2 getestet wurde, gelten die Regelungen für positiv getestete Personen. Ein negatives Testergebnis ersetzt oder verkürzt Isolation nicht.

6.2 - Bei Verdachtspersonen endet die Isolation mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, wird die Isolation fortgesetzt.

6.3 - Für molekularbiologisch (PCR) positiv getestete Personen endet die Isolation bei asymptomatischem Krankheitsverlauf vierzehn Tage nach Erstdnachweis des Erregers, bei symptomatischem Krankheitsverlauf vierzehn Tage nach Erstdnachweis des Erregers und zugleich Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden.

6.4 - Über abweichende Regelungen entscheidet das Gesundheitsamt.

7 - Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Absatz 1a Nummer 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

8 - Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am 1. April 2021 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft.

Begründung

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch in Pankow zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungsrisiko.

Mit Hilfe zum Teil einschneidender Maßnahmen ist es gelungen, die Zahl der Neuinfektionen mit dem neuartigen Corona Virus SARS-CoV-2 sowie die Letalitätsrate aufgrund einer COVID-19-Erkrankung erheblich zu verringern. Da nach wie vor keine wirksame Therapie zur Verfügung steht sowie bis zu einer wirksamen Durchimpfung der Bevölkerung noch ein längerer Zeitraum vergehen wird, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation, die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen, wie eine Isolation von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu COVID-19-Fällen, von Verdachtspersonen, die aufgrund einschlägiger Symptomatik auf SARS-CoV-2 getestet werden und von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Corona Virus SARS-CoV-2 getestet wurden, eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Nur so können auch die vorgenannten Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Isolation ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten und es gelten die Regelungen für positiv getestete Personen.

Zu Nummer 1:

Das Gesundheitsamt ist für die gesundheitsaufsichtlichen Aufgaben zur Durchführung des Gesundheitsschutzes nach dem IfSG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk Pankow haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Absatz 4 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 VwVfG BE auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk Pankow haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr im Verzug bei allen betroffenen Personen, für die im Bezirk Pankow der Anlass für die Isolation hervortritt. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Corona Virus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

Unter die Definition einer Kontaktperson der Kategorie I fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu COVID-19-Erkrankten im Sinne der Empfehlungen „Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Corona Virus SARS-CoV-2“ des Robert Koch-Instituts gehabt haben. In der vorgenannten Empfehlung werden die entsprechenden Übertragungswege der Erkrankung berücksichtigt und mögliche Expositionsszenarien benannt. Voraussetzung der Verpflichtung zur

Isolation ist, dass die betreffende Person durch das Gesundheitsamt als Kontaktperson der Kategorie I identifiziert wurde und eine entsprechende Mitteilung des Gesundheitsamts oder auf Veranlassung des Gesundheitsamts erhalten hat.

Unter Verdachtspersonen werden Personen verstanden, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweisen und für die entweder vom Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Desgleichen gelten alle Personen als Verdachtspersonen, die ein positives Schnell- oder Selbsttest Ergebnis erhalten haben.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei Ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung (PCR) auf das Vorhandensein von Corona Virus SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist. Kontaktpersonen der Kategorie I und Verdachtspersonen werden aus der Definition positiv getesteter Personen ausgenommen, da Kontaktpersonen der Kategorie I und Verdachtspersonen nach dieser Allgemeinverfügung bereits zeitlich vor der Kenntnis eines positiven Testergebnisses zur Isolation verpflichtet sind und die Pflicht zur Isolation für diese Personen mit Kenntnis des positiven Testergebnisses fort dauert. Diese Personen werden mit Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis zu positiv getesteten Personen, so dass ab Kenntniserlangung die Regelungen für positiv getestete Personen für sie gelten.

Zu Nummer 2:

2.1 - Anordnung der Isolation

2.1.1 - Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG, der sich in Pankow stark ausgebreitet hat. Da die Infektion mit SARS-CoV-2 über Tröpfchen, zum Beispiel durch Husten und Niesen, sowie über Aerosole erfolgt, kann es über diesen Weg zu einer Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Prinzipiell ist auch eine Übertragung durch Schmierinfektion/Infektion durch kontaminierte Oberflächen nicht auszuschließen. Beide Übertragungswege sind bei der Festlegung erforderlicher Maßnahmen daher zu berücksichtigen. Nach derzeitigem Wissen kann die Inkubationszeit bis zu 14 Tage betragen. Daher müssen alle Personen, die in den letzten 14 Tagen einen engen Kontakt im Sinne der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts mit einem COVID-19-Fall hatten, abgesondert werden. Da nicht nur bereits Erkrankte beziehungsweise Personen mit charakteristischen Symptomen, sondern auch infizierte Personen, die noch keine Krankheitszeichen zeigen, das Virus übertragen können, ist eine Isolation in jedem Fall erforderlich. Nur so können die Weitergabe von SARS-CoV-2-Viren an Dritte wirksam verhindert und Infektionsketten unterbrochen werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Betroffenen sich räumlich und zeitlich konsequent von Personen des eigenen Hausstands als auch weiteren Personen getrennt halten. Nur so kann ein Kontakt von Dritten mit potentiell infektiösen Sekreten und Körperflüssigkeiten ausgeschlossen werden. Durch eine schnelle Identifizierung und Isolation von engen Kontaktpersonen der Kategorie I durch das Gesundheitsamt wird sichergestellt, dass möglichst keine unkontrollierte Weitergabe des Virus erfolgt.

Falls die Kontaktperson selbst innerhalb der letzten drei Monate vor dem engen Kontakt ein laborbestätigter Fall war, ist keine Isolation erforderlich. Nach den Empfehlungen des RKI soll lediglich ein Selbst Monitoring erfolgen. Bei Auftreten von Symptomen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, hat sich diese Kontaktperson sofort in Isolation zu begeben. Bei einem positiven Test wird die Kontaktperson wieder zu einem Fall. In dieser Situation sollten alle Maßnahmen ergriffen werden wie bei sonstigen Fällen auch.

Diese Ausnahme von der Isolationspflicht gilt nicht für Kontaktpersonen zu einem bestätigten Covid-19-Fall, bei dem der Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Variante (Mutation) besteht oder eine Infektion bestätigt wurde. Das Gesundheitsamt soll Kontakt mit den Betroffenen aufnehmen, sie über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen informieren und gegebenenfalls entsprechendes Informationsmaterial übermitteln beziehungsweise übermitteln lassen. Vor diesem Hintergrund ist die zeitlich befristete Anordnung einer häuslichen Isolation aus medizinischer und rechtlicher Sicht verhältnismäßig und gerechtfertigt.

2.1.2 - Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch Verdachtspersonen (siehe 2.1.2) mit Erkrankungssymptome, für die aufgrund dieser medizinischen Indikation entweder vom Gesundheitsamt eine Testung angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer Testung unterzogen haben, zunächst in häusliche Isolation begeben. Das Gesundheitsamt, Personen auf Veranlas-

sung des Gesundheitsamts oder der beratende Arzt haben die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe t und § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 44a IfSG, die auch in Fällen gilt, in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt. Für Personen, die sich ohne Erkrankungssymptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung (etwa einer sogenannten „Reihentestung“) unterziehen, gilt die Pflicht zur Isolation nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt.

2.1.3 - Zur Eindämmung der Infektion ist es darüber hinaus unabdingbar, dass sich Personen, bei denen eine molekularbiologische Untersuchung das Vorhandensein von Coronavirus-SARS-CoV-2 bestätigt hat, unverzüglich, nachdem sie von dem positiven Testergebnis Kenntnis erlangt haben, in häusliche Isolation begeben.

2.2 - Durchführung der Isolation

2.2.1 - Die Isolation hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen (Isolationsort).

2.2.2 - Dieser Isolationsort darf die Person für die Dauer der Isolation grundsätzlich nicht verlassen. Ausnahmen sind in Nummer 3.2 abschließend aufgeführt.

2.2.3 - In der gesamten Zeit der Isolation soll eine räumliche oder zeitliche Trennung von anderen im Haushalt der oder des Betroffenen lebenden, nicht selbst isolierten Personen beachtet werden.

2.2.4 - Während der Isolation darf die betroffene Person keinen Besuch von Personen, die nicht zum selben Haushalt gehören, empfangen.

Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

Die Infektion mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, so bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Durch die Ausweitung von Testmöglichkeiten und die unterschiedlichen Anbieter von Testungen kann trotz der nach dem Infektionsschutzgesetz bestehenden Meldepflichten nicht ausgeschlossen werden, dass die positiv getestete Person von dem Ergebnis der Testung schneller erfährt, als das zuständige Gesundheitsamt durch den Meldeweg nach dem Infektionsschutzgesetz. Zudem unterliegen Personen, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Testungen vornehmen, nicht dem Meldeweg des Infektionsschutzgesetzes. Es ist daher erforderlich, dass positiv getestete Personen von sich aus das zuständige Gesundheitsamt über das positive Testergebnis informieren. Das Gesundheitsamt trifft dann die weiteren Anordnungen.

Bei der Testung mittels eines Antigentests (sogenannte Antigen-Schnelltest oder Selbsttest) ist bei einem positiven Testergebnis die Veranlassung einer zeitnahen PCR-Testung vorzunehmen und bis zu einem negativen PCR-Test eine Isolation notwendig.

Zu Nummer 3:

Um eine Weitergabe des Virus zu vermeiden, müssen die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen durch die Kontaktpersonen der Kategorie I, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen zuverlässig eingehalten werden. Dies trifft auch auf die mit der Kontaktperson, der Verdachtsperson oder der positiv getesteten Person in einem Haushalt lebenden Personen zu.

Zu Nummer 4:

Um zeitkritisch die weitere gesundheitliche Entwicklung bei den Kontaktpersonen der Kategorie I, die ein höheres Krankheitsrisiko für COVID-19 haben, nachvollziehen zu können, sollten Kontaktperson und Gesundheitsamt Kontakt halten. Zur Bestätigung einer COVID-19-Erkrankung kann das Gesundheitsamt eine entsprechende Diagnostik beziehungsweise die Entnahme von Proben (zum Beispiel Abstriche der Rachenschleimhaut) veranlassen. Das zu führende Tagebuch unterstützt die Kontaktpersonen, frühzeitig Krankheitssymptome zu erkennen und ermöglicht dem Gesundheitsamt gesundheitliche Risiken von anderen Personen, zum Beispiel der Haushaltsangehörigen, sowie den Verlauf der Isolation beziehungsweise Erkrankung einschätzen zu können.

Für Fälle, in denen die Isolation von Kontaktpersonen der Kategorie I den Dienst- oder Geschäftsbetrieb von Behörden oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur gefährdet, ist die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung im Einzelfall gegeben, die mit den notwendigen Auflagen zum Schutz anderer Mitarbeiter von Infektionen verbunden werden soll. Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne dieser Allgemeinverfügung zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der polizeilichen und nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen. Über Ausnahmeregelungen entscheidet das zuständige Gesundheitsamt.

Zu Nummer 5:

Beim Auftreten von für COVID-19 einschlägigen Krankheitszeichen bei einer Kontaktperson der Kategorie I muss das Gesundheitsamt unverzüglich informiert werden, um die weiteren infektionsmedizinischen Maßnahmen ohne Verzug ergreifen zu können. Verdachtspersonen müssen das Gesundheitsamt informieren, wenn sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert. Mit den weiteren Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt.

Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Kontaktpersonen und Verdachtspersonen beziehungsweise solche, die eine Betreuerin beziehungsweise einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Isolation fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Zu Nummer 6:

Die Isolation kann erst dann beendet werden, wenn der enge Kontakt einer Person mit einem COVID-19-Fall, der zur anschließenden Isolation geführt hat, mindestens 14 Tage zurückliegt und während der ganzen Zeit der Isolation keine für COVID-19 typischen Symptome aufgetreten sind. Bestätigt eine bei einer Kontaktperson der Kategorie I vorgenommene molekularbiologische Testung eine Infektion mit dem Corona Virus SARS-CoV-2, so muss die häusliche Isolation fortgesetzt werden.

Die Isolation der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen PCR-Testergebnisses, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Tagen seit der Testung. In diesem Zeitraum wird das Testergebnis in der Regel vorliegen. Da eine unverzügliche Benachrichtigung der Verdachtsperson aber nicht in allen Fällen zuverlässig sichergestellt werden kann, ist eine Höchstdauer der Isolation aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten. Die Benachrichtigung über ein negatives Testergebnis kann auch telefonisch oder elektronisch erfolgen.

Im Fall eines positiven PCR-Testergebnisses endet die Isolation bei asymptomatischem Krankheitsverlauf nach 14 Tagen. Bei symptomatischem Krankheitsverlauf vierzehn nach Symptombeginn und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden.

Das Gesundheitsamt kann von seiner Befugnis Gebrauch machen, im Einzelfall von dieser Allgemeinverfügung abweichende Anordnungen zur Isolationsdauer zu treffen.

Zu Nummer 7:

Bei Verstößen gegen die Anordnung der Allgemeinverfügung ist zu prüfen, ob der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 73 Absatz 1a Satz 1 Nummer 6 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG oder ob der Straftatbestand gemäß § 74 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG erfüllt ist. Alle Quarantäneverstöße unterliegen einer Einzelfallbetrachtung beziehungsweise -entscheidung.

Zu Nummer 8:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom 1. April 2021 bis einschließlich 30. Juni 2021 und ist gemäß § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung bei dem Bezirksamt Pankow von Berlin, Breitestraße 32-34, 13187 Berlin, zu erheben.

Steglitz-Zehlendorf

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) -
Isolation von Kontaktpersonen der Kategorie I,
von Verdachtspersonen und von positiv auf das
Coronavirus getesteten Personen**

Bekanntmachung vom 1. April 2021

JugGesRef

Telefon: 90299-6002 oder 90299-0, intern 9299-6002

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1, § 29 Absatz 1 und 2, § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit Nummer 16 Absatz 1 Buchstabe a der Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ZustKat Ord) und § 3 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG BE) folgende

Allgemeinverfügung

1 - Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit das Gesundheitsamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin (Gesundheitsamt) nicht etwas Anderes anordnet, für folgende Personen (betroffene Personen), die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk Steglitz-Zehlendorf haben oder zuletzt hatten:

1.1 - Personen, denen vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamts mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einem bestätigten Fall von COVID-19 nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts Kontaktpersonen der Kategorie I sind;

1.2 - Personen, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Erkrankungszeichen nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben oder Personen mit einem positiven Antigen-Schnelltest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2, einschließlich Selbsttests (Verdachtspersonen);

1.3 - Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2-Viren (PCR-Test) ein positives Ergebnis aufweist (positiv getestete Personen).

Als Antigentest im Sinne dieser Allgemeinverfügung gilt nur ein Test, der laut den Herstellerangaben die jeweils aktuellen durch das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut (RKI) festgelegten Mindestkriterien für Antigentests erfüllt und als solcher auf der Internetseite des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) aufgeführt wird:

https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/_node.html

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk Steglitz-Zehlendorf von Berlin haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung im Bezirk Steglitz-Zehlendorf hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung werden solange angewandt, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

2 - Anordnung und Beginn der Isolation

2.1 - Kontaktpersonen der Kategorie I (vergleiche oben Nummer 1.1) müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts oder der Mitteilung auf Veranlassung des Gesundheitsamts gemäß Nummer 1.1 und bis zum Ablauf des 14. Tages nach dem vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamts mitgeteilten letzten Kontakt mit einem bestätigten COVID-19-Fall in Isolation begeben, sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt.

2.2 - Verdachtspersonen (vergleiche oben Nummer 1.2) müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der Testung in Isolation begeben. Verdachtspersonen sind gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe t IfSG dem Gesundheitsamt zu melden.

Verdachtspersonen mit einem positiven Antigen-Schnelltestergebnis müssen sich in Isolation begeben bis ein negatives PCR-Testergebnis vorliegt.

2.3 - Positiv getestete Personen (vergleiche oben Nummer 1.3) müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses in Isolation begeben. Die Meldepflichten gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe t und § 7 Absatz 1 Nummer 44a IfSG bleiben unberührt. Die positiv getestete Person ist verpflichtet, sich beim Gesundheitsamt zu melden und dieses über das Testergebnis zu informieren.

2.4 - Über abweichende Regelungen in Einzelfällen entscheidet das Gesundheitsamt.

3 - Vorschriften zur Isolation

3.1 - Die Isolation hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen (Isolationsort).

3.2 - Kontaktpersonen der Kategorie I, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Isolation den Isolationsort nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Der zeitweise Aufenthalt in einem zu dem Isolationsort gehörenden Garten, einer Terrasse oder eines Balkons ist alleine gestattet. Für Testungen, die nach dieser Allgemeinverfügung zur Beendigung der Isolation führen können und für sonstige, vom Gesundheitsamt angeordnete Testungen darf der Isolationsort verlassen werden.

3.3 - In der gesamten Zeit der Isolation soll eine räumliche oder zeitliche Trennung von anderen im Haushalt der oder des Betroffenen lebenden, nicht selbst isolierten Personen beachtet werden, mit Ausnahme von Kindern und Menschen mit Betreuungsbedarf.

3.4 - Während der Isolation darf die betroffene Person keinen Besuch von Personen, die nicht zum selben Haushalt gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

4 - Hygieneregeln während der Isolation

4.1 - Die Kontaktperson der Kategorie I, die Verdachtsperson oder die positiv getestete Person sowie gegebenenfalls auch die weiteren im Haushalt lebenden Personen werden hinsichtlich geeigneter Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, schnellstmöglich informiert.

4.2 - Die Hinweise des Gesundheitsamts sowie des Robert Koch-Instituts zu den Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten.

5 - Maßnahmen während der Isolation von Kontaktpersonen der Kategorie I

5.1 - Das Gesundheitsamt soll den Kontakt mit der Kontaktperson der Kategorie I aufnehmen. Die Kontaktaufnahme erfolgt per Telefon, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel wie zum Beispiel E-Mail oder andere digitale Medien.

5.2 - Während der Zeit der Isolation hat die Kontaktperson der Kategorie I ein Tagebuch zu führen, in dem - soweit möglich - zweimal täglich (mit einem Zeitabstand von mindestens sechs Stunden zwischen den Messungen) die Körpertemperatur und - soweit vorhanden - der Verlauf von Erkrankungszeichen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes hat die Kontaktperson der Kategorie I Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.

5.3 - Sollte die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Isolation gefährdet sein, kann bei Kontaktpersonen der Kategorie I im Einzelfall unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene zum Schutz anderer Personen von der Anordnung der Isolation für die Zeit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit sowie den direkten Arbeitsweg abgewichen werden. Die Entscheidung trifft das zuständige Gesundheitsamt unter Anordnung der im Einzelfall zu beachtenden Auflagen, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Betriebs- oder Behördenleitung.

6 - Weitergehende Regelungen während der Isolation

6.1 - Wenn Kontaktpersonen der Kategorie I Krankheitszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (insbesondere eine erhöhte Temperatur über 37,5 Grad Celsius, Allgemeinsymptome oder akute respiratorische Symptome wie zum Beispiel Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Kopf- oder Gliederschmerzen), oder wenn sich bei Verdachtspersonen der Gesundheitszustand verschlechtert, haben sie das Gesundheitsamt unverzüglich telefonisch zu kontaktieren.

Kontaktdaten des Gesundheitsamts:

E-Mail: corona@ba-sz.berlin.de

Telefon: 030 90299-3670

6.2 - Sollte während der Isolation eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Isolation informieren. Das Gesundheitsamt ist zusätzlich - soweit möglich - vorab zu unterrichten.

6.3 - Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer gesetzlich bestimmt, sind die Personensorgeberechtigten für die Einhaltung der Isolation verantwortlich.

7 - Beendigung der Maßnahmen

7.1 - Für Kontaktpersonen der Kategorie I, bei denen kein positives Testergebnis auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, endet die häusliche Isolation, wenn der enge Kontakt im Sinne der jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts zu einem bestätigten COVID-19-Fall 14 Tage zurückliegt und während der Isolation keines der für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten ist. Ein negatives Testergebnis ersetzt oder verkürzt die Isolation nicht.

Lebt die mit SARS-CoV-2 infizierte Person mit anderen Personen in einem Haushalt, endet die Isolation für die Haushaltsmitglieder 14 Tage nach Beginn der Symptome der positiv getesteten Person, unabhängig vom Auftreten weiterer SARS-CoV-2-Infektionen im Haushalt. Weist die mit SARS-CoV-2 infizierte Person keine Symptome auf, tritt an die Stelle des Tages mit Symptombeginn der Tag der Testung. Liegt bei Kontaktpersonen der Kategorie I, bei denen während der Isolation COVID-19 typische Krankheitszeichen aufgetreten sind, noch kein Testergebnis nach Ablauf der vorgenannten Zeiträume vor, wird die Isolation bis zum Vorliegen eines Testergebnisses fortgesetzt.

Erfährt eine Kontaktperson der Kategorie I, dass sie positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurde, gelten die Regelungen für positiv getestete Personen.

7.2 - Bei Verdachtspersonen endet die Isolation mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses durch eine PCR-Testung. Ist das PCR-Testergebnis der Verdachtsperson positiv, wird die Isolation fortgesetzt und es gelten die Regelungen für positiv getestete Personen.

7.3 - Für positiv getestete Personen, endet die Isolation bei asymptomatischem Krankheitsverlauf vierzehn Tage nach dem Tag der Testung, bei symptomatischem Krankheitsverlauf frühestens vierzehn Tage nach Symptombeginn und zugleich Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden.

Wird bei einer speziellen PCR-Untersuchung (Punktmutationsanalyse) beziehungsweise bei einer Sequenzierungsuntersuchung keine besorgniserregende SARS-CoV-2-Variante nachgewiesen, kann in Einzelfällen die Isolation bei asymptomatischem Krankheitsverlauf zehn Tage nach Erstdnachweis des Erregers und bei symptomatischem Krankheitsverlauf zehn Tage nach Erstdnachweis des Erregers und zugleich Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden enden. Die Entscheidung hierüber trifft das Gesundheitsamt.

7.4 - Über abweichende Regelungen entscheidet das Gesundheitsamt.

8 - Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Absatz 1a Nummer 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

9 - Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

9.1 - Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

9.2 - Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. April 2021 in Kraft und mit Ablauf des 30. April 2021 außer Kraft.

Begründung

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch in Steglitz-Zehlendorf zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungsrisiko.

Mit Hilfe zum Teil einschneidender Maßnahmen ist es gelungen, die Zahl der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 sowie die Letalitätssrate aufgrund einer COVID-19-Erkrankung erheblich zu verringern. Da nach wie vor weder ausreichend Impfstoff noch eine wirksame Therapie zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation, die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als sehr hoch eingeschätzt. (Bericht „Risikobewertung zu Covid 19“ des RKI vom 15. März 2021).

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen, wie eine Isolation von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu COVID-19-Fällen, von Verdachtspersonen, die aufgrund einschlägiger Symptomatik auf SARS-CoV-2 getestet werden und von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden, eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Nur so können auch die vorgenannten Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Isolation ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Zu Nummer 1:

Das Gesundheitsamt ist für die gesundheitsaufsichtlichen Aufgaben zur Durchführung des Gesundheitsschutzes nach dem IfSG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk Steglitz-Zehlendorf haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Absatz 4 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 VwVfG BE auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk Steglitz-Zehlendorf haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die im Bezirk Steglitz-Zehlendorf der Anlass für die Isolation hervortritt. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

Unter die Definition einer Kontaktperson der Kategorie I fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu COVID-19-Erkrankten im Sinne der Empfehlungen „Kontaktpersonennachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen“ des Robert Koch-Instituts gehabt haben. In der vorgenannten Empfehlung werden die entsprechenden Übertragungswege der Erkrankung berücksichtigt und mögliche Expositionsszenarien benannt. Voraussetzung der Verpflichtung zur Isolation ist, dass die betreffende Person durch das Gesundheitsamt als Kontaktperson der Kategorie I identifiziert wurde und

eine entsprechende Mitteilung des Gesundheitsamts oder auf Veranlassung des Gesundheitsamts erhalten hat. Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweisen und für die entweder vom Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Außerdem gehören hierzu Personen, die ein positives Testergebnis im Rahmen eines Antigen-Testes (Selbsttest, sogenannte Laientest oder Test durch Fachpersonal) hatten und bei denen das Testergebnis des PCR-Bestätigungstests noch nicht vorliegt.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei Ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist. Kontaktpersonen der Kategorie I und Verdachtspersonen werden aus der Definition positiv getesteter Personen ausgenommen, da Kontaktpersonen der Kategorie I und Verdachtspersonen nach dieser Allgemeinverfügung bereits zeitlich vor der Kenntnis eines positiven Testergebnisses zur Isolation verpflichtet sind und die Pflicht zur Isolation für diese Personen mit Kenntnis des positiven Testergebnisses fort dauert. Diese Personen werden mit Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis zu positiv getesteten Personen, so dass ab Kenntniserlangung die Regelungen für positiv getestete Personen für sie gelten.

Es dürfen nur Antigentests verwendet werden, die auf der Liste des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) im Internet veröffentlicht sind und entsprechend festgestellt wurde, dass diese Tests in Deutschland im Verkehr sind und die durch das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut (RKI) festgelegten Mindestkriterien für Antigentests erfüllen. Nur diese Antigentests sind auch Gegenstand des Anspruchs nach § 1 Satz 2 Coronavirus-Testverordnung. Die aktuelle Liste der Antigentests findet sich unter:

https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/_node.html

Zu Nummer 2 und 3:

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG, der sich in Steglitz-Zehlendorf stark ausgebreitet hat. Da die Infektion mit SARS-CoV-2 über Tröpfchen, zum Beispiel durch Husten und Niesen, sowie über Aerosole erfolgt, kann es über diesen Weg zu einer Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Prinzipiell ist auch eine Übertragung durch Schmierinfektion/Infektion durch kontaminierte Oberflächen nicht auszuschließen. Beide Übertragungswege sind bei der Festlegung erforderlicher Maßnahmen daher zu berücksichtigen.

Nach derzeitigem Wissen kann die Inkubationszeit bis zu 14 Tage betragen. Daher müssen alle Personen, die in den letzten 14 Tagen einen engen Kontakt im Sinne der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts mit einem COVID-19-Fall hatten, abgesondert werden. Da nicht nur bereits Erkrankte beziehungsweise Personen mit charakteristischen Symptomen, sondern auch infizierte Personen, die noch keine Krankheitszeichen zeigen, das Virus übertragen können, ist eine Isolation in jedem Fall erforderlich. Nur so können die Weitergabe von SARS-CoV-2-Viren an Dritte wirksam verhindert und Infektionsketten unterbrochen werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Betroffenen sich räumlich und zeitlich konsequent von Personen des eigenen Hausstands als auch weiteren Personen getrennt halten. Nur so kann ein Kontakt von Dritten mit potentiell infektiösen Sekreten und Körperflüssigkeiten ausgeschlossen werden. Durch eine schnelle Identifizierung und Isolation von engen Kontaktpersonen der Kategorie I durch das Gesundheitsamt wird sichergestellt, dass möglichst keine unkontrollierte Weitergabe des Virus erfolgt. Das Gesundheitsamt soll Kontakt mit den Betroffenen aufnehmen, sie über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen informieren und gegebenenfalls entsprechendes Informationsmaterial übermitteln beziehungsweise übermitteln lassen. Vor diesem Hintergrund ist die zeitlich befristete Anordnung einer häuslichen Isolation aus medizinischer und rechtlicher Sicht verhältnismäßig und gerechtfertigt.

Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch Verdachtspersonen mit Erkrankungssymptomen, für die aufgrund dieser medizinischen Indikation entweder vom Gesundheitsamt eine Testung angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer Testung unterzogen haben, zunächst in häusliche Isolation begeben. Dies gilt auch dann, wenn ein zuvor vorgenommener Antigen-(Schnell-)Test ein negatives Ergebnis aufweist. Antigentests stellen ein Hilfsmittel zur Diagnose von COVID-19 dar und weisen den Vorteil auf, schnell ein Ergebnis der Testung aufzuzeigen. Antigentests können derzeit die wesentlich verlässlicheren molekularbiologischen (PCR-)Testungen aber nicht ersetzen. Auch für Personen, die sich trotz eines vorangegangenen Antigentests mit negativem Ergebnis aufgrund von

Erkrankungsanzeichen nach ärztlicher Beratung einer molekularbiologischen Testung unterziehen, ist eine häusliche Isolation bis zum Vorliegen des Ergebnisses der molekularbiologischen (PCR-)Testung erforderlich.

Auch Personen mit einem positiven Antigen-Schnelltest (Selbsttest oder von Fachpersonal durchgeführter Test) gelten als Verdachtspersonen und müssen sich in Isolation begeben solange bis ein negatives Ergebnis eines PCR-Bestätigungstests vorliegt. Dies ist nötig, da durch das positive Antigen-Schnelltestergebnis der Verdacht auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht und damit auch eine weitere Übertragung von Krankheitserregern möglich ist. Zwar weisen Antigentests insgesamt eine geringere Verlässlichkeit auf als molekularbiologische (PCR-)Testungen. Antigentests zeigen aber auch und gerade bei Proben mit einer hohen Viruslast ein positives Ergebnis. Es ist daher erforderlich, dass sich Personen, bei denen ein Antigentest ein positives Ergebnis aufweist, schon im Zeitraum bis zum Vorliegen des Ergebnisses einer bestätigenden molekularbiologischen (PCR-)Testung isolieren. Ist die bestätigende molekularbiologische (PCR-)Testung negativ, so endet die Pflicht zur Isolation mit dem Vorliegen des Testergebnisses. Isolationspflichten, die daneben aus anderen Gründen bestehen, bleiben hiervon unberührt. Weist die bestätigende molekularbiologische (PCR-)Testung ein positives Ergebnis auf, so greifen die Anordnungen für positiv getestete Personen.

Das Gesundheitsamt, Personen auf Veranlassung des Gesundheitsamts oder der beratende Arzt haben die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Isolation zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe t und § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4a IfSG, die auch in Fällen gilt, in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt.

Zur Eindämmung der Infektion ist es darüber hinaus unabdingbar, dass sich Personen, bei denen eine molekularbiologische Untersuchung das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bestätigt hat, unverzüglich, nachdem sie von dem positiven Testergebnis Kenntnis erlangt haben, in häusliche Isolation begeben. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, so bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Durch die Ausweitung von Testmöglichkeiten und die unterschiedlichen Anbieter von Testungen kann trotz der nach dem Infektionsschutzgesetz bestehenden Meldepflichten nicht ausgeschlossen werden, dass die positiv getestete Person von dem Ergebnis der Testung schneller erfährt, als das zuständige Gesundheitsamt durch den Meldeweg nach dem Infektionsschutzgesetz. Zudem unterliegen Personen, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Testungen vornehmen, nicht dem Meldeweg des Infektionsschutzgesetzes. Es ist daher erforderlich, dass positiv getestete Personen von sich aus das zuständige Gesundheitsamt über das positive Testergebnis informieren. Das Gesundheitsamt trifft dann die weiteren Anordnungen.

Zu Nummer 4:

Um eine Weitergabe des Virus zu vermeiden, müssen die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen durch die Kontaktpersonen der Kategorie I, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen zuverlässig eingehalten werden. Dies trifft auch auf die mit der Kontaktperson, der Verdachtsperson oder der positiv getesteten Person in einem Haushalt lebenden Personen zu.

Zu Nummer 5:

Um zeitkritisch die weitere gesundheitliche Entwicklung bei den Kontaktpersonen der Kategorie I, die ein höheres Krankheitsrisiko für COVID-19 haben, nachvollziehen zu können, sollten Kontaktperson und Gesundheitsamt Kontakt halten. Zur Bestätigung einer COVID-19-Erkrankung kann das Gesundheitsamt eine entsprechende Diagnostik beziehungsweise die Entnahme von Proben (zum Beispiel Abstriche der Rachenhinterwand oder Nasenabstriche) veranlassen. Das zu führende Tagebuch unterstützt die Kontaktpersonen, frühzeitig Krankheitssymptome zu erkennen und ermöglicht dem Gesundheitsamt gesundheitliche Risiken von anderen Personen, zum Beispiel der Haushaltsangehörigen, sowie den Verlauf der Isolation beziehungsweise Erkrankung einschätzen zu können. Für Fälle, in denen die Isolation von Kontaktpersonen der Kategorie I den Dienst- oder Geschäftsbetrieb von Behörden oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur gefährdet, ist die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung im Einzelfall gegeben, die mit den notwendigen Auflagen zum Schutz anderer Mitarbeiter von Infektionen verbunden werden soll. Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne dieser Allgemeinverfügung zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege

sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der polizeilichen und nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen. Über Ausnahmeregelungen entscheidet das zuständige Gesundheitsamt.

Zu Nummer 6:

Beim Auftreten von für COVID-19 einschlägigen Krankheitszeichen bei einer Kontaktperson der Kategorie I muss das Gesundheitsamt unverzüglich informiert werden, um die weiteren infektionsmedizinischen Maßnahmen ohne Verzug ergreifen zu können. Verdachtspersonen müssen das Gesundheitsamt informieren, wenn sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert. Mit den weiteren Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Kontaktpersonen und Verdachtspersonen beziehungsweise solche, die eine Betreuerin beziehungsweise einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Isolation fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Zu Nummer 7:

Die angeordnete Isolation für Kontaktpersonen der Kategorie I ist aufgrund der Länge der Inkubationszeit grundsätzlich erst dann beendet, wenn der letzte enge Kontakt dieser Kontaktpersonen mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person, der zur anschließenden Isolation geführt hat, mindestens 14 Tage zurückliegt. Bei Personen, die mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person in einem Haushalt leben und die nicht erkranken, dauert die Isolation aufgrund neuer Erkenntnisse und den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts 14 Tage ab dem Symptombeginn des zuerst mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Haushaltsmitglieds an und dies unabhängig davon, ob sich während der Isolation andere Mitglieder desselben Haushaltes mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten. Zeigt die erkrankte Person keine Symptome tritt an Stelle des Symptombeginns der Tag der Testung.

Bestätigt eine bei einer Kontaktperson der Kategorie I vorgenommene Testung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, so muss die häusliche Isolation fortgesetzt werden und es gelten die Regelungen für positiv getestete Personen.

Die Isolation der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen PCR-Testergebnisses.

Im Fall eines positiven Testergebnisses endet die Isolation bei asymptomatischem Krankheitsverlauf vierzehn Tage nach Erstnachweis des Erregers, dies kann auch ein positiver Antigen-Test sein, der mit einer PCR-Untersuchung bestätigt wurde. Bei symptomatischem Krankheitsverlauf endet die Isolation vierzehn Tage nach Symptombeginn und zugleich Symptommfreiheit seit mindestens 48 Stunden.

Nach den Kriterien des RKI wird beim Verdacht oder dem Nachweis von besorgniserregenden SARS-CoV-2-Virusvarianten (VOC) eine 14-tägige Isolationsdauer empfohlen, da die Datenlage zur Ausscheidungskinetik bei VOC noch unzureichend ist und man eine längere Ausscheidungsdauer bei Infektion mit der B.1.1.7 Variante vermutet. Die Erregerereigenschaften der besorgniserregenden Virusvarianten unterscheiden sich gegenüber den herkömmlichen Virusvarianten, beispielsweise in der Übertragbarkeit, der Ansteckungsfähigkeit oder der Suszeptibilität gegenüber der Immunantwort von genesenen oder geimpften Personen.

Im RKI-Bericht zum Vorkommen von besorgniserregenden SARS-CoV-2 Virusvarianten (Variants of Concern; VOC) vom 24. März 2021 speziell der Variante B.1.1.7 wird eine Detektionsrate von VOC B.1.1.7 in 20 335 von insgesamt ca. 28 154 (72,2 %) auswertbaren, nicht vorselektierten Untersuchungen auf SARS-CoV-2 in KW10/2021 berichtet. Der Anteil der VOC B.1.1.7 ist in den letzten Wochen auch bei den Untersuchungen von Proben in Berlin kontinuierlich angestiegen und es ist von einem weiteren Anstieg auszugehen. Daher ist eine generelle Festlegung einer 14-tägigen Isolierung bei Erkrankten gerechtfertigt, da es sich in der Mehrzahl der Fälle um eine entsprechende Virusvariante handeln wird oder zumindest der Verdacht hierauf besteht.

Die Isolationsdauer kann in Einzelfällen durch das Gesundheitsamt auf zehn Tage herabgesetzt werden, sofern bei einer speziellen PCR-Untersuchung (Punktmutationsanalyse) beziehungsweise einer Sequenzierungsuntersuchung keine besorgniserregenden Virusvarianten nachgewiesen werden.

Zu Nummer 8:

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme folgt aus § 73 Absatz 1a Nummer 6 IfSG.

Zu Nummer 9:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt vom 1. April 2021 bis einschließlich 30. April 2021 und ist gemäß § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Bezirksstadträtin für Jugend und Gesundheit, Schloßstraße 37, 12163 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift oder in elektronischer Form mit qualifizierter elektronischer Signatur nach der Verordnung (EU) Nummer 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. Nummer L 257 der Europäischen Union vom 28. August 2014, Seite 73) sowie dem Vertrauensdienstegesetz, verkündet als Artikel 1 des eIDAS-Durchführungsgesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I 2745) an die E-Mail-Adresse: juggesdez@ba-sz.berlin.de einzulegen. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Hauptstadt machen - Das Berliner Karriereportal:
www.berlin.de/karriereportal

Berliner Stadtreinigung (BSR)

Geschäftseinheit Immobilienmanagement

Bezeichnung:	Projektingenieurin/Projektingenieur (w/m/d) Hochbau
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	13 TVöD
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	keine
Kennzahl:	00001913
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit
Arbeitsgebiet:	Verantwortung für die Konzeption, Planung, Leitung sowie Koordination von Projekten im Hochbau mit dem Schwerpunkt Gebäude und Innenräume
Bewerbungsfrist:	25. April 2021
Kontaktdaten:	Bitte bewerben Sie sich mit Ihren vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum 25. April 2021 über unser Bewerbungsformular auf unserer Internetseite: www.bsr.de/jobs
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: www.bsr.de/jobs

Berliner Stadtreinigung (BSR)

Geschäftseinheit Personal

Bezeichnung:	Personalsachbearbeiterinnen/ Personalsachbearbeiter (w/m/d)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	9b TVöD
Besetzbar ab:	sofort
Kennzahl:	1894
Vollzeit/Teilzeit:	Teilzeit und Vollzeit
Arbeitsgebiet:	Personalsachbearbeitung
Bewerbungsfrist:	15. April 2021
Kontaktdaten:	Bitte bewerben Sie sich mit Ihren vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. April 2021 über unser Bewerbungsformular auf unserer Internetseite: www.bsr.de/jobs
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: www.bsr.de/jobs

Berliner Stadtreinigung (BSR)

Geschäftseinheit Müllabfuhr

Bezeichnung:	Teamleiterin/Teamleiter (w/m/d) Kordinierungsstelle
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	11 TVöD
Besetzbar ab:	sofort
Kennzahl:	00001855
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit
Arbeitsgebiet:	Recyclinghöfe
Bewerbungsfrist:	4. April 2021
Kontaktdaten:	Bitte bewerben Sie sich mit Ihren vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum 4. April 2021 über unser Bewerbungsformular auf unserer Internetseite: www.bsr.de/jobs
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: www.bsr.de/jobs

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Bezeichnung:	Administratorin/Administrator (w/m/d) für Microsoft-basierte Infrastrukturdienste
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	11 TV-N Berlin
Besetzbar ab:	schnellstmöglich
Kennzahl:	4558-EX
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit/Teilzeit
Arbeitsgebiet:	Das Sachgebiet Service Rechenzentrum ist für den Betrieb der BVG-Rechenzentren sowie einer Vielzahl der darin betriebenen Basis-services zuständig. Deine Aufgaben: In dieser Position sorgst du gemeinsam mit dem Team Microsoft Basissysteme für den stabilen Betrieb der BVG-eigenen IT und gewährleistest im Ernstfall den schnellen Wiederanlauf. Deine Aufgaben im Detail: - Du verantwortest die Konzeption, Installation und Administration von IT-Systemen mit dem Schwerpunkt auf Intune, PKI sowie Datenbanken mit systemspezifischer Hardware und Systemüberwachungs-Tools. - Du übernimmst die Weiterentwicklung, Koordination und Sicherstellung der Betriebs- und Datensicherheit der verantworteten IT-Systeme. - Du sicherst die Einhaltung von Servicevereinbarungen (OLA) und steuerst die Arbeitsabläufe zur Sicherstellung der Geschäftsprozesse. - Du erstellst Kennzahlenberichte und wertest diese aus. - Du übernimmst Rufbereitschaftsdienste im Rotationsprinzip.
Bewerbungsfrist:	22. April 2021
Kontaktdaten:	Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) Recruiting, IPLZ: 51120 Holzmarktstraße 15-17 10179 Berlin E-Mail: Recruiting@bvg.de
Internetadresse:	https://karriere.bvg.de/jobs/detail/administratorin-administrator-w-m-d-fuer-microsoft-basierte-infrastrukturdienste

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Bezeichnung: Teamleiterin/Teamleiter (w/m/d)
im Service Center Personal

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 9 TV-N Berlin

Besetzbar ab: schnellstmöglich

Befristung: keine

Kennzahl: 4515-EX

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit (39 Stunden/Woche)
Teilzeit ist möglich.

Arbeitsgebiet: Die Mobilität Berlins wandelt sich. Die BVG auch. Sei schon heute Teil unserer Zukunft. Wir entwickeln innovative Verkehrslösungen und bringen die Elektromobilität der Stadt voran. Mit uns kommen über eine Milliarde Menschen im Jahr sicher an ihr Ziel. Wir sind ein Team aus 15 300 Beschäftigten, die fahren, schweißen, planen, rechnen, kontrollen, einkaufen und kommunizieren. Und noch viel mehr. Hast du Lust, bei uns einzusteigen? Wir suchen für die Abteilung Personal Services eine engagierte Führungspersönlichkeit. Die Abteilung Personal Services ist für alle Beschäftigten sowie Führungskräfte der BVG die erste Anlaufstelle zu sämtlichen Vorgängen und Fragestellungen rund um das Arbeitsverhältnis und Vergütung. Die Abteilung Personal Services zeichnet sich als Teil des HR Service Centers durch eine kompetente und serviceorientierte Beratung aus. Deine Aufgaben: Als Teamleitung übernimmst du die fachliche Leitung des Teams im Backoffice der Abteilung Personal Services. Du bist verantwortlich für alle im Backoffice anfallenden Vorgänge und leistest gemeinsam mit deinem Team einen großen Beitrag für die Personalarbeit von morgen. Du sorgst dafür, dass die Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern deines Teams ihre Aufgaben unter den bestmöglichen Rahmenbedingungen ausüben können. - Du erarbeitest die konzeptionellen Rahmenbedingungen und Regelungen zur Sicherung eines reibungslosen Ablaufes in deinem Verantwortungsbereich und passt sie bei Bedarf an. - Du bist verantwortlich für die anlassbezogene Umsetzung von HR-Maßnahmen gegenüber den Beschäftigten (zum Beispiel Versand bestimmter Schreiben oder Aufmerksamkeiten zu bestimmten Anlässen). - Du bringst die Perspektive deines Teams in die Entwicklung von IT-Tools ein, um insbesondere die Anforderungen bei der Leistungserbringung der verschiedenen Produkte und Dienstleistungen umzusetzen. - Du überwachst und sichtigst den Auftragseingang für die Abteilung Personal Services und sorgst für eine qualifizierte Weitergabe an die verantwortlichen Stellen. - Für das Thema Dienst-, Fahr- und Sonderausweise bist du erste Kontaktperson für das gesamte Unternehmen.

Bewerbungsfrist: 8. April 2021

Kontaktdaten: Bewerbung online über: www.BVG.de/Karriere
Anfragen per E-Mail an: Recruiting@bvg.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://karriere.bvg.de/jobs/detail/teamleiterin-teamleiter-w-m-d-im-service-center-personal>

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Bezeichnung: Referentin/Referent (w/m/d)
Landespolitik in der Stabsabteilung
Strategie und Public Affairs

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 12 TV-N Berlin

Besetzbar ab: schnellstmöglich

Befristung: keine

Kennzahl: 4541-EX
Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit (39 Stunden/Woche)
Teilzeit ist möglich.

Arbeitsgebiet: Die Mobilität Berlins wandelt sich. Die BVG auch. Sei schon heute Teil unserer Zukunft. Wir entwickeln innovative Verkehrslösungen und bringen die Elektromobilität der Stadt voran. Mit uns kommen über eine Milliarde Menschen im Jahr sicher an ihr Ziel. Wir sind ein Team aus 15 300 Beschäftigten, die fahren, schweißen, planen, rechnen, kontrollen, einkaufen und kommunizieren. Und noch viel mehr. Hast du Lust, bei uns einzusteigen? Wir suchen für die Stabsabteilung Strategie und Public Affairs eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter (w/m/d). Die Stabsabteilung Strategie und Public Affairs ist für die Abstimmung und Umsetzung der geschäftsübergreifenden Gesamtstrategie der BVG sowie die politische Kontaktarbeit und die Organisation der internen Gremien verantwortlich. Deine Aufgaben: Als Mitarbeiterin/Mitarbeiter (w/m/d) im Team Politik bist du Ansprechperson der BVG für die politische Vertretung und Organisationen auf Landesebene. Deine Aufgaben im Detail: - Du besetzt die Schnittstelle zwischen BVG und den öffentlichen Verwaltungen, dem Berliner Abgeordnetenhaus, Interessenvertretern und öffentlichen Einrichtungen (zum Beispiel Parteien, Stiftungen, Initiativen). - Du nimmst an Ausschusssitzungen des Abgeordnetenhauses von Berlin teil und stellst die gegenseitige Informationsbereitstellung sicher. - Du übernimmst die eigenständige Beantwortung von Anfragen von öffentlichen Verwaltungen, politischen Akteuren, Verbänden und Einrichtungen. - Du organisierst politische Veranstaltungen und Termine und führst diese eigenständig durch. - Du analysierst für die BVG relevante politische Entwicklungen und bereitest diese für den Vorstand auf. - Du vermittelst Positionen und Anliegen der Berliner Landespolitik in das Unternehmen und unterstützt bei der Koordination nach innen wie außen.

Bewerbungsfrist: 4. April 2021

Kontakt Daten: Bewerbung online über: www.BVG.de/Karriere
Anfragen per E-Mail an: Recruiting@bvg.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://karriere.bvg.de/jobs/detail/referentin-referent-w-m-d-landespolitik-in-der-stabsabteilung-strategie-amp-public-affairs>

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Bezeichnung: **Mitarbeiterin/Mitarbeiter (w/m/d)
in der Materialwirtschaft**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 7 TV-N Berlin

Besetzbar ab: schnellstmöglich

Befristung: keine

Kennzahl: 4543-EX

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit (39 Stunden/Woche)
Teilzeit ist möglich.

Arbeitsgebiet: Die Mobilität Berlins wandelt sich. Die BVG auch. Sei schon heute Teil unserer Zukunft. Wir entwickeln innovative Verkehrslösungen und bringen die Elektromobilität der Stadt voran. Mit uns kommen über eine Milliarde Menschen im Jahr sicher an ihr Ziel. Wir sind ein Team aus 15 300 Beschäftigten, die fahren, schweißen, planen, rechnen, kontrollen, einkaufen und kommunizieren. Und noch viel mehr. Hast du Lust, bei uns einzusteigen? Wir suchen für den Bereich Logistik (BU-F62) eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter (w/m/d). Die Abteilung U-Bahn-Fahrzeuge ist unter anderem für bedarfsgerechte U-Bahn-Personen- und Betriebsfahrzeuge sowie für einen effektiven und effizienten Betrieb in den Werkstätten zuständig. Das Sachgebiet Arbeitsvorbereitung und Logistik ist für die Betreuung und Auswertung von komplexen Instandhaltungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen sowie der Beschaffung, Vorhaltung/Lagerung und Bereitstellung von Materialien zu-

ständig. Deine Aufgaben: Du verantwortest die fachliche Anleitung und Unterweisung der zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (w/m/d) eines Materiallagers im Bereich U-Bahn hinsichtlich der Abläufe im Lagerwesen. Deine Aufgaben im Detail:
- Du übernimmst die zeit- und mengengerechte Planung, Anforderung, Reservierung und terminliche Überwachung der benötigten Materialien für die Wartung, Instandhaltung, Komponentenfertigung und Hauptuntersuchung an U-Bahn-Fahrzeugen. - Du arbeitest bei der Ausarbeitung von Vorschlägen zur Optimierung der Materialwirtschaft und logistischer Prozesse sowie der Überwachung der Lagerprozesse mit.
- Du prüfst die Ein- und Auslagerung von Materialien auf Richtigkeit. - Du überwachst die Einhaltung der Lagerordnung einschließlich der Kontrolle der vorschriftsgemäßen Einlagerung von Materialien sowie die Fristen zur Überprüfung der technischen Anlagen und Geräte des Lagerbereiches. - Du überprüfst regelmäßig die Lagerbestände und arbeitest bei der jährlichen Inventur mit.

Bewerbungsfrist: 4. April 2021

Kontaktdaten: Bewerbung online über: www.BVG.de/Karriere
Anfragen per E-Mail an: Recruiting@bvg.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://karriere.bvg.de/jobs/detail/mitarbeiterin-mitarbeiter-w-m-d-in-der-materialwirtschaft>

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Bezeichnung: **Mitarbeiterin/Mitarbeiter (w/m/d)
in der Anlagenbuchhaltung**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 11 TV-N Berlin

Besetzbar ab: schnellstmöglich

Befristung: keine

Kennzahl: 4527-EX

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit (39 Stunden/Woche)
Teilzeit ist möglich.

Arbeitsgebiet: Die Mobilität Berlins wandelt sich. Die BVG auch. Sei schon heute Teil unserer Zukunft. Wir entwickeln innovative Verkehrslösungen und bringen die Elektromobilität der Stadt voran. Mit uns kommen über eine Milliarde Menschen im Jahr sicher an ihr Ziel. Wir sind ein Team aus 15 300 Beschäftigten, die fahren, schweißen, planen, rechnen, kontrollen, einkaufen und kommunizieren. Und noch viel mehr. Hast du Lust, bei uns einzusteigen? Wir suchen für das Sachgebiet Finanzbuchhaltung eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter (w/m/d). Die Finanzbuchhaltung der BVG ist verantwortlich für alle buchhalterischen Belange bis zur Erstellung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses. Deine Aufgaben: In deiner Funktion übernimmst du die fachliche Leitung eines fünfköpfigen Teams, hast die buchhalterische Fachverantwortung für das SAP-Modul FI-AA, bist Ansprechperson für die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und erstellst die relevanten Unterlagen zum Anlagevermögen für den Jahresabschluss. - Hierbei übernimmst du die Erstellung von Arbeitsanweisungen und Kontierungsrichtlinien sowie deren Überwachung beziehungsweise Änderung nach den aktuellen betrieblichen und gesetzlichen Gegebenheiten. - Du ermittelst monatlich die handelsrechtlichen Abschreibungen für Abnutzung (AfA) und kalkulatorischen Zinsen auf der Basis im R/3-System befindlicher Vorschlagswerte sowie manueller Einstellungen als Kalkulationsgrundlage und zur Entscheidungsfindung bei Reinvestitionsmaßnahmen. - Zu deinen Aufgaben gehören die prüfungssichere Aufstellung der Anlagennachweise der einzelnen Betriebszweige mit Überleitung zum Gesamt-Anlagespiegel sowie die Prüfung von elektronischen Vorstandsvorlagen hinsichtlich der Aktivierungsfähigkeit. - Des Weiteren übernimmst du die getrennte Betrachtung aller mit Landes- und Bundesmitteln finanzierter Investitionen des laufenden Jahres sowie der Vorjahre unter Berücksichtigung auszusondernder Posten, für die eine Mittelverwendung noch nicht nachzuweisen war. Für den korrekten Ausweis in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung führst die

erforderlichen Buchungen der daraus resultierenden Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten sowie der Anpassung des Sonderpostens aus Investitionszuschüssen durch.

- Bewerbungsfrist:** 12. April 2021
- Kontaktdaten:** Bewerbung online über: www.BVG.de/Karriere
Anfragen per E-Mail an: Recruiting@bvg.de
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://karriere.bvg.de/jobs/detail/mitarbeiterin-mitarbeiter-w-m-d-in-der-anlagenbuchhaltung>

Bezirksamt Mitte von Berlin

Stadtentwicklungsamt

- Bezeichnung:** Technische Tarifbeschäftigte/
Technischer Tarifbeschäftigter (m/w/d)
- Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 10 Fallgruppe 1 Teil II Abschnitt 22.1
- Besetzbar ab:** sofort
- Befristung:** unbefristet
- Kennzahl:** 38/2021
- Vollzeit/Teilzeit:** beides möglich
- Arbeitsgebiet:** Technische Sachbearbeitung in der Bau- und Wohnungsaufsicht (schwerpunktmäßig Abgeschlossenheitsbescheinigungen):
- Bearbeitung von Antragsverfahren nach § 62 BauO Bln und Baugenehmigungsanträgen gemäß §§ 63, 63a und 63b BauO Bln und Bearbeitung von Abweichungs-, Befreiungs- und Ausnahmeanträgen von baurechtlichen Vorschriften - Bearbeitung von Anzeigen und Beschwerden über Mängel, Gefahrenstellen sowie über sonstige baurechtswidrige Zustände auf Grundstücken mit und ohne Gebäudebestand - Abhilfeprüfungen, Zuarbeit und Stellungnahmen zu Widersprüchen, Straf-, Klage- und Verwaltungsstreitsachen, Ordnungswidrigkeiten, Amtshilfe Verwaltungsstreitverfahren - Erteilung von Abgeschlossenheitsbescheinigungen
- Bewerbungsfrist:** 23. April 2021
- Kontaktdaten:** <https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/technische-Sachbearbeitung-in-der-Bau-und-Wohnungsaufsicht-de-j18667.html>
- Internetadresse:** <https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/technische-Sachbearbeitung-in-der-Bau-und-Wohnungsaufsicht-de-j18667.html>

Bezirksamt Mitte von Berlin

Straßen- und Grünflächenamt

- Bezeichnung:** Technische Tarifbeschäftigte/
Technischer Tarifbeschäftigter (m/w/d)
- Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 12 Fallgruppe 1 TI II, Abschnitt 22.1
- Besetzbar ab:** sofort
- Befristung:** unbefristet
- Kennzahl:** 41/2021

Vollzeit/Teilzeit: beides möglich

Arbeitsgebiet: Fachingenieurin/Fachingenieur für Straßenneubau in der Arbeitsgruppe „Planung und Entwurf“ im Fachbereich „Planung, Entwurf, Neubau“ Mitwirkung an kommunalen und nationalen Freiraum-Wettbewerben (zum Beispiel für Verkehrsanlagen, Freianlagen) für Planungs- und Bauvorhaben. 1. Leitung von beziehungsweise Mitwirkung an überwiegend schwierigen Beteiligungsprozessen von und mit Dritten (zum Beispiel Bürgerinnen/Bürger, Interessengemeinschaften, Kinder, Jugendliche) bei Verkehrsanlagen-Projekten. 2. Projektleitung/-steuerung und Wahrnehmung der Bauherrinnen/Bauherren -funktion bei Verkehrsanlagen-Projekten und Projekten Dritter, inklusive Veranlassung, Betreuung und Prüfung wissenschaftlicher Untersuchungen in den jeweiligen Projektphasen sowie systematische Überleitung/Integrierung der Ergebnisse und der wissenschaftlichen Evaluierung in die Anwendungs-/Handlungsabläufe im Amt. 3. Aufstellung und Prüfung von Planungs-, Ausschreibungs-, Vergabe und Abrechnungsunterlagen für eigene Projekte und Projekte Dritter nach dem Leistungsbild der HOAI für Verkehrsanlagen (derzeitiger Arbeitsschwerpunkt Leistungsphasen 1 bis 9 HOAI), inklusive Veranlassung, Betreuung und Prüfung wissenschaftlicher Untersuchungen sowie systematische Überleitung/Integrierung der Ergebnisse und der wissenschaftlichen Evaluierung in die Anwendungs-/Handlungsabläufe im Amt. 4. Führung überwiegend schwieriger beziehungsweise komplexer Verhandlungen mit den beteiligten Dritten, Ämtern und Dienststellen des Bezirks, des Landes Berlin und auch des Bundes sowie weiteren Projektbeteiligten und Auftragnehmenden. 5. Überwachung der sach- und fachgerechten Verwendung der zur Verfügung gestellten Ressourcen unter Beachtung der LHO und wirtschaftlicher Gesichtspunkte, Beantragung von Fördermitteln zum Beispiel EU-Mittel. Mitwirkung an Programmplanungen des SGA für Verkehrsanlagen (zum Beispiel Investitionsplanung) zur Mitwirkung an der Haushaltsplanung. 6. Mitwirkung bei der Bearbeitung von überwiegend schwierigen städtebaulichen und Erschließungsverträgen sowie Wahrnehmung der Eigentümerfunktionen der aus diesen Verträgen resultierenden Projekte Dritter während der gesamten Projektdauer, inklusive Auswertung wissenschaftlicher Untersuchungen (derzeit bis zur Fertigstellung der Vorbereitung der Vergabe). 7. Bearbeitung von straßenbautechnischen Stellungnahmen zu Bebauungsplänen, Grundstückangelegenheiten, Bauanfragen, Eingaben und Beschwerden sowie Zuarbeiten zu Stellungnahmen an den Rechnungshof von Berlin, Bearbeitung von Anträgen/Anfragen aus dem parlamentarischen Raum und aus der Öffentlichkeit sowie sonstiger Stellungnahmeersuchen. Bei den Planungs- und Bauvorhaben beziehungsweise Verkehrsanlagenprojekten handelt es sich überwiegend um hochwertige, schwierige und komplexe Vorhaben, auch von haupt- und gesamtstädtischer Bedeutung, auch in städtebaulich sehr sensiblen Bereichen (zum Beispiel zentraler Bereich, Regierungsviertel), auch mit Auswirkungen auf Hauptverkehrsstraßen, seitens des Bezirks, des Landes, des Bundes und von Investoren.

Bewerbungsfrist: 30. April 2021

Kontaktdaten: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Fachingenieurin-fuer-Strassenneubau-Technischer-Tarifbesch-de-j18595.html>

Internetadresse: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Fachingenieurin-fuer-Strassenneubau-Technischer-Tarifbesch-de-j18595.html>

Bezirksamt Mitte von Berlin

Stadtentwicklungsamt

Bezeichnung: Bauamtsrätin/Bauamtsrat (m/w/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 12

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 45/2021

Vollzeit/Teilzeit: beides möglich

Arbeitsgebiet: • Bearbeitung von besonders schwierigen Bauvoranfragen, Bauanträgen einschließlich Befreiungen, Abweichungen und Ausnahmen im Bereich des Sonderbaus • Durchführung der Bauüberwachung und der Bauabnahme • Bearbeitung von Anzeigen von Beschwerden über Mängel und Gefahrenstellen, Zwangsmaßnahmen auf Grund von Verstößen gegen die Bauordnungen und zu den erlassenen Rechtsverordnungen • Abnahme von technischen Proben, Betriebsüberwachungen und Brandsicherheitsschauen gemäß Betriebsverordnung • Erstellung von Prüfberichten für den Brandschutz bei besonders schwierigen Bauvorhaben

Bewerbungsfrist: 30. April 2021

Kontaktdaten: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Sachbearbeitung-in-der-Arbeitsgruppe-Sonderbau-Brandsicher-de-j18494.html>

Internetadresse: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Sachbearbeitung-in-der-Arbeitsgruppe-Sonderbau-Brandsicher-de-j18494.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: Gärtnerinnen/Gärtner (m/w/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 5 TV-L Berlin Teil III Entgeltordnung

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 145-3810-2020

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden
(Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)

Arbeitsgebiet: - das Durchführen von Pflanz- und Pflegearbeiten, Gehölzschnittarbeiten und Baumpflegearbeiten, Wegebauarbeiten - das Aufstellen und Umsetzen von Pflanz- und Pflegeplänen für Gehölz- und Beetflächen - Mäharbeiten und Rasenpflegearbeiten unter Auswahl und Einsatz geeigneter Maschinen und Geräte - das Ausführen von Kleinreparaturen und Fahrzeugpflege, Wartung und Instandhaltung der eingesetzten Technik - die Mitwirkung bei der Durchführung von Verkehrssicherheitskontrollen in Grünanlagen, an Bäumen und Spielplätzen und bei der Leistungs- und Qualitätskontrolle von Fremdfirmen

Bewerbungsfrist: 31. Mai 2021

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/GaertnerGaertnerinnen-mwd-de-j13725.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: Mitarbeiterin/Mitarbeiter (m/w/d)
im Geschäftszimmer der Hygiene und Umweltmedizin im Gesundheitsamt

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 4 Fallgruppe 2 Teil I der EntO zum TV-L

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

- Kennzahl:** 044-4100-2021
- Vollzeit/Teilzeit:** Teilzeit mit 19,7 Wochenstunden
- Arbeitsgebiet:** - Erledigung aller Schreib- und Verwaltungsaufgaben
- Aufnahme und Weiterleitung der Patienten/Bürger an die zuständigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter - Auskunftserteilung und Aufnahme von Vorgängen - Bearbeitung der Postein- und Postausgänge - Textverarbeitung nach schriftlichen, elektronischen und anderen Vorlagen - Aufnahme von Protokolldaten und Protokollausfertigungen - Führung und Aktualisierung des Aktenplanes - Bestellung und Verwaltung von Verbrauchs- und Büromaterialien etc. - Zeichnungsbefugnis gemäß gesonderter Festlegung
- Bewerbungsfrist:** 18. April 2021
- Kontaktdaten:** Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein.
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Mitarbeiterin-mwd-im-Geschaeftszimmer-der-Hygiene-und-Umwe-de-j18963.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

- Bezeichnung:** **Sachbearbeitung (m/w/d) in der Vergabestelle**
- Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 9b Fallgruppe 3 TV-L Berlin
- Besetzbar ab:** sofort
- Befristung:** unbefristet
- Kennzahl:** 046-3306-2021
- Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden
(Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)
- Arbeitsgebiet:** - Mitwirkung am Aufbau der zentralen Vergabestelle (ZVS) im Bezirksamt Pankow - Mitarbeit bei der Ausschreibung und Vergabe von Leistungen (außer Bauleistungen) mit Schwerpunkt auf europaweite Ausschreibungsverfahren (VgV) für bedeutende, schwierige und komplexe Maßnahmen von bezirklicher Bedeutung und mit hohem Termin- und Kostendruck - vergaberechtliche Betreuung und Beratung für sämtliche Vergabeverfahren im Bezirksamt Pankow (Bestimmung des Vergabeverfahrens/der Vergabearbeit, Abstimmung mit Bedarfsträgern über Art und Umfang der Leistung, Beratung bei der Erstellung von Leistungsverzeichnissen) soweit diese Tätigkeit nicht in den Kompetenzbereich des Rechtsamtes fällt (besondere und schwierige Fälle) - rechtliche Würdigung von besonders komplexen und schwierigen Vergabeverfahren, insbesondere bei etwaigen Leistungsstörungen und Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer soweit diese Tätigkeit nicht in den Kompetenzbereich des Rechtsamtes fällt (besondere und schwierige Fälle) - zentraler Ansprechpartner und Bindeglied für sämtliche Fragen zu Vergabeverfahren im Bezirk (Erstellung Vergabeunterlagen, Auswahl Eignungs- und Bewertungskriterien, Wertung oder Ausschluss der Angebote, Rügebearbeitung, Vergabevorschlag, Dokumentation und Statistik) - Entwicklung und Erarbeitung von Bearbeitungsrichtlinien, Arbeits- und Prozessabläufen - Aufbau und Durchführung eines Systems zur Korruptionsprävention in Zusammenarbeit mit dem Antikorruptionsbeauftragten - Organisation (Einführung und Weiterentwicklung) der elektronischen Vergabe für die UVgO/VgV (E-Vergabe) für das Bezirksamt Pankow, Rollen- und Rechteverwaltung - Durchführung beziehungsweise Organisation von Informationsveranstaltungen zum Vergaberecht und zur E-Vergabe
- Bewerbungsfrist:** 18. April 2021
- Kontaktdaten:** Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Sachbearbeitung-mwd-in-der-Vergabestelle-de-j18976.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Fachbauleitung (m/w/d) in der Gruppe Bauunterhaltung und Sonderprogramme**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 11

Besetzbar ab: sofort

Befristung: befristet bis zum 9. Juni 2023

Kennzahl: 048-3306-2021

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden
(Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)

Arbeitsgebiet: - Bauherrenleistung, Projektsteuerung für die übertragenen Aufgaben - baufachliche Aufsicht, wirtschaftliche Aufsicht - Terminüberwachung für die zugeordneten Aufgaben - Mitwirkung oder Verantwortung im Rahmen der Aufgabe bei Leistungsphase (LP) 1 bis 5 der HOAI und Verantwortung für die LP 6 bis 9 HOAI bei der Realisierung von Baumaßnahmen mit durchschnittlichen bis überdurchschnittlichen Anforderungen - Wahrnehmung der Belange der Baustellen-VO - Klärung von Angelegenheiten des Vertrags- und Vergabewesens - Haushaltsangelegenheiten für die übertragenen Aufgaben gemäß VOL/VOB/HOAI und LHO - Archivierung der Bauakten - Koordinierung der Arbeitsabläufe - Informationspflicht gegenüber Vorgesetzten

Bewerbungsfrist: 18. April 2021

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Fachbauleitung-mwd-in-der-Gruppe-Bauunterhaltung-und-Sonde-de-j19045.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Leitung (m/w/d) einer Gruppe in der Unterhaltsvorschussstelle**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 10 (mit Bewertungsvermutung nach A 11)

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 049-4043-2021

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 40 Wochenstunden
(Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)

Arbeitsgebiet: - Ansprechpartnerin/Ansprechpartner der Mitarbeitenden bei schwierigen Fachfragen - Einkommensprüfung und Unterhaltsberechnung in schwierigen Einzelfällen - Kontrolle der Arbeitsergebnisse in qualitativer und quantitativer Hinsicht - Second-Level-Support des Behördentelefon: 115 - haushaltsrecht-

liche Entscheidung nach § 59 und § 58 LHO im Rahmen der Geschäftsanweisung
- Vorbereitung von Entscheidungen übergeordneter Stellen nach § 58 und § 59
LHO - Schriftwechsel mit Gerichten, sonstigen Behörden und Bürgern in schwierigen Fällen - Entscheidung in Widerspruchsverfahren: Abhilfe und Zurückweisung
- Vorbereitung und Mitzeichnung von Widerspruchsbescheiden - fachliche Vertretung der Behörde in streitigen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht einschließlich Gerichtstermin, die vom Rechtsamt geführt werden - Beobachtung und Umsetzung gesetzlicher Änderungen und aktueller Rechtsprechung inklusive der notwendigen Information der betreffenden Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern im Einvernehmen mit der Fachgebietsleitung - Durchführung von OWi-Verfahren - Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Gruppe im Einvernehmen mit der Fachgebietsleitung

- Bewerbungsfrist:** 25. April 2021
- Kontaktdaten:** Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein.
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Leitung-mwd-einer-Gruppe-in-der-Unterhaltsvorschussstelle-de-j19047.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

- Bezeichnung:** **Ärztinnen/Ärzte (m/w/d)
mit Interesse an einer Weiterbildung zum
Facharzt beziehungsweise zur Fachärztin
für Öffentliches Gesundheitswesen**
- Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 14 Fallgruppe 3 Abschnitt 2.2 der EntO zum TV-L
- Besetzbar ab:** sofort
- Befristung:** unbefristet
- Kennzahl:** 052-4100-2021
- Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden
(Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)
- Arbeitsgebiet:** Vermittelt werden eingehende Kenntnisse und Erfahrungen, die die Ärztin/den Arzt befähigen, in ihrem/seinem Beruf unter anderem die gesundheitlichen Belange der Bevölkerung zu wahren sowie Träger in öffentlichen Aufgaben und die Politik zu gesundheitlichen Fragestellungen zu beraten. Die Weiterbildung dient im Besonderen der Vermittlung von Kenntnissen, die im Zusammenhang mit Infektionsschutz, umweltbezogenem Gesundheitsschutz, Gesundheitsfürsorge und Gesundheitsvorsorge für Kinder und Erwachsene, Bevölkerungsschutz und der Öffentlichen Verwaltung stehen. Darüber hinaus stehen nach fortgeschrittener Fachausbildung auch Themen wie Personalführung, Personalentwicklung und die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Fokus der Weiterbildung.
- Bewerbungsfrist:** 18. April 2021
- Kontaktdaten:** Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein.
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/aerzte-mwd-mit-Interesse-an-einer-Weiterbildung-zum-Fachar-de-j19069.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung:	Sachbearbeitung (m/w/d) Gutscheinstelle im Fachdienst Kindertagesbetreuung
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	A 7/6 Teil I, TV-L (Bewertungsvermutung)
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	053-4021-2021
Vollzeit/Teilzeit:	Teilzeit mit 19,7/20 Wochenstunden
Arbeitsgebiet:	- Beratung der Eltern beziehungsweise anderer sorgeberechtigter Personen zur Rechtslage, Fördermöglichkeiten, zum Antragsver- fahren und zur Kostenbeteiligung - Entgegennahme und abschließende Bearbeitung eines Antrages auf Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertages- pflege und der ergänzenden Förderung und Betreuung - Kostenbeitragsberechnung und Festsetzung der Kostenbeteiligung - Vertragsabschluss für die Aufnahme und Teilnahme von Schülerinnen/Schüler an einer ergänzenden Förderung und Betreu- ung an Grundschulen - Einziehung der Kostenbeteiligung - Veranlassung von Zah- lungen an Träger - Prüfung hinsichtlich Stundung, Niederschlagung und Erlass von Kostenforderungen; Abschluss von Ratenvereinbarungen - Inkasso für Kita, Kinderta- gespflege und ergänzende Förderung und Betreuung
Bewerbungsfrist:	25. April 2021
Kontaktdaten:	Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein.
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschrei- bung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/ Sachbearbeitung-mwd-Gutscheinstelle-im-Fach- dienst-Kinderta-de-j19072.html

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung:	Mitarbeiterin/Mitarbeiter (m/w/d) im Geschäftszimmer im Fachbereich Wohnen
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	5
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	057-3502-2021
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden (Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)
Arbeitsgebiet:	- Führung des Geschäftszimmers und Wahrnehmung aller damit verbundener Aufgaben (zum Beispiel Bearbeitung der eingehenden Post und Verteilung auf die Mitarbeiter, Materialbeschaffung und Materialverwaltung) - Annahme von Anträgen und Post bei persönlicher Vorsprache von Bürgern (keine Beratung) - Führung des Aktenarchivs und turnusgemäße Organisation der Akten- vernichtung - Anfertigen von Kopie-Akten - Mitarbeit in der Arbeitsgruppe Wohnungs- wirtschaftliche Bescheinigungen und Kataster, insbesondere bei der Erfassung von Anträgen und beim Anlegen von Verwaltungsakten, Erledigung einfachen Schriftver- kehrs (zum Beispiel Eingangsbestätigung versenden)
Bewerbungsfrist:	18. April 2021

- Kontaktdaten:** Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein.
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Mitarbeiterin-mwd-im-Geschaefzimmer-im-Fachbereich-Wohne-de-j19082.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

- Bezeichnung:** **Sachbearbeitung (m/w/d) für die Zuwendungsbearbeitung**
- Besoldungs-/Entgeltgruppe:** A 9/9b TV-L (Bewertungsvermutung)
- Besetzbar ab:** sofort
- Befristung:** unbefristet
- Kennzahl:** 075-3930-2021
- Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit mit 40/39,4 Wochenstunden (Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)
- Arbeitsgebiet:** - die Bearbeitung von Anträgen auf Bewilligung einer Zuwendung an Stellen außerhalb der Verwaltung, insbesondere von bezirklichen Haushaltsmitteln und anderen Finanzmitteln - die Prüfung und Entscheidungsvorbereitung für eine Zuwendungsvergabe - die Aufrechterhaltung der sozialen Projektarbeit im Bezirk - die qualitative Überprüfung der Umsetzung von bewilligten Zuwendungen - die Erarbeitung konzeptioneller Überlegungen für die Erhaltung der Trägerlandschaft und gegebenenfalls die Umsetzung derselben - die Funktion als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für freie Träger und Koordination ihrer Angebote
- Bewerbungsfrist:** 25. April 2021
- Kontaktdaten:** Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein.
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Sachbearbeitung-mwd-fuer-die-Zuwendungsbearbeitung-de-j19539.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

- Bezeichnung:** **Standesbeamtin/Standesbeamter (m/w/d)**
- Besoldungs-/Entgeltgruppe:** A 10/9b
- Besetzbar ab:** 1. Juli 2021
- Befristung:** unbefristet
- Kennzahl:** 076-3501-2021
- Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit mit 40/39,4 Wochenstunden (Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)
- Arbeitsgebiet:** - allgemeine Beratung in Personenstandsangelegenheiten, gegebenenfalls unter Berücksichtigung ausländischen Rechts - Entgegennahme von Anmeldungen von Eheschließungen (Prüfung der Ehesfähigkeit)

nach in- und ausländischem Recht) - Entgegennahme von Unterlagen für sämtliche Personenstandsfälle gegebenenfalls unter Berücksichtigung ausländischen Rechts (Geburten, Sterbefälle, Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses, Ausstellung von Urkunden, zu Vaterschafts- und Mutterschaftsanerkennungen, Namens- und Angleichungserklärungen, Adoptionen) - Beurkundungen für Geburten-, Ehe- und Sterberegister - Nachbeurkundung von Personenstandsfällen - Ausstellung von Personenstandsurkunden und namensrechtlichen Bescheinigungen - Ausstellen von Ehefähigkeitszeugnissen - Durchführung von Eheschließungen - Fortführung der Geburten-, Ehe- und Sterberegister - Anwendung des internationalen Privatrechts - besondere Beurkundungen für die Rechtsgebiete Vater- und Mutterschaftsanerkennungen - namensrechtliche Erklärungen - Prüfung von Staatsangehörigkeitsfragen im Zusammenhang mit der Beurkundung von Personenstandsfällen - Beratung in personenstandsrechtlichen Fragen - Prüfung der eingereichten Anträge, Unterlagen oder Erklärungen und abschließende Entscheidung beziehungsweise Vorlage an die Fachaufsichtsbehörde, AG Schöneberg, SenJust oder Kammergericht unter Ausübung des eingeräumten Ermessens

Bewerbungsfrist: 25. April 2021

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/StandesbeamtinStandesbeamter-mwd-de-j19543.html>

Freie Universität Berlin

Zentrale Universitätsverwaltung, Abteilung II: Finanzen, Einkauf und Stellenwirtschaft
Referat II A: Finanzen und Stellenwirtschaft

Bezeichnung: **Beschäftigte/Beschäftigter
als Arbeitsgruppenleitung in der
Haushaltsplanung und -wirtschaft (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 12 TV-L FU

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: IIA1-2021-1

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeitbeschäftigung

Arbeitsgebiet: In Zeiten großer Herausforderungen suchen wir für eine spannende und abwechslungsreiche Aufgabe eine Führungskraft mit ersten Erfahrungen im Leiten kleinerer Units, die Spaß daran hat, die finanziellen Geschicke einer der vielfältigsten und forschungsstärksten Exzellenzuniversitäten Deutschlands mitzugestalten. Die Arbeitsgruppe Haushaltsplanung und Haushaltswirtschaft ist unter anderem für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Freien Universität Berlin, die Vorbereitung der Vermögensrechnung sowie die Hochschulstatistik zuständig. Durch die Erstellung von Hinweisen, Rundschreiben und Informationsblättern leistet sie ihren Beitrag zur Qualitätssicherung im Haushaltswesen der Freien Universität Berlin, der durch punktuelle Mitarbeiterschulungen abgerundet wird. Aufgabengebiet: Die derzeit sechs Sachgebiete der Arbeitsgruppe, die Sie leiten, fungieren Sie unter anderem als Ansprechpartner der Fachbereiche, dezentralen Einrichtungen und der Zentralen Universitätsverwaltung in allen Belangen der haushaltsrechtlichen und haushaltswirtschaftlichen Praxis inklusive der Bearbeitung steuer-/zollrechtlicher Fragestellungen und der Angelegenheiten der Vollkosten- und Trennungsrechnung. Zusätzlich nehmen Sie unter anderem folgende eigene Fachaufgaben wahr: Erstellung des Haushaltsplans, Erstellung von sonstigen Planungsunterlagen/Zahlenwerken und deren Erläuterungen für die Haushaltsplanung/-wirtschaft, Verantwortung für verschiedene Haushaltsplankapitel, Betreuung von Anträgen auf Forschungsgrößgeräte, Abstimmung und Vorbereitung von Stammdateneinrichtungen und -änderungen unter Berücksichtigung der Universitätsstruktur,

Planung, Berechnung und Zuweisung der Globalsummen für Personal- und Sachmittel für Organisationseinheiten der Freien Universität Berlin, Budgetkontrolle, Einnahmen- und Ausgabeüberwachung und Abgrenzung zu Drittmitteln, Bearbeitung steuer- und zollrechtlicher Anfragen und Fragestellungen der Vollkosten und Trennungsrechnung sowie Erstellung von Statistiken.

Bewerbungsfrist: 26. April 2021

Kontaktdaten: Bewerbungen sind elektronisch per E-Mail zu richten an Frau Maria Berschadski:
maria.berschadski@fu-berlin.de
Weitere Informationen erteilt Frau Maria Berschadski, Telefon: 030 838-60211
Freie Universität Berlin
Zentrale Universitätsverwaltung
Abteilung II: Finanzen, Einkauf und Stellenwirtschaft
Referat II A: Finanzen und Stellenwirtschaft
Frau Maria Berschadski
Garystraße 65, 14195 Berlin (Dahlem)

Internetadresse: Den ausführlichen Ausschreibungstext finden Sie unter: <https://www.fu-berlin.de/universitaet/beruf-karriere/jobs> unter der angegebenen Kennung.

Freie Universität Berlin

Präsidium - Kanzlerin Stabsstelle Nachhaltigkeit & Energie

Bezeichnung: **Klimaschutz- und Energiemanagerin/
Klimaschutz- und Energiemanager (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 13 TV-L FU

Besetzbar ab: sofort

Befristung: befristet auf zwei Jahre

Kennzahl: NE_Klimaschutz_2021

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeitbeschäftigung

Arbeitsgebiet: Die Stabsstelle Nachhaltigkeit und Energie bündelt die wesentlichen Querschnittsaufgaben des Nachhaltigkeitsmanagements an der Freien Universität Berlin. Zu ihren Kernaufgaben zählen unter anderem die Initiierung von campusbezogenen Nachhaltigkeitsprojekten, die Mitwirkung in internationalen Nachhaltigkeitsnetzwerken, die Koordination nachhaltigkeitsbezogener Lehre, die Entwicklung eines universitätsweiten Mobilitätskonzeptes und der Aufbau eines Ideen- und Innovationsmanagements. Ende 2019 hat die Freie Universität Berlin den Klimanotstand ausgerufen und sich unter anderem zum Ziel gesetzt, bis 2025 Klimaneutralität zu erreichen. Wesentlicher Bestandteil der Klimanotstandserklärung ist der Vorsatz, die Auswirkungen auf das Klima bei allen Entscheidungen und Planungen zu berücksichtigen. Aufgabengebiet: Aufgabe des/der Klimaschutz- und Energiemanager/-in ist die Konzeptionierung eines universitätsbezogenen Klimaschutzprogramms mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2025. Das Programm wird bereichsspezifische Ziele, Schwerpunkte und Meilensteine enthalten und unter Beteiligung der relevanten Stakeholder entwickelt. Dies umfasst unter anderem auch die Erhebung und Bewertung der CO₂-Emissionen in den wesentlichen Emissionsbereichen sowie die Entwicklung von Kompensationsansätzen. Die/Der Stelleninhaberin/ Stelleninhaber wird zudem federführend für das universitätsweite Energiemanagement zuständig sein. Dies umfasst unter anderem das Energiecontrolling sämtlicher Liegenschaften der Gebäude der Freien Universität Berlin, die Steuerung des Energieonlinemonitorings, die Erstellung von Energiespar- und Energieeffizienzprogrammen, die bereichsübergreifende Kommunikation innerhalb der Universität, sowie die Abstimmungen mit dem Land Berlin im Rahmen der Klimaschutzvereinbarung. Das Tätigkeitsfeld umfasst das gesamte Projektmanagement einschließlich eines zielgruppenspezifischen Kommunikationskonzeptes, die Entwicklung, Durchführung und Moderation von Workshops für die unterschiedlichen Schwerpunkte und Stake-

holder sowie die Vertretung des Programms innerhalb und außerhalb der Universität. Weitere Informationen erteilt Herr Andreas Wanke (andreas.wanke@fu-berlin.de / 030 838-52254).

- Bewerbungsfrist:** 26. April 2021
- Kontaktdaten:** Bewerbungen sind elektronisch per E-Mail zu richten an Herrn Andreas Wanke: bewerbungen@nachhaltigkeit.fu-berlin.de
Weitere Informationen erteilt Herr Andreas Wanke, Telefon: 030 838-52254, E-Mail: andreas.wanke@fu-berlin.de
Freie Universität Berlin
Präsidium - Kanzlerin
Stabsstelle Nachhaltigkeit & Energie
Herrn Andreas Wanke
Schwendenerstraße 17, 14195 Berlin (Dahlem)
- Internetadresse:** Den ausführlichen Ausschreibungstext finden Sie unter: <https://www.fu-berlin.de/universitaet/beruf-karriere/jobs> unter der angegebenen Kennung.

Humboldt-Universität zu Berlin

Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät -
Institut für Sozialwissenschaften

- Bezeichnung:** **Beschäftigte/Beschäftigter
im Lehrbereichssekretariat (m/w/d)**
- Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 6 TV-L HU
- Besetzbar ab:** 1. Mai 2021
- Befristung:** keine
- Kennzahl:** AN/090/21
- Vollzeit/Teilzeit:** ½ Teilzeitbeschäftigung
- Arbeitsgebiet:** Führung des Sekretariats des Lehrbereichs Politisches Verhalten im Vergleich (Prof. Klüver), insbesondere Erledigung allgemeiner Sekretariats-, Verwaltungs-, Organisations- und Kommunikationsaufgaben sowie Korrespondenz (zum Teil in englischer Sprache); Vorbereitung von Personalangelegenheiten; Verwaltung von Dritt- und Haushaltsmitteln; Bearbeitung von Beschaffungsvorgängen; Pflege der Website des Bereichs
- Bewerbungsfrist:** 13. April 2021
- Kontaktdaten:** Humboldt-Universität zu Berlin
Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät, Institut für Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Heike Klüver
Unter den Linden 6, 10099 Berlin oder
bevorzugt per E-Mail in einer PDF-Datei an:
sekretariat.polverh@hu-berlin.de
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://www.personalabteilung.hu-berlin.de/de/stellenausschreibungen/beschaefigte-r-im-lehrbereichssekretariat-m-w-d-mit-1-2-teilzeitbeschaeftigung-e-6-tv-l-hu>

IT-Dienstleistungszentrum Berlin

Bezeichnung:	Projektmanager (m/w/d)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	12-14 TV-L
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	39/2021
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit oder Teilzeit
Arbeitsgebiet:	<ul style="list-style-type: none">• Initiierung, Planung, Leitung, Steuerung und Controlling komplexer Projekte• Bestands- und Anforderungsaufnahme unterschiedlicher Stakeholder• Ableitung eines Projektvorgehens unter Berücksichtigung und Bewertung konkurrierender oder abhängiger Anforderungen• Durchführung von Risiko- und Wirtschaftlichkeitsanalysen• Organisation der Qualitätssicherung und der Ressourcenbeschaffung• Koordination des Projektteams mit dem Ziel der termin- und budgetgerechten Aufgabenerfüllung• Der thematische Schwerpunkt liegt im Bereich „Infrastrukturbetrieb“
Bewerbungsfrist:	18. April 2021
Kontaktdaten:	IT-Dienstleistungszentrum Berlin Berliner Straße 112-115 10713 Berlin Telefon: 030 90222-5544 E-Mail: jobs@itdz-berlin.de
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.interamt.de/koop/app/stelle?id=668114

IT-Dienstleistungszentrum Berlin

Bezeichnung:	Produktmanagerin/Produktmanager (m/w/d)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	12-14 TV-L
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	befristet
Kennzahl:	43/2021
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit/Teilzeit
Arbeitsgebiet:	<ul style="list-style-type: none">• Eigenverantwortliche Entwicklung und Steuerung von Services für die Berliner Verwaltung• Mitwirkung bei der kontinuierlichen Optimierung und Standardisierung der bestehenden Services• Weiterentwicklung unseres Demand- und Portfoliomanagements (SWOT-Analysen, Marktentwicklungen, Kundenbedarfe)• Aufbereitung der angebotenen Produkte und Services als Verhandlungsunterstützung für die IKT-Steuerung• Gewährleistung einer transparenten Preisbildung und entsprechender Erfolgsmessung• Sie sind Experte für interne Anfragen und fungieren als Ansprechpartner für Hersteller und Lieferanten
Bewerbungsfrist:	11. April 2021
Kontaktdaten:	IT-Dienstleistungszentrum Berlin Berliner Straße 112-115 10713 Berlin Telefon: 030 90222-5544 E-Mail: jobs@itdz-berlin.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.interamt.de/koop/app/stelle?id=668203>

IT-Dienstleistungszentrum Berlin

Bezeichnung: Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
im Bereich Facilitymanagement (m/w/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 9-10 TV-L

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 06/2021

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit oder Teilzeit

Arbeitsgebiet: • Bearbeitung allgemeiner Liegenschaftsangelegenheiten im Rahmen des Facilitymanagements (ohne Data Center) • Vergleich und Auswahl von Angeboten und Formulierung von Zuschlagsempfehlungen • Verwaltung von Verträgen (unter anderem Versicherungsverträge) und Ausschreibungsverfahren inklusive der Erstellung entsprechender Leistungsverzeichnisse (zum Beispiel Dienstleistungs-, Rahmen-, Wartungsverträge und vorgeschriebene Sicherheitsüberprüfungen) • Erfassung und Verwaltung der Daten in SAP und BEBIS • Zuarbeit zu Budgetaufstellungen und deren Kontrolle sowie Prüfung von Betriebskostenabrechnungen

Bewerbungsfrist: 11. April 2021

Kontaktdaten: IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115
10713 Berlin
Telefon: 030 90222-5544
E-Mail: jobs@itdz-berlin.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.interamt.de/koop/app/stelle?id=668281>

IT-Dienstleistungszentrum Berlin

Bezeichnung: IT-Trainee (m/w/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 10 TV-L

Besetzbar ab: 1. Oktober 2021

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 300/2021

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: • Du durchläufst ab Oktober 2021 ein spannendes einjähriges IT-Trainee-Programm und wirst für jeweils sechs Monate in zwei verschiedenen Arbeitsbereichen eingesetzt • Erhalte während der Onboarding-Phase unternehmensweite Einblicke durch Hospitationen in diversen Abteilungen • Du bringst dich selbständig in vielseitige und herausfordernde Aufgabengebiete ein und wendest dein Wissen aus dem Studium in der Praxis an • Deine Mentorin/Dein Mentor, deine Patin/dein Pate und die Personalabteilung begleiten dich durch das Jahr und sind sowohl persönlich als auch fachlich jederzeit für dich da • in regelmäßigen

Austauschformaten teilst Du deine Erfahrungen mit den anderen Trainees deines Jahrgangs und profitierst vom Trainee-Alumni-Netzwerk • Steile Lernkurve garantiert: Wir unterstützen Deinen Berufseinstieg durch vielfältige Schulungsangebote

Bewerbungsfrist: 20. Juni 2021

Kontaktdaten: IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115
10713 Berlin
Telefon: 030 90222-5544
E-Mail: jobs@itdz-berlin.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.interamt.de/koop/app/stelle?id=660136>

IT-Dienstleistungszentrum Berlin

Bezeichnung: **Administratorin/Administrator für Telefonie- und UCC-Systeme (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 9-12 TV-L

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 50/2021

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: - Technischer Ansprechpartner für die Ihnen zugeordneten Kunden zu den Themen Telefonie und UCC - Installationen, Grundkonfigurationen und die Administration der zentralen Telefonie- und UCC-Systemen des Fachbereiches - Übernahme des Incident- und Problem-Management, die Koordination mit anderen Fachbereichen sowie die Beauftragung von externen Service-Dienstleistern zur Störungsbeseitigung - Verantwortung für die Pflege und Qualitätssicherung der entsprechenden Dokumentation - Überwachen von System- und Dienste Funktionen unter Nutzung von Monitoring Tools - Beauftragung und Koordination externe Dienstleistungsfirmen - Bearbeitung von Incident- und Change-Aufträge - Fachliche Unterstützung im Rahmen von Ausschreibungen und Angebotsanfragen

Bewerbungsfrist: 25. April 2021

Kontaktdaten: IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115
10713 Berlin
Telefon: 030 90222-5544
E-Mail: jobs@itdz-berlin.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.interamt.de/koop/app/stelle?id=668544>

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Bezeichnung: **Strategien zur Sicherung und Entwicklung von Gewerbeflächen**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 12/11

Besetzbar ab: Juli 2021

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 21/06

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet: Mit Ihrem Engagement im Referat Liegenschaften, Zukunftsorte, Gewerbeflächenentwicklung der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe sorgen Sie dafür, dass die Belange der Wirtschaft in der Stadtentwicklungspolitik des Landes Berlin eine starke Stimme haben. Wir setzen uns für gute Rahmenbedingungen sowohl für die bereits in Berlin ansässigen Unternehmen als auch für Neuansiedlungen ein und entwickeln neue Ansätze zur Verbesserung der Standortbedingungen. Bei Ihrer Tätigkeit im Referat haben Sie immer die Interessen des Landes Berlin und gleichermaßen die Anforderungen der Unternehmen im Blick und tragen aktiv dazu bei, ein ausgewogenes Verhältnis von Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstum im Land zu erreichen. Dazu gehört, dass Sie • Stellungnahmen zu wirtschaftsbezogenen Aspekten der Bauleitplanung und sektorale Konzepte anfertigen, • schwierige Fälle des Entwicklungskonzepts für den produktionsgeprägten Bereich bearbeiten (zum Beispiel Bewertung und Abstimmung von Planungen und Investitionsvorhaben, insbesondere bei Umnutzungen und Nachnutzungen von Gewerbegrundstücken), • die Wirtschaftsverwaltung in Gremien und Arbeitsgruppen vertreten, • parlamentarische Vorgänge wie Anfragen, Mitzeichnungen und Senatsvorlagen bearbeiten sowie • Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der Gewerbeflächen und Wachstumsreserven im Land Berlin erarbeiten.

Bewerbungsfrist: 7. Mai 2021

Kontaktdaten: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Strategien-zur-Sicherung-und-Entwicklung-von-Gewerbeflaech-de-j18906.html>

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Strategien-zur-Sicherung-und-Entwicklung-von-Gewerbeflaech-de-j18906.html>

Stiftung Planetarium Berlin

Bezeichnung: **Haustechnikerin/Haustechniker (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 7

Besetzbar ab: nächstmöglicher Zeitpunkt (vorbehaltlich der Feststellung und Genehmigung des Wirtschaftsplans 2021)

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 03/2021

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: - Bedienung und Überwachung der Gebäudeautomation, der Sicherheitsbeleuchtung und der Brandschutzmaßnahmen - Schnittstelle zum Facility Management (BIM/FM-Dienstleister SPIE) - Schlüssel- und Transponderverwaltung - Bedienung, Überwachung, Instandhaltung und kleine Erweiterungen der betriebstechnischen Anlagen - Störungssuche und -beseitigung (im Ausnahmefall auch außerhalb der Arbeitszeit) - Hausmeisterliche Tätigkeiten - Kontrolle von Fremdfirmen bei Wartungs- und Bauaufträgen - Haus- und veranstaltungstechnische Betreuung von Sonderveranstaltungen wie zum Beispiel Vermietungen - Alle Liegenschaften der Stiftung werden von der Berliner Immobilien Management GmbH (BIM) bewirtschaftet, so dass sich die oben genannte Aufgabenschwerpunkte immer in Zusammenarbeit mit der BIM und mit der Technischen Leitung der Stiftung verstehen.

Bewerbungsfrist: 7. Mai 2021

Kontaktdaten: per E-Mail an: bewerbung@planetarium.berlin
Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://www.planetarium.berlin/ueber-uns/karriere-ausschreibungen>

Technische Universität Berlin

Fakultät IV - Institut für Energie- und Automatisierungstechnik/
FG Sensorik und Aktuatorik

Bezeichnung: **Fremdsprachensekretärin/
Fremdsprachensekretär/
Beschäftigte/Beschäftigter (d/m/w)
in der Verwaltung**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: Entgeltgruppe 7 TV-L Berliner Hochschulen
(Bewertungsprüfung ist beabsichtigt.)

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: IV-198/21

Vollzeit/Teilzeit: Teilzeit (50 % Arbeitszeit)

Arbeitsgebiet: Aufgabenbeschreibung: • Selbstständige Führung des Fachgebietssekretariats mit allen erforderlichen Organisations- und Verwaltungsaufgaben. • Organisation und Erledigung der Verwaltungs- und Sekretariatsaufgaben sowie Personalangelegenheiten, Mittelbewirtschaftung und -überwachung. • Unterstützung bei der Betreuung von Studierenden und Lehrveranstaltungen. • Führen der Statistiken, Erstellen von Erhebungsbögen, Rechenschafts- und Abschlussberichten. • Verwaltung der Webseiten und Terminverfolgungen sowie allgemeine Korrespondenz in deutscher und englischer Sprache • Technische Universität Berlin - Der Präsident - Fakultät IV, Institut für Energie- und Automatisierungstechnik, FG Sensorik und Aktuatorik, Prof. Dr. Roland Thewes, Sekr. E 3, Einsteinufer 19, 10587 Berlin

Bewerbungsfrist: 16. April 2021

Kontaktdaten: Prof. Dr. Thewes unter: uwe.kerst@tu-berlin.de

Internetadresse: <http://www.personalabteilung.tu-berlin.de/menue/jobs/>

Technische Universität Berlin

Fakultät IV - Institut für Wirtschaftsinformatik und Quantitative Methoden/DAI-Labor

Bezeichnung: **Wissenschaftliche Mitarbeiterin/
Wissenschaftlicher Mitarbeiter (d/m/w)
unter dem Vorbehalt der Mittelbewilligung**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 13 TV-L Berliner Hochschulen

Besetzbar ab: sofort

Befristung: befristet bis 31. März 2022

Kennzahl: IV-179/21

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit
Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich.

Arbeitsgebiet: Das DAI-Labor (Distributed Artificial Intelligence Labor) an der Technischen Universität Berlin sucht eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/einen wissenschaftlichen Mitarbeiter (d/m/w) für die Erforschung und Entwicklung KI-basierter Sicherheitslösungen. Im Rahmen eines Forschungsprojektes im Bereich eHealth sollen diese Lösungen auf die Bereiche Health@Home, Krankenhaus und Notfall Anwendung finden. Aufgabenbeschreibung: • Lösung wissenschaftlicher und technischer Herausforderungen bei der Absicherung von verschiedenen Anwendungsszenarien • Entwicklung von Konzepten zur Nutzung maschineller Lernverfahren zur Absicherung von IT-Systemen im Projekt • Entwicklung eines Ansatzes zur Vorhersage von Bedrohungen • Wissenschaftliche Arbeit inklusive Publikation von Forschungsergebnissen • Betreuung von Studierenden bei der Teilnahme am Forschungsprojekt

Bewerbungsfrist: 9. April 2021

Kontaktdaten: Technische Universität Berlin
Der Präsident
Fakultät IV, Institut für Wirtschaftsinformatik und Quantitative Methoden
DAI-Labor, Prof. Dr. Dr. Albayrak
Sekretariat TEL 14
Ernst-Reuter-Platz 7, 10587 Berlin
E-Mail: apply@dai-labor.de

Internetadresse: <http://www.personalabteilung.tu-berlin.de/menue/jobs/>

Technische Universität Berlin

Fakultät IV - Institut für Wirtschaftsinformatik und Quantitative Methoden/DAI-Labor

Bezeichnung: **Wissenschaftliche Mitarbeiterin/
Wissenschaftlicher Mitarbeiter (d/m/w)
unter dem Vorbehalt der Mittelbewilligung**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 13 TV-L Berliner Hochschulen

Besetzbar ab: sofort

Befristung: 31. Dezember 2022

Kennzahl: IV-180/21

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit
Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich.

Arbeitsgebiet: Das DAI-Labor der Technischen Universität sucht eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/wissenschaftlichen Mitarbeiter (d/m/w) für die Mitarbeit in EMPAIA (Ecosystem for Pathology Diagnostics with AI Assistance), einem BMWi-geförderten Projekt zur Etablierung einer Plattform für die sichere Nutzung von KI-Lösungen in der bildbasierten Pathologie. Zusammen mit den Konsortialpartnern Charité, Fraunhofer MEVIS, Vitagroup und der QuIP arbeitet das DAI-Labor an den vielfältigen aktuellen Herausforderungen zur Anwendung von KI Algorithmen in der pathologischen Praxis. Die Themen reichen dabei vom Aufbau einer verteilten, GPU/TPU-unterstützenden Infrastruktur über die Anwendung, Erklärung und Validierung von KI Algorithmen bis hin zu rechtlichen Fragestellungen. Aufgabenbeschreibung: • Mitarbeit an einem praxisorientierten Forschungsprojekt zur Entwicklung einer KI-Plattform für große medizinische Bilddaten • Entwicklung eines skalierbaren Softwarestacks zur Unterstützung von Entwicklung und Ausführung von KI-Anwendungen für verschiedene Domänen • Lösung wissenschaftlicher und technischer Herausforderungen wie skalierbare Geräteintegration, Dienstentwicklung und -bereitstellung, Dienstverknüpfung, Planung und Optimierung für Szenarien zu medizinischen Anwendungen • Beitrag zum Entwurf und zur Implementierung von Werkzeugen für die Entwicklung und Bereitstellung verteilter Dienste und Anwendungen • Möglichkeit zur Promotion • Zugang zu einem attraktiven Forschungsumfeld und zukunftsreichen Themen

Bewerbungsfrist: 9. April 2021

Kontaktdaten: Technische Universität Berlin
Der Präsident
Fakultät IV, Institut für Wirtschaftsinformatik und
Quantitative Methoden
DAI-Labor, Prof. Dr. Dr. Albayrak
Sekretariat TEL 14
Ernst-Reuter-Platz 7, 10587 Berlin
E-Mail: apply@dai-labor.de

Internetadresse: <http://www.personalabteilung.tu-berlin.de/menue/jobs/>

Technische Universität Berlin

Fakultät IV - Institut für Wirtschaftsinformatik und Quantitative Methoden/DAI-Labor

Bezeichnung: **Wissenschaftliche Mitarbeiterin/
Wissenschaftlicher Mitarbeiter (d/m/w)
unter dem Vorbehalt der Mittelbewilligung**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 13 TV-L Berliner Hochschulen

Besetzbar ab: sofort

Befristung: befristet bis 31. Dezember 2022

Kennzahl: IV-181/21

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit
Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich.

Arbeitsgebiet: Das DAI-Labor der Technischen Universität sucht eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/wissenschaftlichen Mitarbeiter (d/m/w) für die Mitarbeit in EMPAIA (Ecosystem for Pathology Diagnostics with AI Assistance), einem BMWi-geförderten Projekt zur Etablierung einer Plattform für die sichere Nutzung von KI-Lösungen in der bildbasierten Pathologie. Zusammen mit den Konsortialpartnern Charité, Fraunhofer MEVIS, Vitagroup und der QuIP arbeitet das DAI-Labor an den vielfältigen aktuellen Herausforderungen zur Anwendung von KI-Algorithmen in der pathologischen Praxis. Die Themen reichen dabei vom Aufbau einer verteilten, GPU/TPU-unterstützten Infrastruktur über die Anwendung, Erklärung und Validierung von KI-Algorithmen bis hin zu rechtlichen Fragestellungen. Aufgabenbeschreibung:
• Mitarbeit an einem praxisorientierten Forschungsprojekt zur Entwicklung einer KI-Plattform für große medizinische Bilddaten • Konzeption, Entwicklung und Aufbau eines verteilten GPU-Rechenclusters für maschinelles Lernen (Softwareauswahl, Konfiguration sowie Betrieb) und Anwendung von AI-Algorithmen • Mitarbeit bei der Entwicklung und Implementierung von AI-Verfahren in praxisnahe Demonstratoren
• Zusammenarbeit mit mehreren Praxispartnern

Bewerbungsfrist: 9. April 2021

Kontaktdaten: Technische Universität Berlin
Der Präsident
Fakultät IV, Institut für Wirtschaftsinformatik und
Quantitative Methoden
DAI-Labor, Prof. Dr. Dr. Albayrak
Sekretariat TEL 14
Ernst-Reuter-Platz 7, 10587 Berlin
E-Mail: apply@dai-labor.de

Internetadresse: <http://www.personalabteilung.tu-berlin.de/menue/jobs/>

Aufgebot

Amtsgericht Schöneberg

Aktenzeichen 76 II 27/20

Herr Rechtsanwalt Karl-Heinz Wilde als Testamentsvollstrecker über den Nachlass von Daniela Graf hat den Antrag auf Ausschluss unbekannter Grundpfandrechtsgläubiger bei Gericht eingereicht. Bei den Grundpfandrechten handelt es sich um die im Grundbuch von Dahlem des Amtsgerichts Schöneberg, Blatt 2718 in Abteilung III Nummer 8, 9, 10 und 11 eingetragenen Grundschulden zu jeweils 150 000 Euro. Jeweils eingetragener Grundpfandrechtsgläubiger laut Grundbucheintrag: Journalist Jürgen Graf in Berlin. Die Grundpfandrechtsgläubiger werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens bis zum 9. Juni 2021 vor dem Amtsgericht Schöneberg anzumelden, da ansonsten ihre Ausschließung der Gläubigerrechte erfolgen und der Grundstückseigentümer die Grundpfandrechte erwerben kann.

Aufgebot

Amtsgericht Schöneberg

Aktenzeichen 76 II 51/20

Frau Ulrike Vaziry, Seydlitzstraße 21 a, 12249 Berlin, und Herr Frank Terneben, Heideplan 38, 16562 Bergfelde, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandengekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Hypothekenbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Schöneberg, Gemarkung Friedenau, Blatt 3636 in Abteilung III Nummer 5 für den Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V.a.G. in Hannover eingetragene Hypothek zu 90 000 DM. Der Inhaber des Hypothekenbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 19. Juli 2021 vor dem Amtsgericht Schöneberg anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Aufgebot

Amtsgericht Schöneberg

Aktenzeichen 76 II 09/21

Herr Prof. Dr. Jan Priewe, Schwäbische Straße 26, 10781 Berlin, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandengekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Schöneberg des Amtsgerichts Schöneberg, Blatt 17.676 in Abteilung III Nummer 2 eingetragene Grundschuld zu 36 000 DM. Eingetragener Berechtigter: BHW Bausparkasse Aktiengesellschaft Bausparkasse für den Öffentlichen Dienst in Hameln. Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zum 28. Juli 2021 vor dem Amtsgericht Schöneberg anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Aufgebot

Amtsgericht Spandau

Aktenzeichen 70 II 01/21 (2)

Herr Susiananthan Nadarajah, Hasensprung 3, 16761 Hennigsdorf, vertreten durch den Notar Peter Theissen, Tempelhofer Ufer 22, 10963 Berlin, Geschäftszeichen: UR-Nummer: 46/2021, hat beantragt, den Brief über die im Grundbuch von Spandau, Blatt 22199 unter Nummer 2 in Abteilung III eingetragene Grundschuld über 222 000 Euro für kraftlos erklären zu lassen. Der Inhaber der Urkunde wird aufge-

fordert, bis spätestens im Aufgebotstermin am 14. Juli 2021, 10 Uhr, im Amtsgericht Spandau, Zimmer 213, Altstädter Ring 7, 13597 Berlin, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann.

Ausschließungsbeschluss

Amtsgericht Schöneberg

Aktenzeichen 76 II 78/19

Der Gläubiger der in den Grundbüchern von Schöneberg des Amtsgerichts Schöneberg, Blätter 7300 und 7302 in Abteilung III Nummer 26 eingetragenen Gesamthypothek zu 23 000 DM wird mit seinen Rechten ausgeschlossen.

Ausschließungsbeschluss

Amtsgericht Schöneberg

Aktenzeichen 76 II 09/20

Der Gläubiger der im Grundbuch von Wannsee des Amtsgerichts Schöneberg, Blatt 4254 in Abteilung III Nummer 14 zugunsten der Handels- und Privatbank Aktiengesellschaft in Köln eingetragenen Grundschuld zu 135 000 DM wird mit seinen Rechten ausgeschlossen.

Ausschließungsbeschluss

Amtsgericht Schöneberg

Aktenzeichen 76 II 39/20

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Zehlendorf des Amtsgerichts Schöneberg, Blatt 17.589 in Abteilung III Nummer 2 zugunsten der BHW-Bausparkasse Aktiengesellschaft Bausparkasse für den Öffentlichen Dienst in Hameln eingetragenen Grundschuld zu 263 700 DM wird für kraftlos erklärt.

Ausschließungsbeschluss

Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg

Aktenzeichen 70 II 40/20

Der Gläubiger der im Grundbuch des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg, Gemarkung Mariendorf, Blatt 4231 in Abteilung III Nummer 6 eingetragenen Grundschuld zu 8 000 DM wird mit seinen Rechten ausgeschlossen.

Gläubigeraufruf

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **Freunde und Förderer der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung e. V.** (Aktenzeichen VR 21843 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. Dezember 2020 aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Leerseite

Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -, Fehrbelliner Platz 1, 10707 Berlin